

Zum 1. Abschnitt Bildung und Jugend

Zu Art. 1: Änderung des Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung von Verweisen auf andere Bundesgesetze

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung von Verweisen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die beschlossenen Änderungen im Bereich der Finanzierung des ORF hätte indirekt zur Folge, dass Befreiungsgründe aufgrund eines Verweises auf ein außer Kraft getretenes Gesetz nicht mehr anwendbar wären. Aus dieser Unanwendbarkeit ergäben sich Mehreinnahmen in den kommenden fünf Jahren von EURO 600.000.--. Die Anpassung der Verweise soll sicherstellen, dass es zu keiner Änderung der Rechtslage im Schulbereich kommt und die derzeit bestehende Rechtslage an die im Bereich der Finanzierung des ORF geänderten Verfahren angepasst wird. Durch diese Maßnahme entstehen keine Mehrkosten für den Bund im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage.

Der genannte Betrag ergibt sich aus folgender Berechnung:

In den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 wurden durchschnittlich 1.200 Anträge nach den Bestimmungen des § 5 Abs.3 Z 3 SchulDigiG gestellt und genehmigt. Bei rund Euro 100,-- pro Antrag wäre sohin mit einem Ausfall an Einnahmen von bis zu Euro 120.000,-- pro Jahr, sohin Euro 600.000,-- für die kommenden fünf Jahre zu rechnen.

In wie weit die Antragsteller auch über Nachweise für eine Befreiung vom Eigenanteil aufgrund anderer Tatbestände des § 5 verfügen kann aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer relevanten Anzahl von Fällen zutreffen wird, aus haushaltsrechtlicher Vorsicht wird aber von einem Ausfall an Einnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von Euro 600.000,- in den kommenden fünf Jahren ausgegangen.

Andere öffentliche Haushalte, insbesondere jene der Bundesländer und der Gemeinden, sind nicht betroffen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts geändert wird

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung: 5. Oktober
2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben wurden, BGBl. I Nr. 112/223, tritt das Rundfunkgebührengesetz mit 31. Dezember 2023 außer Kraft. Das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG), Nr. BGBl. I Nr. 9/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022, verweist auf Bestimmungen aus diesen Gesetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die vorliegende gesetzliche Änderung wären Tatbestände für die Befreiung vom Eigenanteil bei der Eigentumsübertragung von digitalen Endgeräten nicht mehr anwendbar.



Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Da es sich um eine rechtstechnische Änderung handelt, sind keine Vorbereitungen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Anpassung von Verweisen auf andere Bundesgesetze

Beschreibung des Ziels:

Es sollen Änderungen in anderen Bundesgesetzen durch eine Anpassung von Verweisen der geänderten Rechtslage nachvollzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass es im Schulbereich zu keinen indirekten Folgen aufgrund von Änderungen in anderen, nicht dem Schulwesen zugeordneten, Rechtsbereich kommt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung von Verweisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassung der Rechtslage

Ausgangszustand: 2023-10-02 Tatbestände für die Befreiung vom Eigenanteil sind nicht mehr anwendbar, weil die Rechtslage geändert wurde.	Zielzustand: 2024-01-01 Tatbestände für die Befreiung vom Eigenanteil sind weiter anwendbar, weil die Rechtslage angepasst wurde.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung von Verweisen

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen Verweise, die durch eine Änderung der Rechtslage ab 1. Jänner 2024 keine Anwendung mehr finden könnten, an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung von Verweisen auf andere Bundesgesetze

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassung der Rechtslage

Ausgangszustand: 2023-10-02 Einzelne Bestimmungen verweisen auf Regelungen in anderen Gesetzen, die mit 1. Jänner 2024 durch Bestimmungen in anderen Gesetzen ersetzt werden.	Zielzustand: 2024-01-01 Die Bestimmungen im SchulDigiG verweisen auf die neuen, ab 1. Jänner 2024 geltenden, Regelungen.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die beschlossenen Änderungen im Bereich der Finanzierung des ORF hätte indirekt zur Folge, dass Befreiungsgründe aufgrund eines Verweises auf ein außer Kraft getretenes Gesetz nicht mehr anwendbar wären. Aus dieser Unanwendbarkeit ergäben sich Mehreinnahmen in den kommenden fünf Jahren von EURO 600.000.--. Die Anpassung der Verweise soll sicherstellen, dass es zu keiner Änderung der Rechtslage im Schulbereich kommt und die derzeit bestehende Rechtslage an die im Bereich der Finanzierung des ORF geänderten Verfahren angepasst wird. Durch diese Maßnahme entstehen keine Mehrkosten für den Bund im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage.

Der genannte Betrag ergibt sich aus folgender Berechnung:

In den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 wurden durchschnittlich 1.200 Anträge nach den Bestimmungen des § 5 Abs.3 Z 3 SchulDigiG gestellt und genehmigt. Bei rund Euro 100,-- pro Antrag wäre sohin mit einem Ausfall an Einnahmen von bis zu Euro 120.000,-- pro Jahr, sohin Euro 600.000,-- für die kommenden fünf Jahre zu rechnen.

In wie weit die Antragsteller auch über Nachweise für eine Befreiung vom Eigenanteil aufgrund anderer Tatbestände des § 5 verfügen kann aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer relevanten Anzahl von Fällen zutreffen wird, aus haushaltsrechtlicher Vorsicht wird aber von einem Ausfall an Einnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von Euro 600.000,- in den kommenden fünf Jahren ausgegangen.

Andere öffentliche Haushalte, insbesondere jene der Bundesländer und der Gemeinden, sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Der Einnahmenausfall beträgt je Person einmalig rund Euro 100,--.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

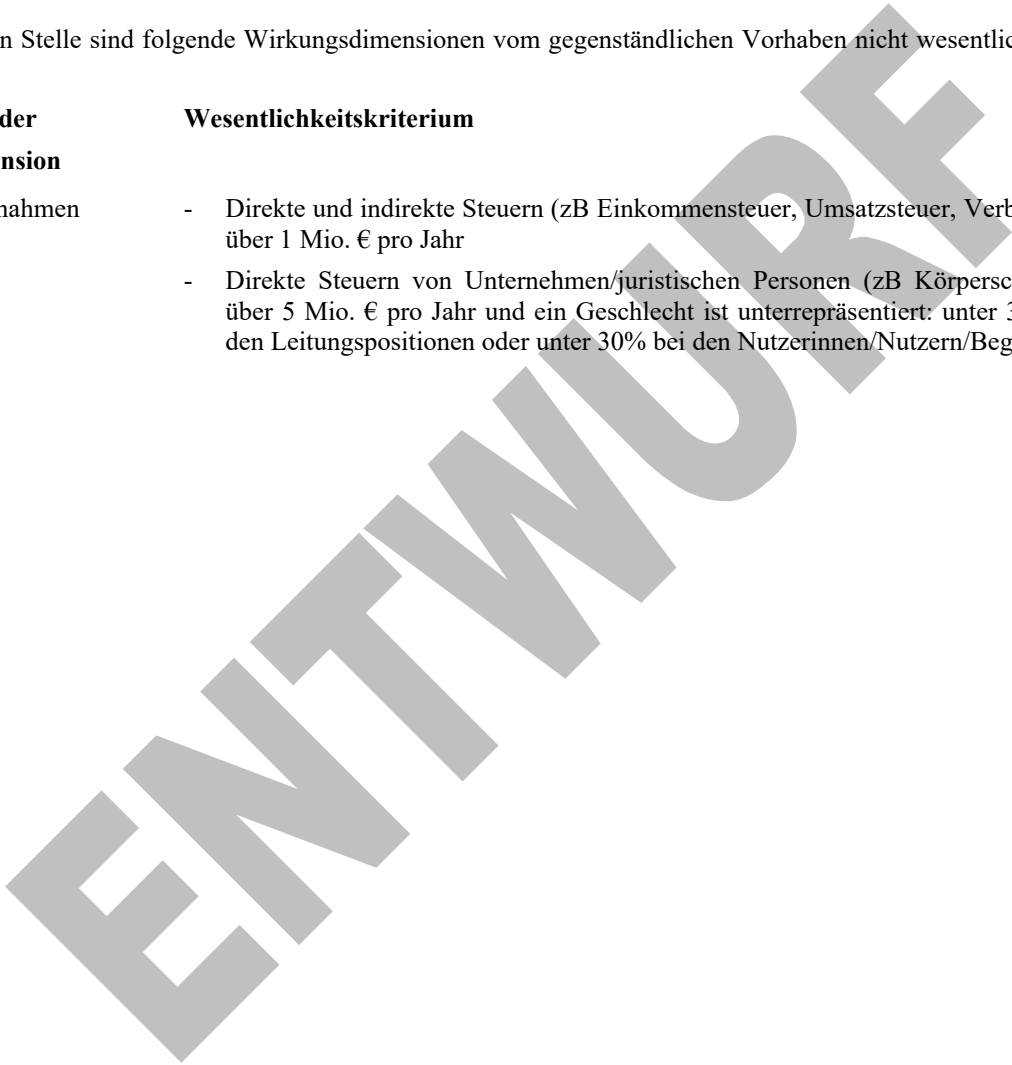
Erläuterung:

Der Einnahmenausfall beträgt rund Euro 120.000,-- pro Jahr und überschreitet somit nicht das Wesentlichkeitskriterium.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten



Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 05.10.2023 16:43:57
WFA Version: 0.3
OID: 1602
A0|B0|D0

ENTWURF

Zu Art. 2: Änderung des Fachhochschulgesetzes**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Gewährleistung einer mehrjährigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für den Fachhochschulsektor

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMBWF und dem BMF

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschulgesetz geändert wird**

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Einvernehmensherstellung mit dem BMF bei der Erstellung des FH-Plans

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung: 5. Oktober
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Hochschulplanung, konsequente Fortführung der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung sowie Begleitung der Universitäten bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2022-2024

Problemanalyse

Problemdefinition

Auswirkungen des FH-Plans auf das Budget

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung einer mehrjährigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für den Fachhochschulsektor

Beschreibung des Ziels:

Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EF-Plan) ist das strategische Planungsinstrument des Bundes für die Entwicklung des Fachhochschulsektors und die Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen. Auf Grund der budgetären Auswirkungen hat die Erstellung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMBWF und dem BMF

Maßnahmen

Maßnahme 1: Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMBWF und dem BMF

Beschreibung der Maßnahme:

Herstellung des Einvernehmens zwischen dem BMBWF und dem BMF zur Sicherstellung einer mehrjährigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für den Fachhochschulsektor

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer mehrjährigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für den Fachhochschulsektor

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.10.2023 14:38:56

WFA Version: 0.0

OID: 1659

A0|B0

ENTWURF

Zu Art. 3: Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Teuerungsausgleich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7%

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Bundes-Jugendförderung für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Budgetjahr 2024 mit insgesamt 650 000 Euro erhöht werden. Österreich bleibt von globalen Verwerfungen nicht verschont und durchlebt, wie die gesamte Eurozone und auch Regionen außerhalb Europas, erstmals seit vielen Jahren eine außerordentlich hohe Inflationsrate. Auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit sieht sich mit empfindlichen Preiserhöhungen konfrontiert und gerät nicht zuletzt aufgrund steigender Energiekosten und Zinsen in wirtschaftliche Bedrängnis. Die finanziellen Anreize, die mit dieser geplanten Gesetzesänderung gesetzt werden, sollen es der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erleichtern, die Folgen dieser Hochinflationsphase abzufedern.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7%	0	-650	-650	-650	-650

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

B-JFG Novelle 2024

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	16. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erhaltung der Anzahl der ehrenamtlichen Jugendarbeitsfachkräfte in den Bundes-Jugendorganisationen zur Absicherung einer breiten Angebots- und Betreuungsstruktur für junge Menschen.
- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erhaltung der Anzahl der hauptamtlichen Jugendarbeitsfachkräfte in den Bundes-Jugendorganisationen zur Absicherung einer breiten Angebots- und Betreuungsstruktur für junge Menschen.

Problemanalyse

Problemdefinition

Erstmals seit Jahren ist Österreich, wie viele andere Länder in der Eurozone und weltweit, von einer außerordentlich hohen Inflation betroffen. Dies wirkt sich ebenso auf die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit aus, die mit spürbaren Preiserhöhungen in den unterschiedlichsten Bereichen konfrontiert ist. Die steigenden Energiekosten, die allgemeine Teuerung und steigende Personalkosten setzen sie wirtschaftlich unter Druck. Hinzu kommt eine Professionalisierung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die gerade im Personalbereich mit steigendem Finanzierungsbedarf einhergeht.

Ziele

Ziel 1: Teuerungsausgleich

Beschreibung des Ziels:

Die finanziellen Anreize, die mit dieser geplanten Gesetzesänderung gesetzt werden, sollen es der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erleichtern, die Folgen der Hochinflationsphase abzufedern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7%

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7%

Beschreibung der Maßnahme:

Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sollen durch eine Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7 % gestärkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Teuerungsausgleich

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Bundes-Jugendförderung für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Budgetjahr 2024 mit insgesamt 650 000 Euro erhöht werden.

Österreich bleibt von globalen Verwerfungen nicht verschont und durchlebt, wie die gesamte Eurozone und auch Regionen außerhalb Europas, erstmals seit vielen Jahren eine außerordentlich hohe Inflationsrate. Auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit sieht sich mit empfindlichen Preiserhöhungen konfrontiert und gerät nicht zuletzt aufgrund steigender Energiekosten und Zinsen in wirtschaftliche Bedrängnis. Die finanziellen Anreize, die mit dieser geplanten Gesetzesänderung gesetzt werden, sollen es der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erleichtern, die Folgen dieser Hochinflationsphase abzufedern.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erhöhung der Bundes-Jugendförderung um ca. 9,7%	0	-650	-650	-650	-650

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Mit dem Teuerungsausgleich soll der außerordentlich hohen Inflationsrate entgegengewirkt werden, damit die Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in gewohnter Qualität und Ausmaß aufrechterhalten werden können.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.10.2023 09:43:47

WFA Version: 0.0

OID: 1589

A0|B0|D0|E0

Zum 2. Abschnitt Inneres und Justiz

Zu Art. 4: Änderung des Gedenkstättengesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Betrieb und Verwaltung der durch die Republik Österreich angekauften Grundstücke (Anlage 2) und deren Integration in die KZ-Gedenkstätte Gusen

Ziel 2: Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung rechtlicher u. finanzieller Rahmenbedingungen zur Übernahme der Grundstücke in die Zuständigkeit (Betrieb u. Verwaltung) der Bundesanstalt

Maßnahme 2: Sanierung, Restaurierung und Instandsetzung bestehender Bauwerke, Errichtung von Neubauten, Landschaftsgestaltung und infrastrukturelle Erschließung

Maßnahme 3: Inhaltliche Kuratierung und Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zu Ziel 1:

Nach Übernahme der Grundstücke durch die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen wird der Betrieb in zwei Phasen (Teilbetrieb 1 (2024 bis 2028) und Teilbetrieb 2 (2029 bis 2030)) bis zum Vollbetrieb ab 2031 ausgebaut. Es fallen unter anderem Kosten in den Bereichen Facilitymanagement, Besucherservice, Vermittlungstätigkeiten sowie Investitionen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen an.

Teilbetrieb 1 (2024 – 2028)

Ab der Übernahme der Areale im Jahr 2024 sollen die Grundstücke für Besucher aufgrund der nicht vollständig hergestellten Verkehrssicherheit nur in Begleitung von Mitarbeitern der Gedenkstätte zugänglich sein. Für die notwendigen Personal- und Sachkosten, sowie Investitionen fallen von 2024 bis 2028 geplante Kosten in der Höhe von TEUR 3.582 an. Darin sind sämtliche Kosten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung (Besucherservice, pädagogische Vermittlung, Infrastruktur- und Facilitymanagement) für den Betrieb der rund 40.000 m²) abgedeckt.

Teilbetrieb 2 (2029 – 2030)

Ab weitgehender Fertigstellung der Außenanlagen und der Herstellung der Verkehrssicherheit, voraussichtlich ab 2029, soll der Teilbetrieb um die öffentliche Zugänglichkeit der Areale erweitert werden. Von 2029 bis 2030 fallen für Sach-, Personalkosten und notwendige laufende Investitionen jährliche Kosten in der prognostizierten Höhe von TEUR 1.800 an.

Vollbetrieb (ab 2031)

Der Vollbetrieb der neu gestalteten KZ-Gedenkstätte Gusen wird mit den entwickelten Informations- und Bildungsangeboten im Jahr 2031 erwartet. Ab diesem Zeitpunkt fallen jährlich für Sach-, Personalkosten und notwendige laufende Investitionen Kosten in der prognostizierten Höhe von TEUR 3.400 an.

Zu Ziel 2:

Projektkosten Neugestaltung 65,4 Mio. €

Der Zeit- und Kostenplan wurde auf Basis des im Rahmen eines Beteiligungsprozesses erarbeiteten Masterplans erstellt. Er beinhaltet die wesentlichen Kosten für einen Wettbewerb, die Sanierung, Restaurierung und Instandsetzung bestehender Bauwerke, die Errichtung von Neubauten, Landschaftsgestaltung und infrastrukturelle Erschließung sowie die inhaltliche Kuratierung und Bereitstellung von Informations- und Bildungsangeboten. Die tatsächliche Kostenverteilung ist abhängig vom Wettbewerbsergebnis.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Gedenkstättengesetzes (GStG)

Einbringende Stelle: BMI

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Gedenkstättengesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung:10. Oktober
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das KZ Gusen wurde ab Dezember 1939 von Häftlingen des KZ Mauthausen errichtet. Ab Mai 1940 existierte es als Zweiglager des Konzentrationslagers Mauthausen. Bis zu seiner Befreiung im Mai 1945 wurden dort 71.000 Gefangene aus fast 30 Nationen inhaftiert. Mehr als die Hälfte überlebte die Haft nicht. Nach 1945 wurde keine offizielle Gedenkstätte eingerichtet. Während die KZ-Gedenkstätte Mauthausen zum wichtigsten Erinnerungsort an den NS-Terror in Österreich wurde, geriet sein wichtigstes Außenlager Gusen im Laufe der Jahrzehnte immer mehr in Vergessenheit. 1965 wurde das von Organisationen ehemaliger Häftlinge finanzierte Memorial de Gusen eingeweiht. Seit 1997 liegt die Verantwortung für das Memorial bei der Republik Österreich.

Es ist die historische Verantwortung der Republik den nationalsozialistischen Massenmord auf österreichischem Gebiet, das Leiden der Opfer und die Mittäterschaft von Teilen der österreichischen Bevölkerung im Gedächtnis zu bewahren und das Wissen davon an nachfolgende Generationen weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund kaufte die Republik Österreich 2022 zentrale, historisch bedeutende Grundstücke am ehemaligen Lagerareal des Konzentrationslagers Gusen mit dem Ziel an, die KZ-Gedenkstätte Gusen zu erweitern. Für die Verwaltung der bestehenden KZ-Gedenkstätte Gusen zeichnet seit dem Gedenkstättengesetz (Inkraft mit 01.01.2017) die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen verantwortlich, weshalb die angekauften Grundstücke mit der vorliegenden Novelle des GStG zu deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt transferiert werden müssen.

Die weitere Gestaltung der um diese Grundstücke erweiterten KZ-Gedenkstätte Gusen erfolgt auf Grundlage eines Masterplans. Dieser wurde unter Federführung der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen im Rahmen eines Beteiligungsprozesses unter Einbindung der mit diesem Ort verbundenen Interessensgruppen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene erarbeitet.

Um die Umsetzung der Gestaltung durch die Bundesanstalt sicherzustellen, sind die notwendigen Budgetmittel seitens der Republik Österreich bereitzustellen.

Das Gesamtziel ist die Übernahme der neuangekauften Grundstücke und die Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen durch die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen hin zu einem Ort, der ein würdiges Gedenken an die Opfer des ehemaligen KZ Gusen ermöglicht und an dem dessen Geschichte vermittelt wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Zuständigkeit der Bundesanstalt über die von der Republik angekauften Grundstücke.

Die Alternative wäre der Verbleib der Verwaltung der Liegenschaften beim Wirtschaftsministerium.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Anm.: Umsetzung des Vorhabens ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht zur Gänze abgeschlossen!

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Die unten beschriebene Projektevaluierung wird laufend durchgeführt. Die Evaluierung des Betriebs erfolgt nach Fertigstellung des Gesamtprojekts und nach einem mehrjährigen Betrieb (2035).

Es sind zwei Evaluierungsthemen vorgesehen:

a. Projektevaluierung (zu Ziel 2)

Entwicklung eines integrierten Projektcontrollings während der gesamten Projektlaufzeit:

Beschreibung und Gegenüberstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkt geplanten und tatsächlich erreichten zeit-, aufwands-, und ergebnisbezogenen Projektziele in nachprüfbaren Größen, u.a. Soll-Ist-Vergleiche, Kosten, Meilensteine.

b. Evaluierung des (Voll-)Betriebs (zu Ziel 1)

Die Evaluierung des Betriebs ist nach Vollbetrieb der KZ-Gedenkstätte Gusen vorgesehen. Dafür sollen die bereits etablierten unternehmensspezifischen Kennzahlen, die für die KZ-Gedenkstätte Mauthausen entwickelt wurden, sinngemäß nach deren Evaluierung herangezogen werden, da bereits ein etabliertes Verfahren existiert (Quartalscontrolling). Die Kennzahlen umfassen bspw.: Anzahl Besucher*innen, personale Vermittlungsleistung, Kosten/Einnahmen pro Vermittlungspersonenstunde, Durchschnittliche Anzahl Teilnehmer*innen pro Vermittlung, Aufrufe Website)

Ziele

Ziel 1: Betrieb und Verwaltung der durch die Republik Österreich angekauften Grundstücke (Anlage 2) und deren Integration in die KZ-Gedenkstätte Gusen

Beschreibung des Ziels:

Historisch relevante Grundstücke wurden von der Republik Österreich angekauft und sollen mit der Novelle des GStG in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt überführt werden, um künftig die Aufgaben gemäß § 3 GStG wahrnehmen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung rechtlicher u. finanzieller Rahmenbedingungen zur Übernahme der Grundstücke in die Zuständigkeit (Betrieb u. Verwaltung) der Bundesanstalt

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Überführung der durch die Republik Österreich angekauften Grundstücke in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt

Ausgangszustand: 2023-08-10 Verwaltung liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) als Eigentümerversorger f. die Republik Österreich	Zielzustand: 2024-01-01 Grundstücke sind im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt überführt, um die gesetzlich definierten Aufgaben an diesen Orten erfüllen zu können und die dafür notwendigen finanziellen
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mittel sind gesichert.

Ziel 2: Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel besteht in der Gestaltung der neuen Grundstücke unter Einbeziehung der bestehenden KZ-Gedenkstätte Gusen und seines Umfelds (Bsp. Stollenanlage „Bergkristall“ und Außenbereiche) zu einem zeitgemäßen Ort des Gedenkens und der Geschichtsvermittlung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung rechtlicher u. finanzieller Rahmenbedingungen zur Übernahme der Grundstücke in die Zuständigkeit (Betrieb u. Verwaltung) der Bundesanstalt

Maßnahme 2: Sanierung, Restaurierung und Instandsetzung bestehender Bauwerke, Errichtung von Neubauten, Landschaftsgestaltung und infrastrukturelle Erschließung

Maßnahme 3: Inhaltliche Kuratierung und Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Fertigstellung 2031

Ausgangszustand: 2023-08-10

Die neu angekauften Grundstücke, historischen Bauwerke sowie das angrenzende Umfeld sind für Besucher nicht zugänglich und weder als Gedenkstätte noch als Ort der Geschichtsvermittlung gestaltet; ebenso sind sie nicht an die bestehende KZ-Gedenkstätte Gusen angebunden.

Zielzustand: 2031-12-31

Die neu angekauften Grundstücke, Bauwerke sowie das angrenzende Umfeld sind als Gedenkstätte und Ort der Geschichtsvermittlung gestaltet und für Besucher zugänglich. Die Gestaltung der bestehenden KZ-Gedenkstätte Gusen und der neuen Grundstücke korrespondieren und sind als zusammengehörige Gedenklandschaft wahrnehmbar. Den Besuchern stehen Informations- und Bildungsangebote zur Verfügung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung rechtlicher u. finanzieller Rahmenbedingungen zur Übernahme der Grundstücke in die Zuständigkeit (Betrieb u. Verwaltung) der Bundesanstalt

Beschreibung der Maßnahme:

Beschreibung der Maßnahme: Die Schaffung einer rechtlichen und finanziellen Grundlage zur Übernahme der Grundstücke in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt ist erforderlich, da weder die rechtliche noch finanzielle Grundlage für die Verwaltung und Neugestaltung der neu angekauften Grundstücke gegeben ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Betrieb und Verwaltung der durch die Republik Österreich angekauften Grundstücke (Anlage 2) und deren Integration in die KZ-Gedenkstätte Gusen

Ziel 2: Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen

Maßnahme 2: Sanierung, Restaurierung und Instandsetzung bestehender Bauwerke, Errichtung von Neubauten, Landschaftsgestaltung und infrastrukturelle Erschließung

Beschreibung der Maßnahme:

Die erhaltenen historischen Bauwerke sollen restauriert, gesichert, saniert und gegebenenfalls adaptiert werden und je nach Bauwerk und dessen zukünftiger Nutzung ganz oder teilweise für Besucher zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sollen erforderliche Neubaumaßnahmen umgesetzt werden. Neubauten ergänzen den notwendigen Raumbedarf für den Gedenkstättenbetrieb für Funktionen wie Besucherportal, Empfang und Gedenkraum. Die Außenflächen werden nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet und verkehrstechnisch erschlossen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen

Maßnahme 3: Inhaltliche Kuratierung und Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten

Beschreibung der Maßnahme:

Eine inhaltliche Kuratierung soll die Geschichte des KZ Gusen lesbar machen und nötige Informationen bereitstellen. Dafür werden bedarfsorientierte digitale und analoge Informationsangebote in Innen- wie Außenbereichen eingerichtet (bspw. Ausstellungen, digitale Visualisierungen) und personelle Vermittlungsangebote entsprechend dem pädagogischen Konzept der KZ-Gedenkstätte Mauthausen entwickelt. Ebenso sind künstlerische Interventionen vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	48.963	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957
davon Bund	48.963	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-48.963	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957
davon Bund	-48.963	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	48.963	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957
davon Bund	48.963	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-48.963	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957
davon Bund	-48.963	-1.208	-1.955	-8.925	-17.918	-18.957
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unbeschadet des Nettofinanzierungsbetrags des Bundes gemäß § 4 GStG betreffend die grundsätzliche Bedeckung ("Basisabgeltung") der Kosten der Bundesanstalt zur Zielverwirklichung gemäß § 2 und § 3,

besteht der Nettofinanzierungsbetrag für die Übernahme (Teilbetriebe und Vollbetrieb) und Neugestaltung der Grundstücke Gusen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt aus der Transferzahlung zur Deckung der Personal- und Sachkosten sowie der notwendigen Investitionen für die Neugestaltung für die Gedenkstätte Gusen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zu Ziel 1:

Nach Übernahme der Grundstücke durch die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen wird der Betrieb in zwei Phasen (Teilbetrieb 1 (2024 bis 2028) und Teilbetrieb 2 (2029 bis 2030)) bis zum Vollbetrieb ab 2031 ausgebaut. Es fallen unter anderem Kosten in den Bereichen Facilitymanagement, Besucherservice, Vermittlungstätigkeiten sowie Investitionen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen an.

Teilbetrieb 1 (2024 – 2028)

Ab der Übernahme der Areale im Jahr 2024 sollen die Grundstücke für Besucher aufgrund der nicht vollständig hergestellten Verkehrssicherheit nur in Begleitung von Mitarbeitern der Gedenkstätte zugänglich sein. Für die notwendigen Personal- und Sachkosten, sowie Investitionen fallen von 2024 bis 2028 geplante Kosten in der Höhe von TEUR 3.582 an. Darin sind sämtliche Kosten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung (Besucherservice, pädagogische Vermittlung, Infrastruktur- und Facilitymanagement) für den Betrieb der rund 40.000 m²) abgedeckt.

Teilbetrieb 2 (2029 – 2030)

Ab weitgehender Fertigstellung der Außenanlagen und der Herstellung der Verkehrssicherheit, voraussichtlich ab 2029, soll der Teilbetrieb um die öffentliche Zugänglichkeit der Areale erweitert werden. Von 2029 bis 2030 fallen für Sach-, Personalkosten und notwendige laufende Investitionen jährliche Kosten in der prognostizierten Höhe von TEUR 1.800 an.

Vollbetrieb (ab 2031)

Der Vollbetrieb der neu gestalteten KZ-Gedenkstätte Gusen wird mit den entwickelten Informations- und Bildungsangeboten im Jahr 2031 erwartet. Ab diesem Zeitpunkt fallen jährlich für Sach-, Personalkosten und notwendige laufende Investitionen Kosten in der prognostizierten Höhe von TEUR 3.400 an.

Zu Ziel 2:

Projektkosten Neugestaltung 65,4 Mio. €

Der Zeit- und Kostenplan wurde auf Basis des im Rahmen eines Beteiligungsprozesses erarbeiteten Masterplans erstellt. Er beinhaltet die wesentlichen Kosten für einen Wettbewerb, die Sanierung, Restaurierung und Instandsetzung bestehender Bauwerke, die Errichtung von Neubauten, Landschaftsgestaltung und infrastrukturelle Erschließung sowie die inhaltliche Kuratierung und Bereitstellung von Informations- und Bildungsangeboten. Die tatsächliche Kostenverteilung ist abhängig vom Wettbewerbsergebnis.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Keine wesentlichen Auswirkungen.

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.208	1.955	8.925	17.918	18.957	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	110101 Zentralstelle		1.208	1.955	8.925	17.918	18.957

Erläuterung zur Bedeckung:

Bei den Werten handelt es sich um Bruttobeträge.

Bedeckung gem. BFG bzw. BFRG (UG 11 / DB 11010100).

Die Bedeckung des vorliegenden Regelungsvorhabens ist sichergestellt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.208	1.955	8.925	17.918	18.957

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2029	2030	2031
Bund	11.414	10.697	4.984
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	11.414	10.697	4.984

Bezeichnung	in €	2024		2025		2026		2027		2028	
		Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	
Neugestaltung Personalkosten	Bund	1	165.000,00								
Teilbetrieb 1 Investitionen	Bund			1	50.000,00						

Neugestaltung Investitionen	Bund	1	198.000,00	1	412.000,00	1	7.272.000,00	1	16.243.000,00		
Teilbetrieb 1 Personalkosten	Bund	1	292.000,00	1	301.000,00	1	310.000,00	1	319.000,00	1	329.000,00
Teilbetrieb 1 Sachkosten	Bund	1	260.000,00	1	295.000,00	1	334.000,00	1	377.000,00	1	420.000,00
Teilbetrieb 1 Investitionen	Bund	1	145.000,00			1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Neugestaltung Personalkosten	Bund			1	498.000,00	1	831.000,00	1	822.000,00	1	950.000,00
Neugestaltung Sachkosten	Bund	1	148.000,00	1	399.000,00	1	128.000,00	1	107.000,00	1	107.000,00
Neugestaltung Investitionen	Bund									1	17.101.000,00

in €

Bezeichnung	Körperschaft	2029		2030		2031	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Neugestaltung Sachkosten	Bund	1	107.000,00				
Teilbetrieb 2 Personalkosten	Bund	1	1.071.124,00	1	1.103.257,00		
Teilbetrieb 2 Sachkosten	Bund	1	696.000,00	1	696.000,00		
Teilbetrieb 2 Investitionen	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00		
Neugestaltung Sachkosten	Bund			1	104.000,00		
Vollbetrieb Personalkosten	Bund					1,00	2.049.835,00
Vollbetrieb Sachkosten	Bund					1,00	1.160.000,00
Vollbetrieb Investitionen	Bund					1,00	200.000,00
Neugestaltung Personalkosten	Bund	1	950.000,00	1	950.000,00	1,00	475.000,00
Neugestaltung Investitionen	Bund	1	8.540.000,00	1	7.794.000,00	1,00	1.099.000,00

Mit der Übernahme der Grundstücke (Anlage 2 des GStG) durch die Bundesanstalt erhöhen sich die Transferkosten des Bundes einerseits wegen der Aufnahme des Gedenkstättenbetriebs und der Verwaltung des hinzugekommenen Areals (rd 40.000m²), und andererseits wegen der Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen mit Restaurierung und Instandsetzung bestehender Gebäude, der Errichtung von Neubauten, der Landschaftsgestaltung und infrastrukturellen Erschließung sowie schließlich der inhaltlichen Kuratierung und Entwicklung von Informations- und Bildungsangeboten.

Die Darstellung der budgetären Auswirkungen ergibt sich aufgrund der oben beschriebenen Bezeichnungen und unterteilt sich in 3 Betriebsphasen und eine Projektumsetzungsphase (Neugestaltung). Zur besseren Transparenz sind die Betriebsphasen und das Projekt jeweils aufgegliedert in Personal- und Sachkosten, sowie Investitionskosten.

Ad Personalkosten

Die Personalkosten wurden auf der Basis des Kollektivvertrags der Bundesanstalt berechnet, für 2024 mit 8% und ab 2025 mit jeweils 3% valorisiert (inklusive der Gehaltsvorrückungen nach KV). Mit dem Beginn des Teilbetriebs 1 ab 01.01.2024 werden zusätzliche 6 Mitarbeiter (inklusive 2 Zivildienstler) angestellt, um den Gedenkstättenbetrieb zu organisieren. Darunter fallen die notwendigen Aufgaben im Bereich des Besucherservice, der Vermittlung und Pädagogik sowie des Facility-Managements. Besucher können in dieser Phase lediglich unter Begleitung und in eingeschränktem Ausmaß (wegen Baustellenbetrieb) das Areal betreten.

Im Teilbetrieb 2 (ab 2029) sind insgesamt 18 Mitarbeiter für den Gedenkstättenbetrieb vorgesehen und das gesamte Areal soll für den Besucherbetrieb geöffnet werden.

Mit 2031 ist der Vollbetrieb der KZ-Gedenkstätte Gusen geplant. Dafür sind 32 Mitarbeiter für die Aufgabenerfüllung gem § 3 GStG vorgesehen (Besucherservice, Ausstellungen, Sammlungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kaufmännisches u. Personalmanagement, IKT, etc.)

Für das Projekt Neugestaltung sind während der Wettbewerbsdurchführung (2024-25) 4 Mitarbeiter vorgesehen. Mit Inkrafttreten der Novelle wird ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet. Zur inhaltlichen Aufbereitung und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs ist Personal in den Bereichen Projektleitung und -organisation, Kuratierung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Ab Mitte 2025: Nach Abschluss des Wettbewerbs startet die Umsetzung der Neugestaltung. In der Umsetzungsphase wird die Mitarbeiteranzahl auf 13 erhöht. Es bedarf einer weiterführenden Projektleitung und -organisation, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, eine Bauherrnvertretung, Stakeholdermanagement sowie personelle Verstärkung der Bundesanstalt im kaufmännischen und administrativen Bereich. Ebenso bedarf es einer fundierten inhaltlichen Kuratierung bei der Gestaltung der Außenanlagen und Restaurierung der Gebäude, so dass auch dieser Bereich personell aufzustocken ist. Der Aufwand pro Mitarbeiter ist 2025 im Vergleich zu 2024 trotz dem Anstieg der Mitarbeiterzahl geringer, weil die personelle Aufstockung von 4 auf 14 erst Mitte des Jahres erfolgen wird.

Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ), mit der die Bundesanstalt eine Vereinbarung abzuschließen hat (siehe § 4a Absatz 2). Sämtliche bauliche Dienstleistungen sollen seitens der BHÖ gegen Ersatz der Fremdkosten erbracht werden.

Abschließend wird angemerkt, dass es während der Umsetzungsphase zu Verschiebungen zwischen Sach- und Personalkosten kommen kann, weil sich erst in dieser Phase konkret herausstellen wird, ob für diverse Tätigkeiten Mitarbeiter angestellt werden, oder von Dritten im Rahmen von Werkleistungen erbracht werden. In jedem Fall wäre eine solcher Verschiebung aufkommensneutral.

Ad Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich aus den Betriebskosten für die Gedenkstätte Gusen, den Instandhaltungs- und Wartungskosten, den Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologie, Museums- und Vermittlungsbetrieb, Gemeinkosten für den Betrieb zusammen. Die Steigerung der Sachkosten über die kommenden Jahre geht einher mit dem Fortschritt des Neugestaltungsprojekts, der unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb haben wird. So werden beispielsweise nach Generalsanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes für Büros und Ausstellungsfläche die Kosten für den Betrieb (von Energie über Reinigung bis zur Ausstattung) die Sachkosten entsprechend steigen.

Die Sachkosten für das Projekt Neugestaltung lassen sich ausgehend von notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für den Wettbewerb, über die Preisgelder bis hin zu Kosten für IKT, Reisen, uä., erklären.

Ad Investitionen

Die Investitionen für den Betrieb der KZ-Gedenkstätte sind im ersten Jahr ab Übernahme aufgrund notwendiger Beschaffungen (KFZ, IKT Ausstattung, Ausstattung für Infrastruktur und Facility höher und sollen sich dann in den Folgejahren auf einen niedrigeren Wert einpendeln.

Die hohen Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Projekt der Neugestaltung ergeben sich einerseits aus den notwendigen Restaurierungen denkmalgeschützter Gebäude und den vorgesehenen Neubauten sowie andererseits aus den Kosten für Landschaftsgestaltung und rechtlicher Verpflichtungen (Umzäunung und Verkehrssicherheit).

Ad Personalkosten:

Einleitend wird angemerkt, dass die Darstellung des Personalaufwands mittels Eingabe der finanziellen Aufwendungen pro Mitarbeiter deshalb gewählt wurde, weil die Personalkosten nicht dem Schema des VBG entsprechen, sondern der bestehende Kollektivvertrag der Bundesanstalt als Bemessungsgrundlage herangezogen werden muss. Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird hier mit 0% angegeben, weil diese Kosten im sonstigen betrieblichen Sachaufwand angeführt werden.

Die Personalkosten für den Betrieb der KZ-Gedenkstätte wurden 2024 mit 8% und ab 2025 mit 3% inklusive Gehaltserhöhungen gemäß Kollektivvertrag valorisiert. Für das Projekt der Neugestaltung erfolgte die Valorisierung gleichermaßen, nur dass ein Mittelwert über die Projektdauer herangezogen wurde.

Ad) Teilbetrieb 1: Ab Übernahme der Grundstücke durch die Bundesanstalt wird ein Teilbetrieb mit 6 zusätzlichen Mitarbeitern für die Besucherbetreuung am Areal, die Vermittlungstätigkeit und das Facility-Management gestartet.

Ad) Neugestaltung: 2024-2025: Mit Inkrafttreten der Novelle wird ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet. Zur inhaltlichen Aufbereitung und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs ist Personal in den Bereichen Projektleitung und -organisation, Kuratierung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

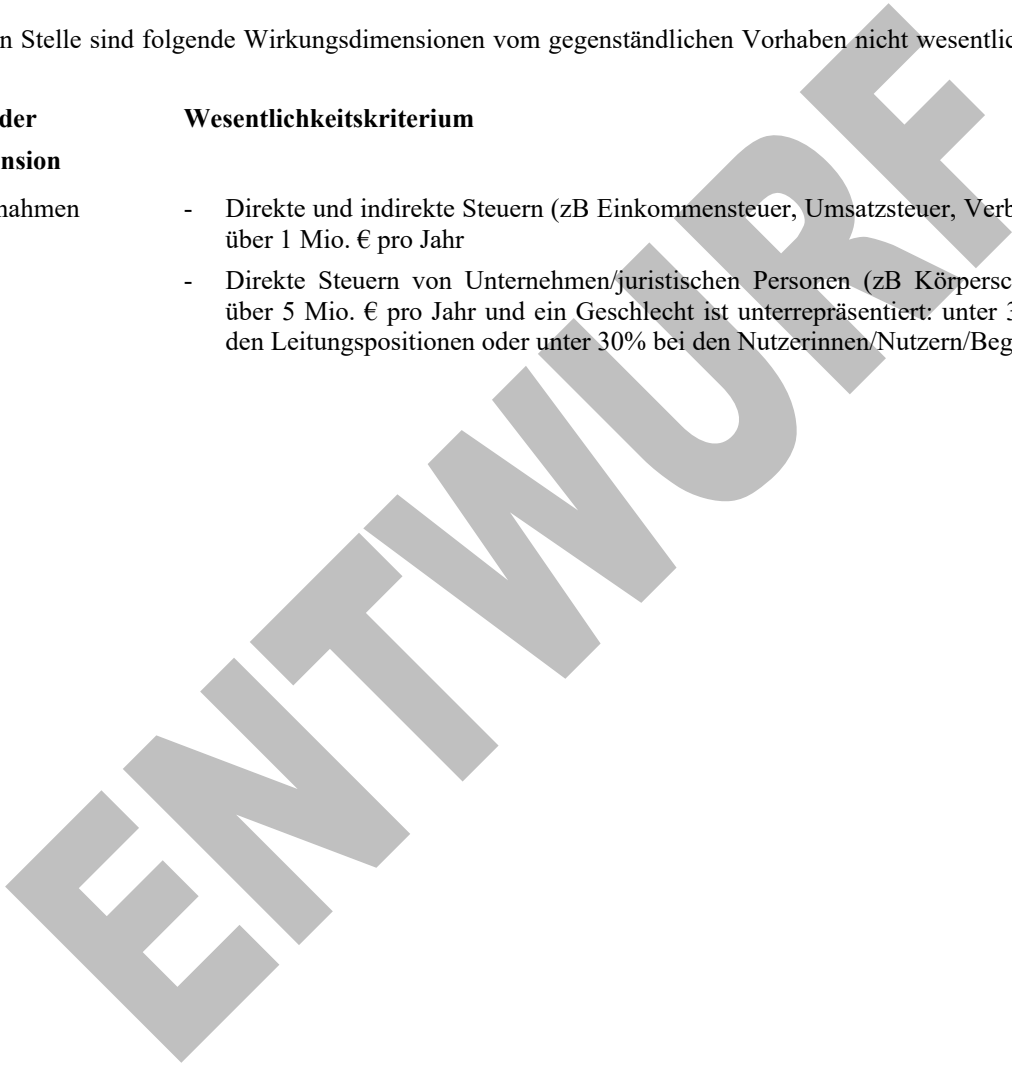
Ab Mitte 2025: Nach Abschluss des Wettbewerbs startet die Umsetzung der Neugestaltung. Es bedarf einer weiterführenden Projektleitung und -organisation, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, eine Bauherrnvertretung, Stakeholdermanagement sowie personelle Verstärkung der Bundesanstalt im kaufmännischen und administrativen Bereich. Ebenso bedarf es einer fundierten inhaltlichen Kuratierung bei der Gestaltung der Außenanlagen und Restaurierung der Gebäude, so dass auch dieser Bereich personell aufzustocken ist. Der Aufwand pro Mitarbeiter ist 2025 im Vergleich zu 2024 trotz dem Anstieg der Mitarbeiterzahl geringer, weil die personelle Aufstockung von 4 auf 14 erst Mitte des Jahres erfolgen wird.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten



Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 10.10.2023 13:42:37
WFA Version: 1.3
OID: 1306
A0|B0|D0

ENTWURF

Zu Art. 5: IACA-Unterstützungsgesetz

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Sicherstellung des Akademiebetriebs der IACA

Maßnahme 2: Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der IACA

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-800	-800	-800	-800
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-800	-800	-800	-800

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zuwendung Grundbetrag	0	300	300	300	300
Weitere Zuwendung(en)	0	500	500	500	500

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IACA-Unterstützungsgesetz

Einbringende Stelle: BMI

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA-Unterstützungsgesetz)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung:

10. Oktober

2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Bekämpfung von Korruption sowie deren Prävention kommt zur Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips in Österreich eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wurde in dem Bewusstsein, dass die Bekämpfung von Korruption in Österreich eine Herausforderung darstellt, die alle Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens berührt, bereits am 31. Jänner 2018 im Ministerrat die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) beschlossen und verständigte man sich auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 ("Aus Verantwortung für Österreich") auf eine Vielzahl an Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption.

Der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) kommt dabei als führende internationale Organisation für Bildung, Training und akademische Forschung eine besondere Bedeutung zu und sieht das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 in diesem Sinne im Bereich Europa, Integration, Migration und Sicherheit die "Schaffung einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage für die IACA (International Anti-Corruption Academy) in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern" vor. Um die finanzielle Unterstützung durch die Republik Österreich möglichst nachhaltig und langfristig abzusichern, soll nunmehr eine rechtliche Grundlage in Form eines Bundesgesetzes für die Leistung der Zuwendungen an die IACA geschaffen werden.

Die IACA ist eine 2011 gegründete internationale Organisation mit Sitz in Laxenburg, Niederösterreich, und verfolgt insbesondere den Zweck der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung. Zur Ausbildung in Korruptionsprävention und -bekämpfung bietet die IACA akademische Lehrgänge und Trainingsprogramme für Praktiker aus allen Sektoren der Gesellschaft an. Die IACA ist zudem ein Forum für internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch und leitet mit ihrer interdisziplinären akademischen Forschung und Lehre sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Vernetzung einen wertvollen Beitrag im Kampf gegen die Korruption. Die IACA stellt aufgrund ihres ganzheitlichen Ansatzes ein weltweit einzigartiges Kompetenzzentrum in der Korruptionsbekämpfung und von den Vereinten Nationen anerkanntes Institut dar (vgl. etwa die Resolutionen der Generalversammlung A/RES/69/199 vom 18.12.2014 und A/RES/71/208 vom 19.12.2016), welches mit ihrer Tätigkeit jene des in Wien ansässigen Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) ergänzt. Diese Sonderstellung kommt auch in zahlreichen einschlägigen Resolutionen zum Ausdruck, die im Bereich der Korruptionsprävention als einzige Organisation außerhalb des VN-Systems explizit auf die Tätigkeit der IACA verweisen (vgl. etwa die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen A/HRC/29/11 vom 02.07.2015 und A/HRC/35/25 vom 23.06.2017).

Ziele

Ziel 1: Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung

Beschreibung des Ziels:

Als führende internationale Organisation für Bildung, Training und akademische Forschung im Bereich der Korruptionsprävention soll die IACA bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung nachhaltig unterstützt werden und ihr zur Stärkung ihrer finanziellen Planungssicherheit und Sicherstellung ihres Akademiebetriebes eine jährliche finanzielle Zuwendung des Bundes zukommen. Darüber hinaus sollen - zusätzlich zu der jährlichen Zuwendung zur Stärkung der finanziellen Planungssicherheit - erforderliche weitere Zuwendungen im unbedingt notwendigen Ausmaß zur Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der IACA vorgesehen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Sicherstellung des Akademiebetriebes der IACA

Maßnahme 2: Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der IACA

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sicherstellung des Akademiebetriebes der IACA

Beschreibung der Maßnahme:

Als führende internationale Organisation für Bildung, Training und akademische Forschung im Bereich der Korruptionsprävention soll die IACA bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung nachhaltig unterstützt werden und ihr zur Stärkung ihrer finanziellen Planungssicherheit und Sicherstellung ihres Akademiebetriebes eine jährliche finanzielle Zuwendung des Bundes zukommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung

Maßnahme 2: Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der IACA

Beschreibung der Maßnahme:

Als führende internationale Organisation für Bildung, Training und akademische Forschung im Bereich der Korruptionsprävention soll die IACA bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung nachhaltig unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen - zusätzlich zu der jährlichen Zuwendung zur Stärkung der finanziellen Planungssicherheit - erforderliche Zuwendungen im unbedingt notwendigen Ausmaß zur Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der IACA vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	3.200	0	800	800	800	800
davon Bund	3.200	0	800	800	800	800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-3.200	0	-800	-800	-800	-800
davon Bund	-3.200	0	-800	-800	-800	-800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	3.200	0	800	800	800	800
davon Bund	3.200	0	800	800	800	800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-3.200	0	-800	-800	-800	-800
davon Bund	-3.200	0	-800	-800	-800	-800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Zuwendung Grundbetrag	0	300	300	300	300
Weitere Zuwendung(en)	0	500	500	500	500

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	800	800	800	800	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	110101 Zentralstelle		0	800	800	800	800

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des jeweiligen BFRG.

Der jährliche Betrag iHv. € 800.000,-- wurde bisher als Förderung ausgezahlt, das neue Gesetz ist insofern budgetneutral.

Gemäß § 2 des IACA-Unterstützungsgesetzes ist die jährliche Zuwendung in Höhe von € 300.000,-- (Grundbetrag) bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vom Bundesminister für Inneres an die IACA anzuweisen.

Falls es zur Fortführung des Betriebs der IACA nachweislich erforderlich ist, leistet der Bund in Entsprechung seiner Rolle als Sitzstaat gemäß Art. III des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie als Internationale Organisation, BGBl. III Nr. 22/2011, zuletzt geändert durch das Übereinkommen BGBl. III Nr. 87/2020, der IACA zusätzlich zum Grundbetrag eine oder weitere Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich insgesamt maximal € 500.000,--. Der Bedarf an einer zusätzlichen Zuwendung wird auf Grundlage eines von der IACA vorzulegenden Finanzplans über die im jeweiligen Kalenderjahr zur Fortführung des Betriebs der IACA erforderlichen Ausgaben und Einnahmen beurteilt. Die zusätzliche Zuwendung ist vom Bundesminister für Inneres an die IACA anzuweisen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		800	800	800	800
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	800	800	800	800

Bezeichnung	in €	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
			Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Zuwendung Grundbetrag		Bund			1	300.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00	1	300.000,00
Weitere Zuwendung(en)		Bund			1	500.000,00	1	500.000,00	1	500.000,00	1	500.000,00

Die jährlichen Teilbeträge basieren auf den Angaben im Zuwendungsvertrag.

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 10.10.2023 13:43:34
WFA Version: 1.5
OID: 1413
B0|D0

ENTWURF

Zu Art. 6: Änderung des Rechtspraktikantengesetzes**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Finanzielle Gleichbehandlung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anhebung des Ausbildungsbeitrags

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**BBG 2023 (RPG-Novelle 2023)**

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: RPG-Novelle 2023

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	11. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird ein Ausbildungsverhältnis begründet (§ 2 Abs. 4 RPG). Derzeit beträgt der Ausbildungsbeitrag für einen Kalendermonat 50% des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 (§ 71 Abs. 1 VBG). Damit erhalten Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ihren monatlichen Ausbildungsbeitrag in derselben Höhe wie Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten während eines Kurzpraktikums (§ 36a Abs. 1 Z 1 iVm § 36b Abs. 1 Z 1 VBG).

Dies erscheint für jene Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, deren Zulassung zur Gerichtspraxis verlängert wurde (§ 2 Abs. 1 RPG iVm § 2 Abs. 1 Z 5 RStDG), nicht sachgerecht. In diesen Fällen ist die Gerichtspraxis vielmehr mit der „Vorbereitungsausbildung“ nach § 36a Abs. 1 Z 2 VBG vergleichbar. Künftig sollen daher Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ab dem achten Ausbildungsmonat 100% des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 (§ 71 Abs. 1 VBG) erhalten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch eine Beibehaltung des Status Quo würde die unsachliche finanzielle Benachteiligung der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten gegenüber Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten in "Vorbereitungsausbildung" prolongiert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Ob und inwieweit die in Rede stehende Änderung des Rechtspraktikantengesetzes ihren Zweck erfüllen wird, ist ausschließlich danach zu beurteilen, ob die in der Problemdefinition beschriebene unsachliche Ungleichbehandlung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ab dem 8. Ausbildungsmonat gegenüber Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten in "Vorbereitungsausbildung" beseitigt worden ist.

Ziele

Ziel 1: Finanzielle Gleichbehandlung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Beschreibung des Ziels:

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, deren Zulassung zur Gerichtspraxis verlängert wurde (§ 2 Abs. 1 RPG iVm § 2 Abs. 1 Z 5 RStDG), sollen den Ausbildungsbeitrag in jener Höhe erhalten, die auch für eine "Vorbereitungsausbildung" nach § 36a Abs. 1 Z 2 VBG gebührt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anhebung des Ausbildungsbeitrags

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Finanzielle Gleichbehandlung

Ausgangszustand: 2023-10-10

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erhalten ab dem 8. Ausbildungsmonat bloß 50% des Monatsentgelts von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1.

Zielzustand: 2024-01-01

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erhalten ab dem 8. Ausbildungsmonat 100% des Monatsentgelts von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1. Der Ausbildungsbeitrag entspricht damit den Bezügen während einer "Vorbereitungsausbildung" nach § 36a Abs. 1 Z 2 VBG.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anhebung des Ausbildungsbeitrags

Beschreibung der Maßnahme:

Der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ab dem achten Ausbildungsmonat wird auf das Niveau für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten in "Vorbereitungsausbildung" angehoben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Finanzielle Gleichbehandlung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anhebung des Ausbildungsbeitrags

Ausgangszustand: 2023-10-10

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erhalten ab dem 8. Ausbildungsmonat bloß 50%

Zielzustand: 2024-01-01

Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erhalten ab dem 8. Ausbildungsmonat 100% des

des Monatsentgelts von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1.

Monatsentgelts von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1. Der Ausbildungsbeitrag entspricht damit den Bezügen während einer "Vorbereitungsausbildung" nach § 36a Abs. 1 Z 2 VBG.

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	10.541	0	2.557	2.609	2.661	2.714
davon Bund	10.541	0	2.557	2.609	2.661	2.714
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10.541	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714
davon Bund	-10.541	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	10.541	0	2.557	2.609	2.661	2.714
davon Bund	10.541	0	2.557	2.609	2.661	2.714
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-10.541	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714
davon Bund	-10.541	0	-2.557	-2.609	-2.661	-2.714
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Von dem Regelungsvorhaben sind lediglich Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten betroffen, die über die siebenmonatige Gerichtspraxis hinaus verlängert worden sind. Im Jahr 2023 (Jänner bis September) waren das im Schnitt 86 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Von dem Regelungsvorhaben sind lediglich Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten betroffen, die über die siebenmonatige Gerichtspraxis hinaus verlängert worden sind. Im Jahr 2023 (Jänner bis September) waren das im Schnitt 86 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	2.557	2.609	2.661	2.714
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	130202 OLG Wien		0	1.130	1.153	1.176	1.199
gem. BFG bzw. BFRG	130203 OLG Linz		0	565	576	588	600
gem. BFG bzw. BFRG	130204 OLG Graz		0	446	455	464	473
gem. BFG bzw. BFRG	130205 OLG Innsbruck		0	416	425	433	442

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt für die im jeweiligen Sprengel ihre Gerichtspraxis absolvierenden Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten aus den Detailbudgets der Oberlandesgerichte. Dafür wurde folgende Berechnung zugrunde gelegt:

Im Jahr 2023 (Jänner bis September) waren im Schnitt 86 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten in den OLG-Sprengeln tätig, die bereits über die siebenmonatige Gerichtspraxis hinaus verlängert wurden, und zwar im OLG-Sprengel Wien 38, im OLG-Sprengel Linz 19, im OLG-Sprengel Graz 15 und im OLG-Sprengel Innsbruck 14.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		2.557	2.609	2.661	2.714
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		2.557	2.609	2.661	2.714

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Anhebung Ausbildungsbeitrag RP	Bund			1	2.557.427,01	1	2.608.575,55	1	2.660.747,06	1	2.713.962,00

Im Jahr 2023 (Jänner bis September) waren im Schnitt 86 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten in den OLG-Sprengeln tätig, die bereits über die siebenmonatige Gerichtspraxis hinaus verlängert wurden. Diese sollen künftig 100% des Monatsentgelts von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 (§ 71 Abs. 1 VBG) erhalten. Dieses beträgt derzeit 3.115,10 Euro. Unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen, des Dienstgeber-Beitrags (25%) und einer 9,1%-igen Gehaltsanpassung ist von einem Mehraufwand im Jahr 2024 von gesamt 2.557.437,01 Euro auszugehen.

Die weiteren Jahre 2025 bis 2027 werden gemäß WFA-FinAV mit 2% valorisiert.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.10.2023 14:17:42
WFA Version: 0.0
OID: 1685
A0|B0|D0|G0

ENTWURF

Zu Art. 7: Bundesgesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Strafrechtl. Rehabilitierung und Entschädigung von wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte verfolgten u./o. verurteilten Personen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die einschlägig verfolgt und/oder verurteilt wurden.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Gleichgeschlechtlichen-Entschädigung

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500, 500a, 517 oder 518 Strafgesetz 1945 oder §§ 209, 210, 220 oder 221 Strafgesetzbuch verurteilt wurden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	12. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

In der Zweiten Republik blieb § 129 I lit. b (iVm § 130) des Strafgesetzes 1852, der homosexuelle Handlungen zwischen Frauen und zwischen Männern generell unter Strafe stellte (Totalverbot), zunächst unverändert in Kraft. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, wurde zwar das Totalverbot aufgehoben; es wurden jedoch gleichzeitig vier neue Sonderstrafbestimmungen eingeführt: § 129 I StG („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“); § 500 StG („Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“); § 517 StG („Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“) sowie § 518 StG („Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“). Sämtliche Sonderstrafbestimmungen wurden in das Strafgesetzbuch 1975, BGBl. Nr. 60/1974, übernommen: § 129 I lit. b StG als § 209 StGB, § 500 StG als § 210 StGB, § 517 StG als Teil des § 220 StGB und 518 StG als § 221 StGB und wurden zwar mittlerweile aufgehoben – zuletzt § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof im Jahr 2002.

Während der jahrzehntelangen Geltung dieser Sonderstrafbestimmungen wurden tausende Ermittlungsverfahren eingeleitet, die in tausende Verurteilungen mündeten, die aus heutiger Sicht in besonderem Maße grund- und menschenrechtswidrig erscheinen und die davon betroffenen Personen in ihrer Menschenwürde verletzt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diesem Umstand Rechnung getragen werden und – nach der bereits aufgrund BGBl. I Nr. 154/2015 erfolgten tilgungsrechtlichen Sanierung – die Aufhebung von Urteilen nach den Sonderstrafbestimmungen, die Ausstellung von Rehabilitierungsbescheinigungen sowie die Leistung von Entschädigungszahlungen durch den Bund ermöglicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das vorliegende Bundesgesetz käme es zu keiner Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die wegen diskriminierender Sonderstrafbestimmungen gegen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualkontakte verfolgt und/oder verurteilt wurden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die Evaluierung soll anhand der Daten aus der Verfahrensautomation Justiz erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Strafrechtl. Rehabilitierung und Entschädigung von wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte verfolgten u./o. verurteilten Personen

Beschreibung des Ziels:

Personen, die wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte aufgrund diskriminierender Strafbestimmungen verurteilt wurden oder - wenn auch ohne Verurteilung - verfolgt wurden, sollen rehabilitiert und entschädigt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die einschlägig verfolgt und/oder verurteilt wurden.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2029: 11.000 Anzahl

BMJ

Maßnahmen

Maßnahme 1: strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die einschlägig verfolgt und/oder verurteilt wurden.

Beschreibung der Maßnahme:

Personen, die wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte aufgrund diskriminierender Strafbestimmungen verurteilt oder - wenn auch ohne Verurteilung - verfolgt wurden, werden rehabilitiert und entschädigt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Strafrechtl. Rehabilitierung und Entschädigung von wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte verfolgten u./o. verurteilten Personen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2029: 11.000 Anzahl

BMJ

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	19.906	0	10.837	3.012	3.023	3.034
davon Bund	19.906	0	10.837	3.012	3.023	3.034
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-19.906	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034
davon Bund	-19.906	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	19.906	0	10.837	3.012	3.023	3.034
davon Bund	19.906	0	10.837	3.012	3.023	3.034
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-19.906	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034
davon Bund	-19.906	0	-10.837	-3.012	-3.023	-3.034
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

ENTWURF

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	10.837	3.012	3.023	3.034
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	130202 OLG Wien		0	419	256	262	267
gem. BFG bzw. BFRG	130203 OLG Linz		0	168	103	105	107
gem. BFG bzw. BFRG	130204 OLG Graz		0	167	103	105	107
gem. BFG bzw. BFRG	130205 OLG Innsbruck		0	84	51	52	54
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentr. Ressourcen		0	9.999	2.499	2.499	2.499

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus den gem. BFG 2024 für die UG 13 vorgesehenen Budgetmitteln.

Die Verteilung der Aufwendungen für die zusätzlichen Richter:innenplanstellen wurde entsprechend des Verhältnisses der Personalausgaben 50 (OLG Wien): 20 (OLG Linz) :20 (OLG Graz) :10 (OLG Innsbruck) vorgenommen.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			621	5,00	380	3,0	388	3,00	396	3,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			621	5,00	380	3,00	388	3,00	396	3,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023	2024	2025	2026	2027
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Personeller Mehraufwand Gerichte	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.		5,0	3,0	3,0	3,0

Für die Bearbeitung der geschätzt 11.000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung durch den/die Einzelrichter:in am Landesgericht werden in den nächsten vier Jahren zusätzliche R1b Richter:innenplanstellen erforderlich sein, und zwar im Jahr 2024 5 VZK und in den Jahren 2025-2027 jeweils 3 VZK zusätzlich.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		217	133	136	139

Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	217,00	133	136	139

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		9.999	2.499	2.499	2.499
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	9.999	2.499	2.499	2.499

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Entschädigung	Bund			3.333	3.000,00	833	3.000,00	833	3.000,00	833	3.000,00

Es wird geschätzt, dass an die insgesamt knapp 11.000 betroffenen Personen ca. 32,5 Mio EUR,- an Entschädigung zu zahlen sein wird. Dieser Annahme liegen eine Grobschätzung der Verurteiltenzahl beginnend mit dem Jahr 1958 bis zur Abschaffung der letzten Sondernorm im Jahr 2002 zugrunde. Das Jahr 1958 wurde gewählt, weil ausgehend von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 80 Jahren in diesem Jahr erstmals Strafmündigkeit potentiell Betroffener gegeben ist. Von den Verurteilungszahlen entfallen rund 8000 auf die Zeit des Totalverbots bis 1971 und rund 1500 Fälle auf die Zeit von 1971 bis zur Beseitigung der letzten Sondernorm 2002. Hinsichtlich der Entschädigung für Freiheitsentzug wurde berücksichtigt, dass in rund 40 % der Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Hinsichtlich der Entschädigungen für Ermittlungsverfahren ohne Verurteilung wurde von der relativ hohen Verurteilungsquote von rund 80 % ausgegangen, sodass diesbezüglich insgesamt rund 2400 Fälle hinzuzurechnen waren. Dabei wurde angenommen, dass in 10 % dieser Fälle auch eine U-Haft verhängt wurde. Bei den Haften wurde konservativ geschätzt,

dass sie in keinem Fall länger als ein Jahr dauerten. In einer geringen Anzahl von Fällen, nämlich rund 1200, wurde angenommen, dass eine einmalige Entschädigung wegen der besonderen Beeinträchtigung über die Entschädigung wegen der Strafverfolgung hinaus zu gewähren sein würde.

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.10.2023 13:33:30

WFA Version: 0.2

OID: 1607

A0|B0|D0

ENTWURF

Zum 3. Abschnitt Finanzen

Zu Art. 8: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung von Haftungsübernahmen für Wiederaufbau Ukraine

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer zweckgewidmeten Risikodotation innerhalb des AusfFG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die genaue Höhe des Abschöpfungsbetrages zur Dotierung des Sonderkontos für die nächsten Jahre hängt vorrangig von der Schadensentwicklung aus bestehenden übernommenen Russland- und Ukrainehaftungen sowie der negativen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine auf Entwicklungs- und Schwellenländer ab und lässt sich derzeit nicht genau abschätzen.

Klar ist jedenfalls, dass sich kurz- und mittelfristig die jährlichen Abschöpfungsvolumina der letzten Jahre mit Größenordnungen zwischen EUR 130 Mio. bis über EUR 160 Mio. nicht wiederholen werden. Bei angenommener Abschöpfung von EUR 50 Mio. im Jänner 2024 würden somit EUR 25 Mio. diesem gesonderten Dotationskonto gutgeschrieben werden. Da der Wiederaufbau in der Ukraine eine Generationenaufgabe sein wird und die Projekte im öffentlichen Sektor langfristig finanziert werden müssen, wird die Dotation sukzessive aufgebaut bzw. im Schadensfall werden die Auszahlungen entlang der garantievertraglichen Fälligkeiten ebenfalls sukzessive erfolgen.

Das neu einzurichtende Dotationskonto wird beim Bevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 AusfFG, der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) analog zum bestehenden dislozierten Bundeskonto gemäß § 7 AusfFG eingerichtet. Allfällige Gestionskosten sind über den bestehenden Bevollmächtigungsvertrag geregelt, deren Verrechnung im Rahmen der zweckgebundenen AusfFG-Gebarung im Detailbudget 45010100 erfolgt. Analog zu Projekten der Entwicklungsbank wird es eine getrennte Verrechnung bei der OeKB geben, die sicherstellt, dass absehbare negative Ergebnisse nicht auf das Gesamtverfahren durchschlagen und die international geforderte Selbsttragung des Verfahrens gefährden. Für dieses dislozierte Dotationskonto gelten als organisatorische Rahmenbedingungen die bestehenden Regelungen des AusfFG, der Ausfuhrförderungsverordnung und vor allem der bestehende Bevollmächtigungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen mit der OeKB sowie die Handlungsanleitung Haftungen des Bundesministeriums für Finanzen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verrechnung wird durch adäquate Abbildung im Bundeshaushalt sichergestellt.

Der Umfang der Nutzung dieser neuen Haftungsmöglichkeit innerhalb der bestehenden AusfFG-Instrumente hängt vor allem von der Möglichkeit zur Auslagerung von Risiken im Wege der Rückhaftung oder Parallelversicherung durch in Planung befindliche Haftungs- und Finanzierungsinstrumente der EU bzw. der IFIs ab. Wenn beispielsweise eine bis zu 80%ige Risikoauslagerung möglich ist, würde dies einen Hebel von 1 : 5 bedeuten, d.h. mit einem Haftungsmittleinsatz des Bundes von angenommen EUR 100 Mio. könnte ein Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu EUR 500 Mio. für österreichische Finanzierungsprojekte in der Ukraine bewerkstelligt werden.

Da mit einem Schlagendwerden der Risiken aus diesen neu übernommenen Haftungen erst nach Abschluss der BFRG-Periode 2024 - 2027 zu rechnen sein wird, wird der Bundeshaushalt im BFRG-Zeitraum 2024 - 2027 davon nicht negativ betroffen. Aus heutiger Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass der ukrainische Staat selbst nach Beendigung des Krieges nicht in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen.

Sollten für danach anfallende Schadensfälle aus neuen Ukraine-Haftungen die sich bis dahin auf dem neuen Dotationskonto befindlichen Mittel nicht ausreichen, kommt wie bisher die Inanspruchnahme des Bundeshaushalts gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz AusfFG zur Anwendung. Eine Abschöpfung dieses neuen Dotationskontos ist im Hinblick auf die lange Risikodauer der Haftungen nicht vorgesehen; nach Auslaufen dieser neu übernommenen Haftungen oder entsprechender Evaluierung des Mittelbedarfs ist eine Neuregelung bei einer regelmäßig stattfindenden Novelle des AusfFG möglich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	5. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Gewährung von Haftungen der Republik Österreich für Projektfinanzierungen und Investitionen im In- und Ausland

Problemanalyse

Problemdefinition

Die geltenden nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für staatliche Exportkreditversicherungen erlauben angesichts der Risikosituation keine Haftungsnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) für größere Projekte heimischer Exporteure und Investoren in der Ukraine. Dies trifft insbesondere auf den öffentlichen Infrastrukturbereich zu, dem im Wiederaufbau der Ukraine eine zentrale Rolle zukommen wird.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung von Haftungsübernahmen für Wiederaufbau Ukraine

Beschreibung des Ziels:

Mittels zweckgebundener Risikodotation innerhalb des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) sollen Haftungsübernahmen für größere Ukraine-Projekte breit gestreut über verschiedene Sektoren sowie die Risikoteilung mit Fazilitäten der Europäischen Union (EU) und Internationaler Finanzinstitutionen (IFIs) ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer zweckgewidmeten Risikodotation innerhalb des AusfFG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer zweckgewidmeten Risikodotation innerhalb des AusfFG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Hälfte der jeweiligen jährlichen Abschöpfung von Überschüssen gem. § 7 Abs. 4 AusfFG wird auf einem beim Bevollmächtigten gesondert einzurichtenden Sonderkonto zur Bedeckung absehbarer Schäden aus neuen Haftungsübernahmen insbesondere für langfristig zu finanzierende größere Ukraine-geschäfte gutgeschrieben. Im Schadensfall erfolgt die Bedeckung vorrangig aus diesen Mitteln.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ermöglichung von Haftungsübernahmen für Wiederaufbau Ukraine

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die genaue Höhe des Abschöpfungsbetrages zur Dotierung des Sonderkontos für die nächsten Jahre hängt vorrangig von der Schadensentwicklung aus bestehenden übernommenen Russland- und Ukrainehaftungen sowie der negativen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine auf Entwicklungs- und Schwellenländer ab und lässt sich derzeit nicht genau abschätzen.

Klar ist jedenfalls, dass sich kurz- und mittelfristig die jährlichen Abschöpfungsvolumina der letzten Jahre mit Größenordnungen zwischen EUR 130 Mio. bis über EUR 160 Mio. nicht wiederholen werden. Bei angenommener Abschöpfung von EUR 50 Mio. im Jänner 2024 würden somit EUR 25 Mio. diesem gesonderten Dotationskonto gutgeschrieben werden. Da der Wiederaufbau in der Ukraine eine Generationenaufgabe sein wird und die Projekte im öffentlichen Sektor langfristig finanziert werden müssen, wird die Dotation sukzessive aufgebaut bzw. im Schadensfall werden die Auszahlungen entlang der garantievertraglichen Fälligkeiten ebenfalls sukzessive erfolgen.

Das neu einzurichtende Dotationskonto wird beim Bevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 AusfFG, der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) analog zum bestehenden dislozierten Bundeskonto gemäß § 7 AusfFG eingerichtet. Allfällige Gestionskosten sind über den bestehenden Bevollmächtigungsvertrag geregelt, deren Verrechnung im Rahmen der zweckgebundenen AusfFG-Gebahrung im Detailbudget 45010100 erfolgt. Analog zu Projekten der Entwicklungsbank wird es eine getrennte Verrechnung bei der OeKB geben, die sicherstellt, dass absehbare negative Ergebnisse nicht auf das Gesamtverfahren durchschlagen und die international geforderte Selbsttragung des Verfahrens gefährden. Für dieses dislozierte Dotationskonto gelten als organisatorische Rahmenbedingungen die bestehenden Regelungen des AusfFG, der Ausfuhrförderungsverordnung und vor allem der bestehende Bevollmächtigungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen mit der OeKB sowie die Handlungsanleitung Haftungen des Bundesministeriums für Finanzen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verrechnung wird durch adäquate Abbildung im Bundeshaushalt sichergestellt.

Der Umfang der Nutzung dieser neuen Haftungsmöglichkeit innerhalb der bestehenden AusfFG-Instrumente hängt vor allem von der Möglichkeit zur Auslagerung von Risiken im Wege der Rückhaftung oder Parallelversicherung durch in Planung befindliche Haftungs- und Finanzierungsinstrumente der EU bzw. der IFIs ab. Wenn beispielsweise eine bis zu 80%ige Risikoauslagerung möglich ist, würde dies einen Hebel von 1 : 5 bedeuten, d.h. mit einem Haftungsmittelsinsatz des Bundes von angenommen EUR 100 Mio. könnte ein Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu EUR 500 Mio. für österreichische Finanzierungsprojekte in der Ukraine bewerkstelligt werden.

Da mit einem Schlagendwerden der Risiken aus diesen neu übernommenen Haftungen erst nach Abschluss der BFRG-Periode 2024 - 2027 zu rechnen sein wird, wird der Bundeshaushalt im BFRG-Zeitraum 2024 - 2027 davon nicht negativ betroffen. Aus heutiger Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass der ukrainische Staat selbst nach Beendigung des Krieges nicht in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachzukommen.

Sollten für danach anfallende Schadensfälle aus neuen Ukraine-Haftungen die sich bis dahin auf dem neuen Dotationskonto befindlichen Mittel nicht ausreichen, kommt wie bisher die Inanspruchnahme des Bundeshaushalts gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz AusfFG zur Anwendung. Eine Abschöpfung dieses neuen Dotationskontos ist im Hinblick auf die lange Risikodauer der Haftungen nicht vorgesehen; nach Auslaufen dieser neu übernommenen Haftungen oder entsprechender Evaluierung des Mittelbedarfs ist eine Neuregelung bei einer regelmäßig stattfindenden Novelle des AusfFG möglich.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

An der Umsetzung größerer österreichischer Wiederaufbauprojekte in der Ukraine würden neben größeren Generalunternehmen zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) als Zulieferer profitieren.

Es ist angesichts des Vorkriegsengagements österreichischer Unternehmen mit Bezug auf den Exportmarkt Ukraine aus heutiger Sicht aber davon auszugehen, dass weniger als 10.000 Unternehmen von dieser Maßnahme betroffen sind sowie dass die Gesamtbe- bzw. -entlastung über bzw. unter dem angeführten jährlichen Schwellenwert liegt, da weiterhin jedenfalls adäquate Haftungsentgelte verrechnet werden.

Gegen adäquates Haftungsentgelt übernommene Bundeshaftungen gemäß AusFG ermöglichen Unternehmen insbesondere KMUs die Realisierung an Projekten in der Ukraine, die ohne Bundeshaftung für diese nicht möglich wäre.

Aus zusätzlichen indirekten Beschäftigungseffekten und unternehmerischer Tätigkeit resultierende Steuereffekte sind abhängig vom zusätzlichen Projektvolumen, die sich schwer schätzen lassen.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Mit diesem Vorhaben wird die langfristige Internationalisierung der österreichischen Exportwirtschaft unterstützt; neben dem Erhalt bestehender heimischer Investitionen in der Ukraine sollen auch neue Beteiligungen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau samt Schaffung lokaler Arbeitsplätze beitragen.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass weniger als 500 Unternehmen vom Vorhaben betroffen sein werden, zumal vor dem Krieg weniger als 100 Unternehmen eine AusFG-Absicherung des Bundes in Anspruch nahmen bzw. laut Wirtschaftskammer Österreich (WKO) - Umfrage vom Frühjahr 2023 rd. 200 österreichische Unternehmen in der Ukraine aktiv sind.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen hängen vom Umfang einer erfolgreichen Beteiligung österreichischer Unternehmen an großen Wiederaufbauprojekten in der Ukraine ab, die vor allem von Fazilitäten der Europäischen Union und der Internationalen Finanzinstitutionen finanziert werden sollen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.10.2023 09:42:12

WFA Version: 1.3

OID: 1605

B2|C0|D0|G0|I0

Zu Art. 9: Änderung des Garantiesetzes 1977

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung von Investitionen durch die Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen für Garantien der AWS

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung Haftungsrahmen Inlands Garantien (§ 1 Garantiesetz 1977)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Garantieübernahmen durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) erfolgen erst aufgrund der Richtlinien gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesetz 1977.

Die aus den Garantieübernahmen zu erwartenden Garantieleistungen der AWS gemäß Garantiesetz 1977 sind über die Schadloshaltung durch das BMF (UG 45) zu bedecken, sofern die dafür gebildete Rücklage der AWS nicht ausreicht.

Allein durch die Festlegung eines Haftungsrahmens ergeben sich noch keine Auswirkungen. Garantieübernahmen durch die AWS erfolgen erst aufgrund der Richtlinien gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesetz 1977. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Auswirkungen auf Unternehmen werden in der WFA zur Richtlinie dargestellt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Garantiesetz 1977 geändert wird

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Änderung des Garantiesetzes 1977

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	29. September 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Gewährung von Haftungen der Republik Österreich für Projektfinanzierungen und Investitionen im In- und Ausland

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 1 Garantiesetz 1977 ermächtigt, Schadloshaltungsverpflichtungen für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) im Rahmen von Finanzierungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland zu übernehmen.

Der dafür vorgesehene Haftungsrahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro ist derzeit nahezu zur Gänze ausgenützt. Ohne Erhöhung dieses Haftungsrahmens können in Zukunft von der AWS nur noch Garantien im Ausmaß der laufend abreifenden Haftungen erfolgen. Die Ermächtigung zur Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen für Auslands Garantien der AWS, für die gemäß § 11 ebenfalls ein Haftungsrahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro besteht, ist hingegen derzeit nur mit rd. 82 Millionen Euro ausgenützt.

Ziele

Ziel 1: Förderung von Investitionen durch die Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen für Garantien der AWS

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es weiterhin die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten unternehmerischen Investitionsprojekten gemäß aws-Garantierichtlinie zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung Haftungsrahmen Inlands Garantien (§ 1 Garantiesetz 1977)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung Haftungsrahmen Inlands Garantien (§ 1 Garantiesetz 1977)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher der Haftungsrahmen für Inlands Garantien auf 1,5 Milliarden Euro erhöht; im Gegenzug ist die Reduktion des Haftungsrahmens für Auslands Garantien um 500 Millionen

Euro vorgesehen. Weiters wird der Gesamthaftungsrahmen für Inlands- und Auslandsgarantien um 175 Millionen Euro gesenkt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung von Investitionen durch die Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen für Garantien der AWS

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Garantieübernahmen durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) erfolgen erst aufgrund der Richtlinien gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesetz 1977.

Die aus den Garantieübernahmen zu erwartenden Garantieleistungen der AWS gemäß Garantiesetz 1977 sind über die Schadloshaltung durch das BMF (UG 45) zu bedecken, sofern die dafür gebildete Rücklage der AWS nicht ausreicht.

Allein durch die Festlegung eines Haftungsrahmens ergeben sich noch keine Auswirkungen. Garantieübernahmen durch die AWS erfolgen erst aufgrund der Richtlinien gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesetz 1977. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Auswirkungen auf Unternehmen werden in der WFA zur Richtlinie dargestellt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.09.2023 09:15:58

WFA Version: 1.1

OID: 1486

B2|D0

Zu Art. 10: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Forcierung des Ausbaus von Photovoltaik

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund		0	-167.045	-233.863	-33.409	0
Nettofinanzierung Länder		0	-54.310	-76.034	-10.862	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	-28.645	-40.103	-5.729	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		0	-250.000	-350.000	-50.000	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen	0	-250.000	-350.000	-50.000	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer für Photovoltaikanlagen führt im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 650 Mio. Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung: 17. Oktober
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Da der Bundesregierung die Bekämpfung der Klimakrise ein zentrales Anliegen ist, wurde im Regierungsprogramm 2020 – 2024 das Ziel eines klimaneutralen Österreichs bis spätestens 2040 festgelegt. Zahlreiche Maßnahmen, wie insbesondere die Umsetzung der ökosozialen Steuerreform (BGBl. I Nr. 10/2022), unterstreichen diesen Schwerpunkt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Mit einer Gesamtemissionsmenge von rund 5,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten (2021) ist die öffentliche Strom- und Wärmeproduktion nach wie vor ein großer Verursacher von Treibhausgas-Emissionen (Umweltbundesamt, 2023). Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Ausbaus von heimischen erneuerbaren Energieträgern. Ein wichtiges Element dafür ist die Photovoltaik, ohne deren Ausbau die Erreichung der Klimaneutralität nicht möglich sein wird.

In Österreich waren Ende 2022 Photovoltaikanlagen mit einer kumulierten Gesamtleistung von 3.791,7 MWpeak in Betrieb. Das entspricht einem Anstieg von 36,3 %. Die in Österreich in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen führten 2022 zu einer Stromproduktion von mindestens 3.791,7 GWh und damit zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen im Umfang von 1.382.076 Tonnen (BMK, 2023).

In der Vergangenheit wurden, neben den Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, bereits wichtige steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Photovoltaik beschlossen und umgesetzt, etwa die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung im privaten Bereich oder die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für selbst erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Da die Photovoltaik allerdings ein immer wichtiger werdendes Rückgrat für die Energieversorgung in Österreich darstellt, braucht es zusätzlich Maßnahmen, die einen Ausbau der Photovoltaik in Österreich fördern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen kommt es zu keiner weiteren steuerlichen Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energieträgern.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Treibhausgas-Bilanz Österreichs 2021 (Umweltbundesamt)	2023	https://www.umweltbundesamt.at/news230123
Innovative Energietechnologien in Österreich - Marktentwicklung 2022 (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK))	2023	https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/iea_pdf/schriftenreihe-2023-36a-marktstatistik-2022.pdf
Austria. 2023 National Inventory Report (Umweltbundesamt)	2023	https://unfccc.int/documents/627757

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung des Vorhabens soll unter anderem auf Basis von Daten des BMK sowie des Umweltbundesamtes erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Forcierung des Ausbaus von Photovoltaik

Beschreibung des Ziels:

Um bis 2030 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen, bedarf es weiterer steuerrechtlicher Maßnahmen die zur Zielerreichung beitragen. Ein wesentliches Element hierfür ist der Ausbau von Photovoltaik.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Installierte Photovoltaik-Leistung in Österreich

Ausgangszustand: 2023-10-09	Zielzustand: 2026-12-31
Im Jahr 2022 beläuft sich die installierte Photovoltaik-Leistung in Österreich auf 3.792 Megawatt Peak (BMK, 2023).	Die Maßnahme soll zu einem Ausbau der Photovoltaik-Leistung beitragen. Das Ziel ist erreicht, wenn die installierte Photovoltaik-Leistung zum Zielzeitpunkt 2026 gegenüber dem Ausgangszustand 2022 rund doppelt so hoch ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Lieferungen, innerschäftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, ermäßigt sich die Steuer auf 0 %.

Dies gilt nur, wenn die Lieferungen oder Installationen an oder die innerschäftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Forcierung des Ausbaus von Photovoltaik

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	-650.000	0	-250.000	-350.000	-50.000	0
davon Bund	-434.317	0	-167.045	-233.863	-33.409	0
davon Länder	-141.206	0	-54.310	-76.034	-10.862	0

davon Gemeinden	-74.477	0	-28.645	-40.103	-5.729	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-650.000	0	-250.000	-350.000	-50.000	0
davon Bund	-434.317	0	-167.045	-233.863	-33.409	0
davon Länder	-141.206	0	-54.310	-76.034	-10.862	0
davon Gemeinden	-74.477	0	-28.645	-40.103	-5.729	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	-650.000	0	-250.000	-350.000	-50.000	0
davon Bund	-434.317	0	-167.045	-233.863	-33.409	0
davon Länder	-141.206	0	-54.310	-76.034	-10.862	0
davon Gemeinden	-74.477	0	-28.645	-40.103	-5.729	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-650.000	0	-250.000	-350.000	-50.000	0
davon Bund	-434.317	0	-167.045	-233.863	-33.409	0
davon Länder	-141.206	0	-54.310	-76.034	-10.862	0
davon Gemeinden	-74.477	0	-28.645	-40.103	-5.729	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen	0	-250.000	-350.000	-50.000	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer für Photovoltaikanlagen führt im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 650 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Von der Maßnahme sollen Frauen und Männer grundsätzlich im selben Ausmaß profitieren.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Maßnahme wirkt geschlechterneutral.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen führt zu keiner Änderung des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Umsatzsteuer für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe sowie Einfuhren von Photovoltaikmodulen an Betreiber von Photovoltaikanlagen, die sich in der Nähe von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, oder sich in der Nähe von Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder sich in der Nähe von Gebäuden, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung) dienen, genutzt werden, ermäßigt sich von 20 % auf 0 %. Gleiches gilt für die Installationen von Photovoltaikmodulen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird. Der Steuersatz iHv 0% gilt im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2026. Das Recht auf Vorsteuerabzug wird damit nicht ausgeschlossen. Die in der Lieferkette vorausgehenden Lieferungen (z.B. an Zwischenhändler) unterliegen hingegen unverändert dem Normalsteuersatz von 20 %.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027

Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich						
Transfer	Alle Haushalte	250,00	350,00	50,00		
	Ausland (private) Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		0,00	250,00	350,00	50,00	0,00

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2023	2024	2025	2026	2027
Wertschöpfung in Mio. €	-2,62	23,59	28,54	-14,83	-9,90
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00
Importe	-2,26	4,38	5,01	-8,57	-4,11
Beschäftigung (in JBV)	-216,88	23,39	38,77	-591,70	-245,07

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen leistet grundsätzlich einen positiven Wertschöpfungs- und Beschäftigungsbeitrag. Negative Ausdrücke sind modellimmanent und teilweise auf die Diskrepanz zwischen Einführungsjahr (i.e. 2023) und Jahr des Wirkungsbeginns (i.e. 2024) zurückzuführen.

Aufgrund des heterogenen Investitionsvolumens einzelner Photovoltaik-Projekte sowie möglicher signifikanter Mitnahmeeffekte wird von einer Abschätzung der induzierten Nachfrage (i.e. jene, die sich durch die tatsächlich angestoßene Investitionsaktivität der Empfängerinnen und Empfänger ergibt) Abstand genommen. Die angeführten Effekte sind somit rein auf das Volumen des Steuerverzichts zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Die temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen stellt, vor dem Hintergrund der ambitionierten nationalen und internationalen Energie- und Klimaziele, einen hilfreichen Baustein für das Gelingen der erforderlichen Energiewende, der Erreichung des nationalen Zieles von 100 % erneuerbare Stromproduktion bis 2030 und der Erreichung der Klimaneutralität Österreichs dar. Eine konkrete Abschätzung der zusätzlichen CO₂-Einsparungseffekte durch diese Maßnahme (im Vergleich zu den bestehenden Maßnahmen für den Ausbau von Photovoltaik) ist zum gegenständigen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund einer Expertenschätzung des Umweltbundesamtes, wird die Wirkung aber über der Wesentlichkeitsschwelle von 10.000 t CO₂ pro Jahr liegen.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	10.000	Die angegebene Größenordnung stellt die Untergrenze dar.

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Temporäre Umsatzsteuersenkun g für Photovoltaikanlagen	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-		
			167.045.000,0		233.863.000,0		33.409.000,00				
			0		0						
Temporäre Umsatzsteuersenkun g für Photovoltaikanlagen	Länder	1	-	1	-	1	-	1	-		
			54.310.000,00		76.034.000,00		10.862.000,00				
Temporäre Umsatzsteuersenkun g für Photovoltaikanlagen	Gemeinden	1	-	1	-	1	-	1	-		
			28.645.000,00		40.103.000,00		-5.729.000,00				

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen handelt es sich um eine Expertenschätzung des BMF. Diese basiert u.a. auf Basisdaten der Publikation „Innovative Energietechnologien in Österreich - Marktentwicklung 2022“ des BMK.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- Umsatzsteuer: Bund 66,818 %, Länder 21,724 %, Gemeinden 11,458 %

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.10.2023 17:02:26

WFA Version: 1.5

OID: 1670

A0|B2|C0|D0|H0|I0

Zum 4. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft

Zu Art. 11: Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Entlastung des Faktors Arbeit
Ziel 2: Optimierung der Refinanzierungskosten des Bundes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung
Maßnahme 2: Einführung der Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282
Nettofinanzierung Gesamt	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zu Artikel X1_2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes) BBG 2024

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Zu Artikel X11 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes) BBG 2024

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	15. Oktober 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch steigende Beschäftigung und steigende Lohnsummen ist für die Arbeitslosenversicherung in den nächsten Jahren ein positiver Saldo prognostiziert. Gleichzeitig ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch.

Zur Entlastung des Faktors Arbeit wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,1%-Punkte gesenkt.

Allfällige Überschüsse aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sollen zukünftig nicht an das Arbeitsmarktservice ausbezahlt, sondern einer Haushaltsrücklage „Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ zugeführt werden, womit zusätzliche Zinsbelastungen für den Bundeshaushalt vermieden werden können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Überschüsse der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik bei Neuverschuldung des Bundes und damit einhergehenden Zinsbelastungen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Versicherungsdaten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger sowie Daten der Haushaltsverrechnung des Bundes

Ziele

Ziel 1: Entlastung des Faktors Arbeit

Beschreibung des Ziels:

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird um 0,1%-Punkte gesenkt, so dass der Faktor Arbeit entlastet wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reduktion Beiträge Arbeitslosenversicherung

Ausgangszustand 2022: 0,0 Mio. €

Zielzustand 2024: 151,1 Mio. €

Mikrodaten Dachverband der Sozialversicherungsträger

Simulation auf Datenbasis Jahr 2024 Rechtsbestand AIV-Beitragssätze 2023 versus neu geltende Beitragssätze 2024

Ziel 2: Optimierung der Refinanzierungskosten des Bundes

Beschreibung des Ziels:

Als Folge der guten Beschäftigungs- und Beitragsentwicklung werden – nach derzeitigen Prognosen – in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ab dem Jahr 2024 Überschüsse erwartet. Die Überschüsse sollen nach der geplanten Gesetzesänderung nicht an das Arbeitsmarktservice ausbezahlt, sondern einer Haushaltsrücklage „Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ zugeführt werden, womit zusätzliche Zinsbelastungen für den Bundshaushalt vermieden werden können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Einführung der Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zinseinsparungen - Rücklage GAMP

Ausgangszustand 2022: 0,0 Tsd. €

Zielzustand 2025: 66,0 Tsd. €

Haushaltsverrechnung

Positive Haushaltsrücklage reduziert die Refinanzierungskosten des Bundes. Höhere Rücklage verringert die Neuaufnahme von Bundesschuld und in der Folge Zinsbelastung für den Bund.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird um 0,1%-Punkte gesenkt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung des Faktors Arbeit

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Absenkung Beitragsatz ALV

Ausgangszustand: 2023-09-30	Zielzustand: 2024-01-01
Der normale Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6% der Beitragsgrundlage und 2,4% für Lehrlinge. Siehe § 2 Abs. 1 AMPFG.	Der normale Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt 5,9% der Beitragsgrundlage und 2,3% für Lehrlinge.

Maßnahme 2: Einführung der Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rücklage „Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ kann in Folgejahren für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Förderungen) wiederum aufgelöst bzw. Teile davon entnommen werden. Die derzeitige Arbeitsmarktrücklage beim Arbeitsmarktservice bleibt bestehen und wird auch hinkünftig von Einnahmen gemäß § 15 und 16 AMPFG sowie gemäß § 52 AMSG (Strafeinnahmen) gespeist. Lediglich die Einnahmen aus Überschüssen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik werden der Haushaltsrücklage „Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ zugeführt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Optimierung der Refinanzierungskosten des Bundes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik

Ausgangszustand: 2023-09-30	Zielzustand: 2025-01-01
Es gibt keine Haushaltsrücklage, in welche eine Jahresüberschuss der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik überführt werden kann.	Eine Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist gesetzlich eingerichtet und kann 2025 im Falle des Gebarungüberschusses der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik dotiert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	-487.315	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512
davon Bund	-602.475	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	115.160	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0

davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-487.315	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512
davon Bund	-602.475	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	115.160	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	-487.315	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512
davon Bund	-602.475	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	115.160	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-487.315	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512
davon Bund	-602.475	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	115.160	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des Bundesfinanzrahmens in der UG-20.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

Die Haushaltseinkommen sowie die verfügbaren Einkommen von Frauen wie Männern werden nicht wesentlich beeinflusst. Die Beschäftigung von Frauen trägt zu über 37% an den Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung bei.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Für Frauen werden vom Gesamtvolumen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge rund 37,5% (2022) abgeführt.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Nein.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Kein wesentlicher Angleichungseffekt.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Absenkung des Dienstgeber-Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,05%-punkte der Beitragsgrundlage ab 2024 für alle Unternehmen mit vollversicherten unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen.

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Absenkung der Lohn-Nebenkosten für alle Unternehmen mit vollversicherten unselbständig Beschäftigten am 2024. Dadurch werden die Arbeitskosten für die Unternehmen reduziert.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Senkung der Lohnnebenkosten für Unternehmen erhöht Spielraum für Investitionen.

Es wird vereinfachend angenommen, dass die Mindereinnahmen der Arbeitslosenversicherung durch die Beitragssenkung für die Dienstgeber vollständig investiert werden.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Senkung der Dienstnehmer-Beiträge für die Arbeitslosenversicherung erhöht verfügbares Haushaltseinkommen sowie Lohnsteuereinnahmen.

Es wird vereinfachend angenommen, dass die Mindereinnahmen der Arbeitslosenversicherung durch die Beitragssenkung für die Dienstnehmer vollständig konsumiert werden, wobei das Volumen zu 50% Kredit-beschränkten Haushalten zugeordnet wird.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionen privat	Wohnbau					

	Sonstiger Bau				
	Ausrüstung				
	Fahrzeuge				
	Sonstige Investitionen	80,60	83,80	86,30	88,90
Investitionen öffentlich	Wohnbau				
	Sonstiger Bau				
	Ausrüstung				
	Fahrzeuge				
	Sonstige Investitionen				
Konsum Privat		70,40	73,40	75,60	77,80
Konsum Öffentlich					
Transfer	Alle Haushalte				
	Ausland (private)				
	Unternehmen				
Exporte					
Gesamtinduzierte Nachfrage		151,00	157,20	161,90	166,70

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2024	2025	2026	2027	2028
Wertschöpfung in Mio. €	33,07	34,08	45,51	62,63	90,57
Wertschöpfung in % des BIP	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02
Importe	9,57	7,27	10,24	15,25	24,26
Beschäftigung (in JBV)	1.172,17	962,25	1.120,97	1.423,34	2.005,84

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Keine wesentlichen Auswirkungen auf die TFP erwartbar.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Senkung der Lohnnebenkosten verbessert cp die Standortattraktivität.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	-119.402	-125.271	-123.230	-119.778	-114.794
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	18.843	15.931	19.104	25.000	36.282
GESAMTSUMME	-100.559	-109.340	-104.126	-94.778	-78.512

in €

2024

2025

2026

2027

2028

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mindereinnahmen	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Arbeitslosenversicherung (UG-20)			151.071.591,0		157.114.454,0		161.827.888,0		166.682.724,0		171.683.206,0
Rücklage GAMP - Reduktion	Bund	1	0,00	1	660.000,00	1	5.190.000,00	1	9.950.000,00	1	13.790.000,00
Zinszahlungen											
Mehreinnahmen Lohnsteuer	Bund	1	28.145.699,00	1	28.204.393,00	1	29.834.997,00	1	32.279.577,00	1	36.313.580,00
Mehreinnahmen Arbeitslosenversicherung (UG-20)	Bund	1	3.523.782,00	1	2.979.159,00	1	3.572.514,00	1	4.675.176,00	1	6.784.920,00
Beschäftigungseffekt											
Mehreinnahmen Sozialversicherung (PV+KV+UV)	Sozialversicherungsträger	1	18.843.275,00	1	15.930.928,00	1	19.103.866,00	1	25.000.308,00	1	36.282.070,00
Beschäftigungseffekt											

Die Abschätzung der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (AIV) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 2a AMPFG (abgesenkte Arbeitnehmer:innen-AIV-Beitragssätze für Niedrigverdienste und Lehrverhältnisse) erfolgte mittels einer Mikrosimulation mit Versichertendaten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger.

Hierbei wurden für die AIV-Beitragseinnahmen das 2022 geltende Recht mit den Beitragsstaffeln 2022 mit den geplanten Beitragssätzen 2024 (§ 2a AMPFG Beitragsstaffeln 2022) fiskalisch verglichen.

Für die Jahre 2024 bis 2028 erfolgte eine Hochrechnung dieses Basisergebnisses für den fiktiven Beitragsentfall 2022 (AIV Mindereinnahmen im Umfang von rund 137,4 Mio. Euro) auf Basis der erwartbaren Beschäftigungsausweitungen und Entwicklungen der Lohnsummen.

Durch die geschätzten makroökonomischen WFA Effekte der Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge auf Investitionen und Konsum werden Beschäftigungsverhältnisse geschaffen oder stabilisiert. Durch den Beschäftigungseffekt des WFA IHS-Modells entstehen wiederum induzierte Mehreinnahmen in der Sozialversicherung und bei der Lohnsteuer. Durch diese Wirkung reduzieren sich auch die Mindereinnahmen in der Arbeitslosenversicherung.

Die Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer resultieren nicht nur aus den geschätzten Beschäftigungseffekten, sondern auch aus der erhöhten Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer durch die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Mehreinnahmen aus den geschätzten Beschäftigungseffekten sind auch für die Sozialversicherungsträger für die Pensionsversicherungsbeiträge, die Krankenversicherung sowie die Unfallversicherung anzusetzen.

Die Entwicklung der neuen Haushaltsrücklage Gebarung Arbeitsmarktpolitik wird auf Grundlage des Bundesfinanzrahmens geschätzt.

Im Jahr 2024 wird ein Überschuss der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik erwartet, die 2025 in die Rücklage eingebracht werden kann. Es wird angenommen, dass die Auflösung der Rücklage in der Form erfolgt, dass ein Zinsgewinn in Form einer verminderten Zinslast des Bundes von mindestens 1% der Rücklagensumme möglich ist.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.10.2023 11:49:29

WFA Version: 1.2

OID: 1671

A0|B0|C0|D0|G0|I0

Zu Art. 13: Änderung des Dienstgeberabgabegesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gleichstellung der Dienstgeberabgaben bei geringfügigen Dienstverhältnissen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anhebung und Neuverteilung Dienstgeberabgabe bei mehrfachen geringfügigen Beschäftigungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		23.736	23.972	24.212	24.455	24.699

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitslosenversicherung	22.965	23.194	23.426	23.661	23.897
Insolvenz-Entgelt-Fonds	771	778	786	794	802

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erhöhung der Dienstgeberabgabe um Anteile für die Arbeitslosenversicherung und den Insolvenz-Entgelt-Fonds erhöht die Einnahmen für die beiden Bereiche.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zu Artikel X3 (Änderung des Dienstgeberabgabegesetzes) BBG 2024

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Zu Artikel X3 (Änderung des Dienstgeberabgabegesetzes) BBG 2024

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	15. Oktober 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Dienstgeberabgabe soll Wettbewerbsvorteile von Dienstgebern, die geringfügig Beschäftigte anstelle von vollversicherten Personen beschäftigen, hintanhaltend. Der Einsatz von (mehreren) geringfügig Beschäftigten soll nicht günstiger sein als der Einsatz von vollversicherten Beschäftigten. Daher entspricht die aktuelle Dienstgeberabgabe in etwa der Summe der Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Ein Teil der aktuell bestehenden Differenz zwischen den regulären Dienstgeber-Sozialversicherungsbeiträgen und der Dienstgeberabgabe erklärt sich dadurch, dass der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (nunmehr 3% inklusive Zuschlag) bislang nicht berücksichtigt wurde. Die Dienstgeberabgabe wird daher nun um diesen Wert erhöht. Die Mehreinnahmen sollen der Arbeitslosenversicherung beziehungsweise dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zukommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wettbewerbsvorteile für die Beschäftigung von geringfügig beschäftigten Personen bleiben weiterhin bestehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Datenbereitstellung Dienstgeberabgabe von der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger.

Ziele

Ziel 1: Gleichstellung der Dienstgeberabgaben bei geringfügigen Dienstverhältnissen

Beschreibung des Ziels:

Die Erhöhung der Dienstgeberabgaben ist in engem Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 296/2022 vom 6.3.2023 zu sehen, nach dem spätestens ab 1. April 2024 mehrfach geringfügig Beschäftigte, die die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigen, auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Somit besteht künftig eine äquivalente Regelung zur Kranken- und Pensionsversicherung: Auch wenn die konkreten Personen, für die die Dienstgeberabgabe entrichtet wird, womöglich nicht der Pflichtversicherung unterliegen und keinen Dienstnehmerbeitrag leisten müssen, wird der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung durch die Dienstgeberabgabe pauschal abgegolten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anhebung und Neuverteilung Dienstgeberabgabe bei mehrfachen geringfügigen Beschäftigungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Dienstgeberabgabe - Anteil Arbeitslosenversicherung

Ausgangszustand: 2023-09-30 Für mehrfach geringfügig beschäftigte Erwerbstätige werden keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hinsichtlich der Abgaben zur Sozialversicherung strukturell mit weniger Lohnnebenkosten versehen als vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse.	Zielzustand: 2024-01-01 Ab dem Jahr 2024 sollen durch die Neuregelung Beiträge an die Arbeitslosenversicherung auch aus der Dienstgeberabgabe für mehrere geringfügige Beschäftigte bei einem Dienstgeber fließen. Verzerrende ungleiche Abgabenbelastungen im Vergleich zwischen vollversicherten und geringen Beschäftigungsverhältnissen werden dadurch verringert.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Indikator 2 [Meilenstein]: Dienstgeberabgabe - Anteil Insolvenz-Entgelt-Fonds

Ausgangszustand: 2023-09-30 Für mehrfach geringfügig beschäftigte Erwerbstätige werden keine Beiträge zum Insolvenz-Entgelt-Fonds entrichtet. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hinsichtlich der Abgaben zur Sozialversicherung strukturell mit weniger Lohnnebenkosten versehen als vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse.	Zielzustand: 2024-01-01 Ab dem Jahr 2024 sollen durch die Neuregelung Beiträge an den Insolvenz-Entgelt-Fonds auch aus der Dienstgeberabgabe für mehrere geringfügige Beschäftigte bei einem Dienstgeber fließen. Verzerrende ungleiche Abgabenbelastungen im Vergleich zwischen vollversicherten und geringen Beschäftigungsverhältnissen werden dadurch verringert.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anhebung und Neuverteilung Dienstgeberabgabe bei mehrfachen geringfügigen Beschäftigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Dienstgeberabgabe soll Wettbewerbsvorteile von Dienstgebern, die geringfügig Beschäftigte anstelle von vollversicherten Personen beschäftigen, hintanhaltend. Der Einsatz von (mehreren) geringfügig Beschäftigten soll nicht günstiger sein als der Einsatz von vollversicherten Beschäftigten. Aus diesem Grund wird die Dienstgeberabgabe um Beiträge für die Arbeitslosenversicherung sowie den Insolvenz-Entgelt-Fonds erhöht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gleichstellung der Dienstgeberabgaben bei geringfügigen Dienstverhältnissen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Abgabenvolumen Dienstgeberabgabe

Ausgangszustand 2022: 127,74 Mio. €

Zielzustand 2024: 154,13 Mio. €

Dachverband der Sozialversicherungsträger
Empirische Erhebung des Abgabenvolumens

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Bund	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Bund	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Bund	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Bund	121.074	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Mehreinnahmen für die Arbeitslosenversicherung (UG-20) und für den Insolvenz-Entgelt-Fonds

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitslosenversicherung	22.965	23.194	23.426	23.661	23.897
Insolvenz-Entgelt-Fonds	771	778	786	794	802

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erhöhung der Dienstgeberabgabe um Anteile für die Arbeitslosenversicherung und den Insolvenz-Entgelt-Fonds erhöht die Einnahmen für die beiden Bereiche.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Für mehrfach geringfügig beschäftigte Erwerbstätige werden vom Unternehmen zukünftig auch Arbeitslosenversicherungsbeiträge pauschal abgeführt.

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Alle Unternehmen mit mehrfach geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind betroffen. In dieser Konstellation Erhöhung der Sozialversicherungsabgaben für die geringfügig Beschäftigten eines Unternehmens.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	23.736	23.972	24.212	24.455	24.699

in €

2024

2025

2026

2027

2028

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einnahmen aus DAG IEF	Bund	1	770.627,00								
Einnahmen aus DAG Arbeitslosenversich erung (UG-20)	Bund	1	22.964.688,00	1	23.194.335,00	1	23.426.278,00	1	23.660.541,00	1	23.897.146,00
Einnahmen aus DAG (IEF)	Bund			1	778.333,00	1	786.117,00	1	793.978,00	1	801.918,00

Die Abschätzung der Effekte der Anhebung der Dienstgeberabgabe wird auf Grundlage der Einnahmen aus der Dienstgeberabgabe des Jahres 2022 (rund € 127,7 Mio.) hochgerechnet.

Ein Zuwachs der Dienstgeberabgabe ergibt sich aus der Erhöhung des pauschalen Abgabensatzes durch die Neuregelung.

Es wurde zudem von einem weiteren Zuwachs des Volumens der Dienstgeberabgabe, welcher nicht auf die Anhebung der Beitragssätze zurückzuführen ist, um rund +1% pro Jahr ausgegangen. Dieser Zuwachs ist aufgrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und der Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erwartbar.

Die gesetzliche Änderung im Dienstgeberabgabegesetz (DAG) kommt der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds zugute.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.10.2023 12:13:17

WFA Version: 1.4

OID: 1536

A0|B0|D0|I0

Zu Art. 14: Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetz

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Befreiung der Prüfungskandidaten von Gebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen
 Ziel 2: Angemessene Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufhebung der Gebührenpflicht in Allgemeiner Prüfungsordnung und Unternehmerprüfungsordnung

Maßnahme 2: Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Maßnahme 3: Abgeltung des Mehrbedarfes aus Bundesmitteln

Maßnahme 4: Rückerstattung der Prüfungsgebühren für 2. Halbjahr 2023

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Gebührenfreistellung Meister- und Befähigungsprüfungen

Einbringende Stelle: BMAW

Letzte Aktualisierung: 28. August 2023

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Verordnung	2023	2024	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Allgemeine Prüfungsordnung, die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung und die Unternehmerprüfungsordnung geändert werden
Gesetz	2023	2024	Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetz

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes, des Arbeitsstandortes und des Filmstandortes durch gezielten Instrumenten-Einsatz von Austrian Business Agency (ABA) und Austria Wirtschaftsservice (AWS).

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein wesentlicher Baustein der Berufsbildung sind die Meister- und Befähigungsprüfungen, die vielfach im Nationalen Qualifikationsrahmen auf Stufe 6, teils sogar auf Stufe 7, eingeordnet sind. Diese Abschlüsse sind nicht nur von wesentlicher Bedeutung für den Zugang zu Gewerbeberechtigungen und damit zur Sicherung einer qualitativvollen Gewerbeausübung, sie bieten auch die Möglichkeit zur beruflichen Höherqualifikation und Weiterentwicklung im Bereich der nicht selbständig tätigen Fachkräfte und werden aus diesem Grund auch in den Kollektivverträgen besonders berücksichtigt.

Aktuell besteht eine finanzielle Ungleichbehandlung von Prüfungskandidaten im tertiären Bildungssektor. Der Bund ermöglicht einen weitgehend kostenfreien Zugang zu hochschulischer Bildung, während tertiäre Abschlüsse im beruflichen Bereich, wie Meister- und Befähigungsprüfungen von den Antretenden zu zahlen sind. Es ist daher sachlich geboten, auch tertiäre Abschlüsse außerhalb der Hochschulen finanziell zu unterstützen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Unterbleiben der Maßnahme bleibt die finanzielle Ungleichbehandlung im tertiären Bildungssektor unverändert erhalten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Einholung von Prüfungsstatistiken der bei den Meisterprüfungsstellen absolvierten Prüfungen

Ziele

Ziel 1: Befreiung der Prüfungskandidaten von Gebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen

Beschreibung des Ziels:

Es liegt im öffentlichen Bildungsinteresse, dass sich möglichst viele Personen entsprechend qualifizieren, wobei aktuell durch die Pflicht, für das Ablegen dieser Prüfungen Gebühren und Materialkostensätze zu entrichten, eine Hürde besteht, die in einem Spannungsverhältnis zum Anliegen eines möglichst breiten und freien Zugang zu beruflicher Bildung steht. Im Sinne des Regierungsprogramms soll diese Hürde nunmehr beseitigt werden.

Mit dem Vorhaben werden qualifizierungswillige Personen um ca. 5,5 Millionen Euro jährlich von Gebühren und um ca. 800.000 Euro jährlich von Material- sowie Einrichtungskosten entlastet und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen, dass weitere Personen, für welche die Gebührenhürde ein ausschlaggebendes Hindernis war, sich höher qualifizieren, diese Abschlüsse erlangen und sich auf diese Weise beruflich wie auch finanziell weiterentwickeln können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufhebung der Gebührenpflicht in Allgemeiner Prüfungsordnung und Unternehmerprüfungsordnung

Maßnahme 3: Abgeltung des Mehrbedarfes aus Bundesmitteln

Maßnahme 4: Rückerstattung der Prüfungsgebühren für 2. Halbjahr 2023

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gebührenfreistellung Meister- und Befähigungsprüfungen

Ausgangszustand: 2023-12-31	Zielzustand: 2024-01-01
Antritte zu Modulen von Meister- und Befähigungsprüfungen sowie zur Unternehmerprüfung sind gebührenpflichtig.	Antritte zu Modulen von Meister- und Befähigungsprüfungen sowie zur Unternehmerprüfung sind einschließlich eines Wiederholungsantritts von den Gebühren befreit. Die Gebührenpflicht entsteht erst ab dem dritten

 Antritt.

Ziel 2: Angemessene Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Beschreibung des Ziels:

Die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen wurden im Jahr 2004 bestimmt und wurden seither nicht angepasst. Die Entschädigungssätze sollen nunmehr vom jeweils im Jahr 2004 bestimmten Prozentsatz um zwei Prozentpunkte angehoben werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Maßnahme 3: Abgeltung des Mehrbedarfes aus Bundesmitteln

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zielpfad für die Entwicklung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Ausgangszustand 2023: 6.722 Tsd. €

Zielzustand 2027: 11.010 Tsd. €

siehe Zielbeschreibung

Indikator 2 [Kennzahl]: Entwicklung der Modulantritte zu Befähigungs- und Meisterprüfungen

Ausgangszustand 2023: 25.404 Anzahl

Zielzustand 2029: 37.089 Anzahl

Auswertungen der WKÖ aus den Absolventenstatistiken der Meisterprüfungsstellen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Aufhebung der Gebührenpflicht in Allgemeiner Prüfungsordnung und Unternehmerprüfungsordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gebührenpflicht für Personen, die zu einem Modul einer Meister- oder Befähigungsprüfung sowie zur Unternehmerprüfung antreten, soll entfallen.

Die Gebührenpflicht soll danach nur mehr ab der zweimaligen Wiederholung des Antritts entstehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Befreiung der Prüfungskandidaten von Gebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen

Maßnahme 2: Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehenden Prozentsätze für die Bemessung der Entschädigungen werden um durchgehend zwei Prozentpunkte erhöht.

Umsetzung von:

Ziel 2: Angemessene Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Maßnahme 3: Abgeltung des Mehrbedarfes aus Bundesmitteln

Beschreibung der Maßnahme:

Die auf Grund des Gebührentfalls nicht realisierten Einnahmen der Meisterprüfungsstellen sollen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Befreiung der Prüfungskandidaten von Gebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen

Ziel 2: Angemessene Erhöhung der Entschädigungen der Prüfungskommissionen

Maßnahme 4: Rückerstattung der Prüfungsgebühren für 2. Halbjahr 2023

Beschreibung der Maßnahme:

Da Personen, die bereits im Jahr 2023 zu einer Meister- oder Befähigungsprüfung antreten wollen, nicht benachteiligt werden sollen, sollen diese die Möglichkeit erhalten, die im laufenden Jahr 2023 entrichteten Prüfungsgebühr nachträglich auf Antrag ersetzt zu erhalten. Damit soll auch dem nicht erwünschten Effekt, dass Prüfungsantritte in das nächste Jahr verschoben werden, entgegengewirkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Befreiung der Prüfungskandidaten von Gebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	45.930	0	12.060	10.340	11.270	12.260
davon Bund	45.930	0	12.060	10.340	11.270	12.260
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-45.930	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260
davon Bund	-45.930	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	45.930	0	12.060	10.340	11.270	12.260
davon Bund	45.930	0	12.060	10.340	11.270	12.260
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-45.930	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260
davon Bund	-45.930	0	-12.060	-10.340	-11.270	-12.260
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Mit dem Vorhaben werden qualifizierungswillige Personen um ca. 5,5 Millionen Euro jährlich von Gebühren und um ca. 800.000 Euro jährlich von Material- sowie Einrichtungskosten entlastet.

Dabei handelt es sich nicht selten um angehende Unternehmer, welche im Regelfall ihre Selbständigkeit als KMU beginnen. Im Jahr 2022 haben insgesamt 4.850 Personen einen Abschluss einer Befähigungs- oder Meisterprüfung erlangt, es kommt daher zu einer Entlastung von über 1.000 Euro pro Person im Gesamtdurchschnitt.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Es ist zu erwarten, dass Personen, für welche die Gebührenhürde bisher ein ausschlaggebendes Hindernis war, sich höher qualifizieren, auf Grund der Gebührenfreistellung diese Abschlüsse erlangen und sich auf diese Weise beruflich wie auch finanziell weiterentwickeln können.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	12.060	10.340	11.270	12.260	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	400201 Wirtschafts- förd.		0	12.060	10.340	11.270	12.260

Erläuterung zur Bedeckung:

Der Entfall der Prüfungsgebühren soll gemäß separatem Gesetz der Wirtschaftskammerorganisation ersetzt werden.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		12.060	10.340	11.270	12.260
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	12.060	10.340	11.270	12.260

Bezeichnung	in €	2023		2024		2025		2026		2027	
		Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Ersatz der nach Entfall der Prüfungsgebühren nicht realisierten Einnahmen der MPS	Bund			1 12.060.000,00		1 10.340.000,00		1 11.270.000,00		1 12.260.000,00	

Für die Berechnung der durch den Entfall der Prüfungsgebühren für Meister- und Befähigungsprüfungen (MP / BP) nicht realisierten Einnahmen der Wirtschaftskammerorganisation werden folgende Annahmen getroffen:

2022 wurden in den Meisterprüfungsstellen insg. 25.404 einzelne Modulprüfungen abgenommen. Multipliziert mit den Kosten pro Modul iHv € 240,00 (Meisterprüfung) und € 286 (Befähigungsprüfung) errechnet sich für das laufende Jahr 2023 ein Gesamtbetrag iHv rund € 6,72 Mio.

Für 2024 kann aufgrund der Maßnahme und der allgemeinen Entwicklung bei der Zahl der (Modul-)Prüfungen eine Steigerungsrate von 20% ggü. 2022 und von jeweils 4% für die Folgejahre angenommen werden:

2024: 30.485 Modulprüfungen (14.328 MP; 16.157 BP)

2025: 31.704 Modulprüfungen (14.901 MP; 16.803 BP)

2026: 32.972 Modulprüfungen (15.497 MP; 17.475 BP)

2027: 34.291 Modulprüfungen (16.117 MP; 18.174 BP)

Berechnungsbasis für die Ermittlung der Gebühren gemäß APO und UPO ist das Beamtengehalt A1/6. Ab 2024 wird eine Steigerung des Gehalts A1/6 von jährlich 5% angenommen. Davon ausgehend werden folgende Gebührensätze pro Modul angenommen:

2024: € 258 für MP und € 306 für BP

2025: € 271 für MP und € 321 für BP

2026: € 285 für MP und € 337 für BP

2027: € 299 für MP und € 354 für BP

Das ergibt folgende Summenbeträge (gerundet):

2024: € 8,64 Mio.

2025: € 9,43 Mio.

2026: € 10,31 Mio.

2027: € 11,25 Mio.

Materialkosten:

Gemäß dem Vorhaben sollen auch die derzeit von den Prüfungskandidat/innen zu bezahlenden Materialkosten für von den Meisterprüfungsstellen zur Verfügung gestelltes Material nicht mehr von den Kandidat/innen zu tragen sein (§ 6a APO). Ausgehend vom 2022 von der Wirtschaftskammerorganisation eingehobenen Betrag iHv € 0,650 Mio., der angenommen Steigerung der Antrittszahlen sowie der mit 11,3% geschätzten Inflationsrate von 2022 auf 2024 und in weiterer Folge einer jährlichen Steigerungsrate 5% werden für die zu ersetzenden nicht realisierten Einnahmen aufgrund Materialkosten folgende Beträge angenommen:

2024: € 0,87 Mio.

2025: € 0,91 Mio.

2026: € 0,96 Mio.

2027: € 1,01 Mio.

Nur im Jahr 2024 fallen die für die Rückerstattung der im Jahr 2023 entrichteten Prüfungsgebühren an. Auf Basis der Gebühreneinnahmen 2022 iHv € 5.1 Mio sollen 50%, € 2,55 Mio, für diesen Zweck vorgesehen werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.6.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.08.2023 12:55:27
WFA Version: 0.0
OID: 1338
A0|B0|D0|G0|I0

ENTWURF

Zum 5. Abschnitt Kunst und Kultur

Zu Art. 15 und 16:
Änderung des NPO-Fonds-Gesetzes sowie des Energiekostenzuschusses für Non-Profit-Organisationen
Vorblatt

Ziel(e)

- NPO-Fonds-G: Abschließen noch offener Förderfälle aus dem NPO-Unterstützungsfonds von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt waren.
- In Anlehnung an den Energiekostenzuschuss für Unternehmen, sollen durch den Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen Energiemehrkosten als privatwirtschaftliche Förderungen an Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gewährt werden, sofern diese nicht oder nur teilweise unternehmerisch gemäß § 2 Abs. 1 UstG tätig und entweder gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung oder gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaften oder Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, sind.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- NPO-Unterstützungsfonds
- Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen

Wesentliche Auswirkungen

Budgetäre Mittel für die Abwicklung offener Anträge aus dem NPO-Unterstützungsfonds sowie für die Abwicklung und Auszahlungen aus dem EKZ NPO werden zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 werden dafür insgesamt 60,1 Mio. Euro benötigt, im Jahr 2025 weitere 30 Mio. Euro für Auszahlungen aus dem EKZ-NPO und die Abwicklung der Maßnahme budgetiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die gesamten budgetären Auswirkungen der Maßnahme betragen insg. 90,1 Mio. Euro. Für die Abwicklung der Maßnahmen können Dritte herangezogen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	0	0	-60.100	-30.000	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
Abwicklung offener Förderungen	0	0	-60.100	-30.000	0

Auswirkungen auf Unternehmen:

Mit dem Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (NPO-EKZ) können die außergewöhnlichen Energiemehrkosten der Jahre 2022 und 2023 von gemeinnützigen oder kirchlichen

Organisationen im Sinne des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen, die nicht oder zumindest teilweise nicht unternehmerisch im Sinn des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 UStG) tätig sind, teilweise gefördert werden.

Der NPO-EKZ dient der Milderung der hohen Energiemehrkosten und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die für die Abwicklung relevanten Richtlinien sind Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen zu erlassen sind.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Im EKZ-NPO ist eine Veröffentlichung von Förderungen ab 10 000 Euro in der Transparenzdatenbank vorgesehen.

Der:Die Antragsteller:in stimmt mit Einbringung seines Antrags einer Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten in der Transparenzdatenbank zu.

Die Verarbeitung der Daten der Antragsteller durch die Abgabenbehörden erfolgt auf Grundlage der abgabenrechtlichen Vorschriften.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2024 UG 17

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sichert als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum die abgestimmte und ausgewogene Koordination des Personal- und Organisationsmanagements im Bundesdienst auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter" der Untergliederung 17 Öffentlicher Dienst und Sport im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine hervorgerufenen Verwerfungen am internationalen Energiemarkt und der dadurch ausgelösten außerordentlichen Teuerung, hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft den Energiekostenzuschuss für Unternehmen implementiert. Die Teuerung betrifft jedoch alle Branchen gleichermaßen. Mit dem NPO-EKZ wurde auch ein Förderinstrument ins Leben gerufen, das darauf abzielt, gemeinnützigen Organisationen, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, zu unterstützen. Der NPO-EKZ dient der Milderung der sehr hohen Energiemehrkosten und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Bereitstellung finanzieller Mittel können fördernehmende Organisationen ihre gesellschaftlich Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen bzw. (NPO-Fonds-G) können begonnene Förderverfahren nicht abgeschlossen werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es liegen keine relevanten Studien vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: NPO-EKZ 2026, NPO-Unterstützungsfonds ab 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung des NPO-EKZ wird auf Basis einer Auswertung der Förderdaten nach Abschluss des Programms erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt sind

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit den außerordentlichen Energiemehrkosten in den Jahren 2022 und 2023 und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen, damit die förderbaren Organisationen durch Kompensation ihrer Energiemehrkosten weiterhin ihre statutengemäßen Aufgaben erbringen können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebliche Mehrkosten bedingt durch die Inflation in allen Bereichen und insbesondere auf dem Energiemarkt etc. gefährden die Erbringung der satzungsgemäßen, gesellschaftlich erwünschten Tätigkeiten der förderbaren Organisationen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Dadurch sollen die geförderten Organisationen in der Lage bleiben, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin zu erbringen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: NPO-EKZ

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den Maßnahmen können gemeinnützige Organisationen, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, unterstützt werden, sofern sie in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der außergewöhnlich stark gestiegenen Energiepreise Mehrkosten verzeichnen.

Der NPO-EKZ dient der Milderung der sehr hohen Energiemehrkosten und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unterstützung von nicht unternehmerisch tätigen gemeinnützigen Organisationen; gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, können durch die teils massiv gestiegenen Mehrkosten im Energiebereich ihren statutengemäßen Aufgaben nur schwer nachkommen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Die förderbaren Organisationen sind weiterhin in der Lage, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten zu erbringen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2022	2024	2025	2025	2026
Werkleistungen		0	2.100	1.000	0	0
Transferaufwand		0	58.000	29.000	0	0
Aufwendungen gesamt		0	60.100	30.000	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es ist zudem in den Förderrichtlinien vorgesehen, dass Kosten für Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen oder Bilanzbuchhalter:innen im Zusammenhang mit der Antragstellung als erstattungsfähige Kosten teilweise berücksichtigt werden können.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Es ist zudem in den Förderrichtlinien vorgesehen sein, dass Kosten für Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen oder Bilanzbuchhalter:innen im Zusammenhang mit der Antragstellung als erstattungsfähige Kosten teilweise berücksichtigt werden können.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Die gegenständlichen Fördermaßnahmen stehen gemeinnützige Organisationen und gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, offen.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Unterstützungsmaßnahmen dienen der Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit der massiven Preissteigerung am Energiemarkt, die durch den Krieg in der Ukraine

verursacht wurden. Dadurch soll die Erbringung der statutengemäßen Aufgaben der förderbaren Organisationen ermöglicht und Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor gesichert werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			60.100	30.000		

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	17.01.01 Ö. Dienst/Zentralst.			60.100	30.000		

Erläuterung der Bedeckung

Die gesamten budgetären Auswirkungen betragen insgesamt 90,1 Mio. Euro. Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 17.01.01.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027
Bund			2.100.000,00	1.000.000		

Bezeichnung	Körpersch. h.	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten	Bund			1	2.100.000,00		1.000.000				

Das NPO-Gesetz normiert die AWS GmbH als Abwicklungsstelle. Der Bundesminister Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist demnach verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung (Abwicklungsvertrag) mit der AWS GmbH zu treffen. Die AWS GmbH ist gem. AWS-Gesetz verpflichtet, Leistungen auf Vollkostenbasis abzurechnen.

Die Abwicklung erfolgt über die AWS. Die Gesamtkosten (Sachkosten und Personalkosten) für die Abwicklung (Entwicklung, Implementierung, Antragsbearbeitung, Abrechnung und Förderkontrolle, Rückforderungsmanagement) werden von der AWS gemäß AWS-Gesetz auf Vollkostenbasis dem BMKÖS verrechnet. Die Abwicklungskosten werden aus dem Fonds getragen und haben daher keine zusätzlichen budgetären Auswirkungen.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027
Bund			58.000.000,00	29.000.000,00		

Bezeichnung		2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Auszahlung offener Förderanträge	Bund			1	58.000.000,00	1	29.000.000,00				

Die Abwicklung erfolgt über die AWS. Die Gesamtkosten (Sachkosten und Personalkosten) für die Abwicklung (Entwicklung, Implementierung, Antragsbearbeitung, Abrechnung und Förderkontrolle, Rückforderungsmanagement) werden von der AWS gemäß AWS-Gesetz auf Vollkostenbasis dem BMKÖS verrechnet. Die Abwicklungskosten werden aus dem Fonds getragen und haben daher keine zusätzlichen budgetären Auswirkungen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 366551288).

Zu Art. 17: Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bundesmuseen/ÖNB

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabgeltung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 29. September
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Auch wenn sich bei einigen wissenschaftlichen Anstalten die Ertragslage nun wieder deutlich verbessert, machen die sehr starken Anstiege des musealen Sachaufwands und auch des Personalaufwands eine Anpassung der Gesamthöhe der Basisabgeltung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 bzw. 1. Jänner 2025 erforderlich. Dazu kommt, dass einige Museen in städtischer Randlage und auf Grund struktureller Schwächen zusätzliche Mittel benötigen, um einen gesetzeskonformen, musealen Betrieb aufrechtzuerhalten.

Ohne eine entsprechende Vorsorge kann die Umsetzung des kulturpolitischen Auftrags nicht mehr gewährleistet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

keine Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Bundesmuseen/ÖNB

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Quartalsberichte der Bundesmuseen/ÖNB, Vorhabensberichte sowie Jahresabschlüsse und entsprechende Analysen durch das Beteiligungsmanagement der Sektion IV

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bundesmuseen/ÖNB

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der sehr starken Anstiege des musealen Sachaufwands und auch des Personalaufwand ist die derzeit gesetzlich festgelegte Basisabgeltung nicht mehr ausreichend, um die gesetzlich definierten Aufgaben der Bundesmuseen/ÖNB in der Qualität der vergangenen Jahre sicher zu stellen. Neben der Erhöhung der Basisabgeltung sind die wissenschaftlichen Anstalten weiterhin gefordert, Einsparungen zu setzen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabgeltung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausgeglichene Budgets

Ausgangszustand: 2023-09-28

Auf Grund der negative Aufwandsentwicklung liegen keine genehmigungsfähige Planbudgets für die Folgejahre in den wissenschaftlichen Anstalten vor.

Zielzustand: 2026-01-01

Vorhabensberichte der wissenschaftlichen Anstalten zeigen mittelfristig wieder ausgeglichene Budgets.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabgeltung

Beschreibung der Maßnahme:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zur finanziellen Absicherung der Bundesmuseen/ÖNB vorgesehen, die Basisabgeltung ab dem 1. Jänner 2024 von 133,383 Mio. Euro auf 138,553 Mio Euro zu erhöhen; ab dem 1. Jänner 2025 beträgt die jährliche Basisabgeltung 145,383 Mio. Euro.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bundesmuseen/ÖNB

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	41.170	0	5.170	12.000	12.000	12.000
davon Bund	41.170	0	5.170	12.000	12.000	12.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-41.170	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000
davon Bund	-41.170	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	41.170	0	5.170	12.000	12.000	12.000
davon Bund	41.170	0	5.170	12.000	12.000	12.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-41.170	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000
davon Bund	-41.170	0	-5.170	-12.000	-12.000	-12.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	5.170	12.000	12.000	12.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	320301 Bundesmuseen		0	5.170	12.000	12.000	12.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Erhöhung der Basisabgeltungen um 5,17 Mio. Euro für 2024 bzw. um 12 Mio. Euro ab 2025 wird im Rahmen des BFRG 2024-2027 bzw. BFG 2024 bedeckt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		5.170	12.000	12.000	12.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	5.170	12.000	12.000	12.000

Bezeichnung	in €	2023		2024		2025		2026		2027	
		Körperschaft	Empf.	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Erhöhung	Bund			1	5.170.000,00	1	12.000.000,00	1	12.000.000,00	1	12.000.000,00
Basisabgeltung											
Bundesmuseen/ÖNB											
B											

Die bedarfsgerechte Verteilung der zusätzlichen Mittel wird nach detaillierter Analyse der Controllingdaten aller wissenschaftlicher Anstalten durch die Fachabteilung Beteiligungsmanagement Bundesmuseen/ÖNB erstellt und der politischen Ebene zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.09.2023 13:22:01

WFA Version: 0.4

OID: 1587

A0|B0|D0|G0

Zu Art. 18: Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch den Bundestheaterkonzern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabgeltung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	29. September 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Planungssicherheit im Bundestheaterkonzern durch jährlich rollierende Mehrjahresplanung unterstützen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundestheater konnten die Erwartungen in der Saison 2022/23 einnahmenseitig übertreffen. Trotz der günstigen Entwicklung ertragsseitig kommt es aufgrund des Aufwandsüberhangs jedoch zu Jahresfehlbeträgen.

Die Bundestheater-Holding prognostiziert in der für die Jahre 2023/24 bis 2025/26 vorgelegten Mehrjahresplanung in allen drei Planjahren hohe Jahresfehlbeträge.

Auch wenn Potentiale bestehen, ist einmal mehr das strukturelle Problem der Bundestheater evident, dass die größte Manövriermasse budgetär das Personal darstellt. Im Theaterbetrieb kann das Personal nicht ohne weiteres reduziert werden und gibt aufgrund des hohen Anteils an Fixpersonal ein Korsett vor, aus dem nicht ohne grundsätzliche Veränderung des Betriebs auszubrechen ist. Bestimmende Größe ist dabei der gesetzlich normierte Repertoirebetrieb mit nahezu täglichem Spielbetrieb, der Ensembles und viel technisches Personal erfordert.

Ohne eine entsprechende Vorsorge kann die Umsetzung des kulturpolitischen Auftrags nicht mehr gewährleistet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aussprechen von Nicht-Verlängerungen, Einschränkung des gesetzlich vorgesehenen Repertoirebetriebs

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Quartalsberichte des Bundestheaterkonzerns, Mehrjahresplanungen sowie Jahresabschlüsse und entsprechende Analysen durch das Beteiligungsmanagement der Sektion IV

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch den Bundestheaterkonzern

Beschreibung des Ziels:

Entsprechend der Ausführungen in der Problemanalyse ergeben sich hohe Aufwandssteigerungen durch die Teuerung und zusätzlich deckt die Basisabteilung nur einen Teil des Personalaufwands ab, der notwendig ist, um im Bundestheaterkonzern auf gleichbleibend hoher Qualität den kulturpolitischen Auftrag umzusetzen. Neben der Erhöhung der Basisabteilung ist der Bundestheaterkonzern weiterhin gefordert, mögliche Rationalisierungen zu setzen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabteilung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausgeglichene Budgets

Ausgangszustand: 2023-09-28

Keine ausgeglichenen Budgets ab dem Geschäftsjahr 2023/2024

Zielzustand: 2026-01-01

Die Ein- und Mehrjahresplanungen zeigen ausgeglichene Budgets.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabteilung

Beschreibung der Maßnahme:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher zur finanziellen Absicherung des Bundestheaterkonzerns vorgesehen, die Basisabteilung ab 1. Jänner 2024 von derzeit 186,936 Mio. Euro auf 194,166 Mio. Euro zu erhöhen; ab dem 1. Jänner 2025 beträgt die jährliche Basisabteilung 203,756 Mio. Euro

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch den Bundestheaterkonzern

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	57.690	0	7.230	16.820	16.820	16.820
davon Bund	57.690	0	7.230	16.820	16.820	16.820
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-57.690	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820
davon Bund	-57.690	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	57.690	0	7.230	16.820	16.820	16.820
davon Bund	57.690	0	7.230	16.820	16.820	16.820
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-57.690	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820
davon Bund	-57.690	0	-7.230	-16.820	-16.820	-16.820
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	7.230	16.820	16.820	16.820
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	320302 Bundestheater		0	7.230	16.820	16.820	16.820

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Erhöhung der Basisabgeltungen um 7,23 Mio. Euro für 2024 bzw. um 16,82 Mio. Euro ab 2025 wird im Rahmen des BFRG 2024-2027 bzw. BFG 2024 bedeckt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		7.230	16.820	16.820	16.820
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	7.230	16.820	16.820	16.820

Bezeichnung	in €	2023		2024		2025		2026		2027	
		Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Erhöhung	Bund			1	7.230.000,00	1	16.820.000,00	1	16.820.000,00	1	16.820.000,00
Basisabgeltung											
Bundestheater											

Für die bedarfsgerechte Verteilung der zusätzlichen Mittel im Bundestheaterkonzern wird nach detaillierter Analyse des Vorschlags der Bundestheater-Holding GmbH durch die Fachabteilung Beteiligungsmanagement Bundestheater der politischen Ebene eine Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.09.2023 14:50:55

WFA Version: 0.5

OID: 1584

A0|B0|D0|G0

Zum 6. Abschnitt Land- und Forstwirtschaft

Zu Art. 19: Änderung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung einer jährlichen Basiszuwendung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Spanische Hofreitschule-Gesetzes

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Novelle des Spanische Hofreitschule-Gesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung: 29. September
2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Rechnungshof hat eine Empfehlung abgegeben, der Spanischen Hofreitschule (in der Folge: die Gesellschaft) eine Basiszuwendung zur Abgeltung ihrer Aufwendungen aufgrund des gesetzlichen Aufgabenbereiches zuzuweisen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes

Beschreibung des Ziels:

Der Rechnungshof hat (Reihe Bund 2021/36) eine Empfehlung abgegeben, der Gesellschaft so wie auch anderen Kultureinrichtungen eine Basiszuwendung zu gewähren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung einer jährlichen Basiszuwendung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung einer jährlichen Basiszuwendung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gesellschaft erhält zur Abdeckung ihres Aufwandes aufgrund des gesetzlichen Aufgabenbereiches eine jährliche Basiszuwendung von 2,5 Millionen Euro.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	12.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
davon Bund	12.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-12.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
davon Bund	-12.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	12.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
davon Bund	12.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-12.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
davon Bund	-12.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Bedeckung erfolgt aufgrund BFG/BFRG im Detailbudget 42040200 (Beteiligungen, Spanische Hofreitschule).

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	420402 Beteiligungen		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aufgrund BFG/BFRG im Detailbudget 42040200 (Beteiligungen, Spanische Hofreitschule).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Basiszuwendung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00

Der Bund leistet der Gesellschaft für ihre gesetzlichen Aufgaben eine Basiszuwendung.

Es sind Maßnahmen zur Absicherung des Tierwohls einschließlich baulicher Maßnahmen erforderlich. Auch die Erhaltung des Lipizzanergestüts in Piber sowie des Trainingszentrums Heldenberg bedarf einer finanziellen Absicherung.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.09.2023 14:25:58

WFA Version: 1.2

OID: 1444

B0|D0

Zu Art. 20: Änderung des BFW-Gesetzes**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Sicherung der ausreichenden Finanzierung der Aufgaben des BFW
 Ziel 2: Abfederung der Zinslasten des BFW

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung
 Maßnahme 2: Einmalzahlung im Jahr 2024

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		-11.660	-5.000	0	0	0
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-11.660	-5.000	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des BFW-Gesetzes

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Novelle des BFW-Gesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Letzte Aktualisierung:	26. September 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesausbildungs- und Forschungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) benötigt zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben weitere Finanzmittel.

Ziele

Ziel 1: Sicherung der ausreichenden Finanzierung der Aufgaben des BFW

Beschreibung des Ziels:

Der einerseits aufgrund neuer Aufgaben, andererseits aufgrund inflationsbedingt stark gestiegener Personal- und Sachkosten anfallende finanzielle Mehrbedarf des BFW wäre zu decken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung

Ziel 2: Abfederung der Zinslasten des BFW

Beschreibung des Ziels:

Die durch stark steigende Zinssätze verursachten Zusatzaufwendungen des BFW sollen verringert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Einmalzahlung im Jahr 2024

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung

Beschreibung der Maßnahme:

Die jährliche Basiszuwendung wird für die Jahre 2024 und 2025 von 17,5 Millionen Euro auf 22,5 Millionen Euro angehoben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherung der ausreichenden Finanzierung der Aufgaben des BFW

Maßnahme 2: Einmalzahlung im Jahr 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 6,66 Millionen Euro soll die signifikant gestiegene Zinsbelastung des BFW deutlich verringert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Abfederung der Zinslasten des BFW

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	16.660	11.660	5.000	0	0	0
davon Bund	16.660	11.660	5.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-16.660	-11.660	-5.000	0	0	0
davon Bund	-16.660	-11.660	-5.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	16.660	11.660	5.000	0	0	0
davon Bund	16.660	11.660	5.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-16.660	-11.660	-5.000	0	0	0
davon Bund	-16.660	-11.660	-5.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Bedeckung hat aufgrund BFG/BFRG zu erfolgen und ist beim Detailbudget 42040200 (Beteiligungen, Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) zu verbuchen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		11.660	5.000	0	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	420402 Beteiligungen		11.660	5.000	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung hat aufgrund BFG/BFRG zu erfolgen und ist beim Detailbudget 42040200 (Beteiligungen, Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) zu verbuchen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025
Bund	11.660	5.000
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	11.660	5.000

in €		2024		2025	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Einmalzahlung des Bundes an das BFW	Bund	1	6.660.000,00		
Strukturelle Unterdeckung der Basisfinanzierung	Bund	1	2.200.000,00	1	2.000.000,00
Ausgleich der Dienstrechtsnovelle 2022	Bund	1	750.000,00	1	800.000,00
Anpassung des Personalbudgets	Bund	1	1.500.000,00	1	1.600.000,00
Erhöhte Sachkosten und Zinssteigerungen	Bund	1	550.000,00	1	600.000,00

Durch die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln konnte das BFW lange Zeit die nicht indexierte Basiszuwendung und deren realen Wertverlust abdecken. Durch die inflationsbedingt stark steigenden Personal- und Sachkosten ist jedoch eine strukturelle Unterdeckung der Aufwendung entstanden.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2022 wurden zur Attraktivierung des Bundesdienstes stark erhöhte Einstiegsgehälter festgelegt. Diese gelten nunmehr über die Anwendung des VBG auch für neue Dienstnehmer des BFW.

Aufgrund inflationsbedingt hoher Gehaltsabschlüsse entsteht ein Finanzierungsbedarf für die Personalkosten.

Stark steigende Energiepreise einerseits und aufgrund der signifikanten Erhöhung des Leitzinssatzes rapid steigende Zinslasten können nicht mehr abgefangen werden.

Aufgrund der Neuerrichtung der Forstlichen Ausbildungsstätte in Traunkirchen sind dem BFW hohe Kreditverbindlichkeiten im Wege von Finanzierungsleasing entstanden. Infolge stark steigender Zinssätze der variablen Kreditlinien trägt das BFW eine sehr hohe Zinslast. Zwecks Verringerung dieser Zinslast soll das BFW eine Einmalzahlung im Jahr 2024 erhalten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.09.2023 16:05:23

WFA Version: 1.1

OID: 1489

B2|D0

Zu Art. 21: Änderung des Waldfondsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität

Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Ziel 3: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Unterstützung beim Forstschutz mit 8,2 Millionen Euro (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz)

Maßnahme 2: Unterstützung zur Herstellung "klimafitter" Wälder mit 68,8 Millionen Euro (§ 3 Z 1, 2, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz)

Maßnahme 3: Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz sowie der Forschung zu Holzgas und Biotreibstoffen mit 17,0 Mill. Euro (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-50.000	-50.000	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-50.000	-50.000	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA Waldfondsgesetz Änderung 2023

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Änderung des Waldfondsgesetzes

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	12. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Umsetzung wesentlicher wald- und holzbezogener Strategien, Programme und Initiativen (LE 2014-2020+, GAP-Strategieplan 2023-2027, Österreichische Waldstrategie 2020+, Österreichischer Waldfonds, Österreichische Holzinitiative)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Waldfondsgesetz wurde im Jahr 2020 insbesondere zur Unterstützung der Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels beschlossen. Der Klimawandel verursacht weiterhin im vermehrten Ausmaß Schäden an Wald, etwa durch Stürme, Trockenheit und Schädlinge. Während beispielsweise in den Jahren 2018 und 2019 Borkenkäfermassenvermehrungen vor allem im Norden Österreichs stattfanden, ist gegenwärtig Südösterreich, dies bis in hochalpine Bereiche, besonders betroffen.

Es weisen nicht nur die Fichte, sondern auch weitere Nadelholz- sowie Laubholzarten bedeutende Schäden auf.

Um insbesondere die ca. 140.000 Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter bei der raschen und vielfach sehr kostenintensiven Umwandlung in möglichst klimaresiliente Wälder zu unterstützen, ist eine Fortsetzung der Förderungen aus dem Waldfonds unerlässlich und von höchstem öffentlichen Interesse.

Weiters ist notwendig, dass der Holzbau und die damit erfolgende Speicherung von CO₂ sowie die Forschung bezüglich klimaresilienter Wälder weiter forciert wird.

Die Forst- und Holzwirtschaft ist von zentraler Bedeutung für Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Ca. 172.000 Betriebe und Unternehmen sichern Arbeitsplätze für rund 300.000 Menschen, vor allem in ländlichen Regionen. Zudem ist der Wald Lieferant von erneuerbarer Energie und als CO₂-Speicher unverzichtbarer Bestandteil der Klima- und Energiestrategie zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Zur Gewährleistung des Beitrages des Waldes zur regionalen Entwicklung, zum Klimaschutz und zur Sicherung seiner nachhaltigen Bewirtschaftung ist die weitere Unterstützung aus dem Waldfonds notwendig.

Daher sollen die Mittel des Waldfonds um 100 Millionen Euro (2024 und 2025 jeweils 50 Millionen Euro) erhöht und dessen Laufzeit verlängert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden die Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter in Anbetracht der rasch zunehmenden Folgen des Klimawandels nicht unterstützt, würden nicht oder nur in deutlich reduziertem Ausmaß klimaresiliente Wälder entstehen. Die Fortsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bzw. die Gewährleistung der Waldwirkungen wäre nicht oder nur mehr reduziert gegeben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Änderung des Waldfondsgesetzes soll im Jahr 2024 in Kraft treten. Die interne Evaluierung muss daher bis spätestens 2029 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität

Beschreibung des Ziels:

Nach dem Forstgesetz 1975 (§ 45 Abs. 2) sind (auch) bei einer Schädlingsmassenvermehrung befallene oder vom Befall bedrohte Bäume zu fällen, aufzuarbeiten und aus dem Wald zu entfernen oder sonst bekämpfungstechnisch zu behandeln.

Die Borkenkäfermassenvermehrungen bedingen zumeist ein Holzüberangebot.

Durch die Zwischenlagerung des Holzes in Frisch- oder Trockenholzlagern kann es zu einem späteren Zeitpunkt an holzverarbeitende Betriebe verkauft und diese kontinuierlich mit Holz versorgt werden. Die Errichtung dieser notwendigen Lagerplätze soll weiterhin gefördert werden.

Von der Erhöhung des Fördervolumens um 94 Millionen Euro sollen dafür ca. 2,5 Millionen und 0,6 Millionen Euro für damit in Verbindung stehende Vorhaben werden.

Das von Borkenkäfern befallene oder vom Befall bedrohte Holz wird vielfach durch Holzerntemaschinen gefällt und ausgeformt. Eine bekämpfungstechnische Behandlung dieses Holz gegen die Borkenkäfer ist die Entrindung. Die Ausrüstung dieser Maschinen oder von stationären Anlagen mit speziellen Entrindungsvorrichtungen und damit die maschinelle Entrindung sowie sonstige Forstschutzmaßnahmen sollen mit rund 5,1 Millionen Euro vom zusätzlichen Fördervolumen von 94 Millionen Euro unterstützt werden. Auf diese Weise können die Waldeigentümerinnen und -eigentümer ihre Forstschutzverpflichtungen erfüllen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Unterstützung beim Forstschutz mit 8,2 Millionen Euro (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Schadholtzanfall durch Borkenkäfer

Ausgangszustand 2022: 3,75 Millionen Festmeter Zielzustand 2029: 3,50 Millionen Festmeter

Dokumentation der Waldschädigungsfaktoren (DWF)

Siehe <https://www.bfw.gv.at/dokumentation-waldschaedigungsfaktoren/>

Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Beschreibung des Ziels:

Der rasch fortschreitende Klimawandel bedingt das vermehrte Auftreten von Schädlingen, wie insbesondere Borkenkäfern. Auch die mit dem Klimawandel verbundenen langdauernden Trockenperioden und vermehrten Stürme verursachen zunehmende Schäden am österreichischen Wald.

Um die Ziele des Forstgesetzes 1975, die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Waldfunktionen zu gewährleisten, sind für einen klimafitten (klimaangepassten) Wald Unterstützungen bei der Wiederaufforstung und deren Pflege nach Schadereignissen notwendig. Auf Grund der mangelnden Holzerträge ist es den Betrieben nicht mehr möglich, die erhöhten Kosten der Aufforstung mit "klimafitten Baumarten" samt der Sicherung dieser Kulturen zu bewerkstelligen.

Auch soll die diesbezügliche Umwandlung bestehender Bestände unterstützt werden.

Weiters soll die Forschung zum Thema "Klimafitter Wald" weiter forciert werden, damit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zweckmäßige Anleitungen zur Waldbewirtschaftung hin zu klimaresilienten Wäldern gegeben werden können.

Der Klimawandel verursacht längere Dürreperioden, sodass sich die Waldbrandgefahr erhöht. Es sollen daher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände unterstützt werden, damit Waldbrandschäden, Bekämpfungskosten sowie Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten reduziert werden.

Dafür sollen rund 68,8 Millionen Euro des erhöhten Fördervolumens von 94 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Unterstützung zur Herstellung "klimafitter" Wälder mit 68,8 Millionen Euro (§ 3 Z 1, 2, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verringerung nicht-klimafitter Wälder

Ausgangszustand 2023: 1.270.000 Hektar Zielzustand 2029: 1.251.000 Hektar

Datenquelle: Grabherr, Bildatlas Naturnähe Österreichische Wälder (Hemerobiestudie) (1997), Ö. Forstzeitung Sonderdruck; BFW, Ö. Waldinventur 2016/21

Die in dieser Quelle als stark veränderte und künstliche Bestände genannten Wälder umfassen 34% der österreichischen Waldfläche. Darin sind etwa die sekundären Fichtenwälder enthalten.

Ziel 3: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Beschreibung des Ziels:

Die Möglichkeiten der Holzverwendung sollen fortgesetzt erweitert werden. Dies etwa um weitere Absatzmöglichkeiten von (Schad-)Holz zu schaffen sowie die weitere Energiebereitstellung durch Holz

zu forcieren. Durch die mit der Verwendung insbesondere als Baustoff einhergehende CO₂ Bindung wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Forschung bezüglich weiteren Verwendungsmöglichkeiten von Holz soll unterstützt werden. Dadurch sollen andere Materialien substituiert, CO₂ Emissionen vermieden sowie CO₂ langfristig (z.B. in Baustoffen) gebunden werden. .

Dafür sollen rund 17 Millionen Euro des erhöhten Fördervolumens von 94 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz sowie der Forschung zu Holzgas und Biotreibstoffen mit 17,0 Mill. Euro (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zunahme der Brettspertholz (BSP) - Produktion für den Holzbau in Österreich

Ausgangszustand 2023: 600.000 Kubikmeter	Zielzustand 2029: 900.000 Kubikmeter
------------------------------------------	--------------------------------------

Fachverband der Holzindustrie (schriftliche Mitteilung)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterstützung beim Forstschutz mit 8,2 Millionen Euro (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz)

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Errichtung von Holzlagerplätzen sollen rund 2,5 Millionen Euro und rund 0,6 Millionen Euro für andere, ebenso dem Forstschutz dienende und in Verbindung mit der Schadh Holzlagerung stehende Maßnahmen bereitgestellt werden.

Für die Entrindung durch Holzernemaschinen und sonstige Forstschutzmaßnahmen (zB Fangbäume, Rüsselkäferbekämpfung) soll das Fördervolumen um ca. 5,1 Millionen Euro erhöht werden.

Es ist notwendig, dass Holz außerhalb des Waldes und dessen Gefährdungsbereich zwischengelagert werden kann.

Die Errichtungskosten von Sammellagerplätzen für Frischholz (mit künstlicher Bewässerung) betragen ca. 25 Euro je Festmeter Holz. Bei Trockenholzlager sind die Kosten etwa halb so hoch.

Ziel ist Holzlagerkapazitäten im Ausmaß von 150 000 Festmeter zur errichten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Erhöhung des Zwischenlagervolumens für Borkenkäferschadholz

Ausgangszustand 2023: 170.000 Festmeter	Zielzustand 2029: 320.000 Festmeter
-----------------------------------------	-------------------------------------

BML (Förderungsanwendunginternet -FAI)

Das derzeitige Fördervolumen für Holzzwischenlager konnte bislang nicht im erwünschten Umfang verwendet werden, da die Errichtung dieser Lagerplätze rechtlich und faktisch sehr aufwändig ist. Das bisherige sowie das beabsichtigte, zusätzliche Förderbudget ist aber weiterhin für diese Maßnahme

erforderlich, da auf Grund des Klimawandels mit weiteren, großen Schadholzmengen zu rechnen ist.

Maßnahme 2: Unterstützung zur Herstellung "klimafitter" Wälder mit 68,8 Millionen Euro (§ 3 Z 1, 2, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz)

Beschreibung der Maßnahme:

Die rasche Wiederbewaldung von Schadflächen insbesondere mit klimaresilienten Gehölzen ist für die nachhaltige Gewährleistung der Waldfunktionen von herausragender Bedeutung. Dafür soll ein Betrag von 21,1 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die Klimaresilienz der Wälder soll auch durch besondere Bewirtschaftungs- bzw. Waldpflegemaßnahmen erhöht werden, wofür rund 30,3 Millionen Euro des vorgenannten zusätzlichen Förderungsbudgets zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zudem sollen rund 4,4 Millionen Euro dieses Förderungsbudgets zur Waldbrandprävention bereitgestellt werden.

Weiters soll die Forschung zum Thema „Klimafitter Wald“ mit 8 Millionen Euro unterstützt werden.

Auch sollen für weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald 5 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Mit dem vorgesehenen Betrag von 22,7 Millionen Euro kann die Aufforstung auf Schadflächen mit bis zu 7 Millionen Forstpflanzen unterstützt werden. Insbesondere soll, auch in Anbetracht des § 13 Abs. 3 ForstG, ebenso die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung und deren Pflege hinsichtlich klimafitter bzw. biodiverser Wälder gefördert werden

Die Herstellung klimafitter Wälder soll weiters durch Baumartenregulierungen unterstützt werden. Diese Waldbaumaßnahmen können auf ca. 15000 ha unterstützt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zunahme der klimafitten Wiederbewaldung auf Schadflächen

Ausgangszustand 2023: 0 Hektar

Zielzustand 2029: 15.000 Hektar

BML

Abschätzung der geförderten Wiederbewaldungsfläche und Waldbaumaßnahmen für klimafitte Wälder

Maßnahme 3: Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz sowie der Forschung zu Holzgas und Biotreibstoffen mit 17,0 Mill. Euro (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz)

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine verstärkte Verwendung des natürlichen und nachwachsenden Rohstoffes Holz erreicht werden. Für die Fortsetzung der "Holzinitiative" sollen ca. 16,1 Millionen Euro verwendet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf die Investitionsförderung Holzbau (CO2 Bonus).

Es sollen Forschungsmaßnahmen zur energetischen Verwendung von Holz bzw. forstliche Reststoffe und biogene Abfallstoffe mit ca. 900000 Euro unterstützt werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Fördervolumen für die Herstellung von Gas, Biotreibstoffen und Wasserstoff,
jeweils aus Holz

Ausgangszustand 2023: 0 Tsd. €

Zielzustand 2029: 900 Tsd. €

BML

Abschätzung des gesamten Fördervolumens des Waldfonds für die genannten Forschungsprojekte

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	100.000	0	50.000	50.000	0	0
davon Bund	100.000	0	50.000	50.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-100.000	0	-50.000	-50.000	0	0
davon Bund	-100.000	0	-50.000	-50.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	100.000	0	50.000	50.000	0	0
davon Bund	100.000	0	50.000	50.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-100.000	0	-50.000	-50.000	0	0
davon Bund	-100.000	0	-50.000	-50.000	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Der Waldfonds soll für die Jahre 2024 und 2025 um jeweils 50 Millionen Euro erhöht werden, wovon jeweils 3 Millionen Euro an Kosten für die Abwicklung dieser Förderungen gegeben sein werden

(Werkleistungen). Der Transferaufwand wurde daher in diesen Jahren um jeweils 47,0 Millionen Euro erhöht.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Von den Personen, in deren Eigentum der österreichischen Wald steht, sind ca. 30% weiblich. Die Waldeigentümerinnen verfügen über ca. 25% der österreichischen Waldfläche (Quelle: <https://forstfrauen.at/de/konferenz-2021/ueber-die-konferenz-2021>, abgerufen am 21.01.2021)

Waldeigentümerinnen und -eigentümer haben als Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben den gleichen Zugang zu den Förderungen/Entschädigungen.

Die Gleichstellung ist insofern gegeben, als bei den um Förderungen/Entschädigungen beantragenden Personen keine Unterscheidung nach dem Geschlecht erfolgt.

Zielgruppenanalyse der potentiellen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben	140.000		42.000	30,00	98.000	70,00	

Inanspruchnahme der Leistung

Es ist davon auszugehen, dass die Förderungen für (land- und) forstwirtschaftliche Betriebe von Frauen und Männern im geschlechtlich undifferenzierten Ausmaß beantragt werden.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	Vermutlich Förderungen aus dem Waldfonds beantragende Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben	20.000		6.000	30,00	14.000	70,00	

Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Betroffene Gruppe	Vermutlich Leistungen aus dem Waldfonds beantragende Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftliche n Betrieben	69.000,00	17.250,00	25,00	51.750,00	75,00	25% der Waldflächen Österreichs stehen im Eigentum von Frauen: Annahme, dass flächenbezogene Förderungsmaßnahmen zu 25% Waldflächen von Frauen betreffen.	

Sonder- bzw. Ausnahmestimmungen

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ist davon auszugehen, dass sich die Förderungen neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirkt. Das Geschlecht ist kein Kriterium für die Zuerkennung einer Förderung.

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger der Institution

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Betroffene Gruppe		0	0	0,00	0	100,00		

Unternehmen

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Förderungen aus dem zusätzlichen Waldfondsmitteln von 94 Millionen Euro können von den jeweiligen in der Richtlinie genannten Unternehmen, insbesondere den ca. 140 000 Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (land- und) forstwirtschaftlichen Betriebe, beantragt werden. Vorhaben unter € 500,- anrechenbarer Kosten werden nicht gefördert.

Bezüglich der Förderung von Maßnahmen nach § 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz kommen sonstige Förderungswerbende in Betracht, wie etwa Einrichtungen zur Forschungs- und Wissensverbreitung.

Abzüglich des Fördervolumens für die Forschungsmaßnahmen nach § 3 Z 7 und 8 Waldfondsgesetz sowie des Fördervolumens für eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz nach § 3 Z 9 Waldfondsgesetz in der Gesamthöhe von 25 Millionen Euro, steht ein Fördervolumen von 69 Millionen Euro insbesondere für (land- und) forstwirtschaftliche Betriebe zur Verfügung.

Quantitative Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	sonstige Förderungswerber für die nicht-flächenbezogenen Maßnahmen	60	416.000	24.960.000	
Betroffene Gruppe	(land- und) forstwirtschaftliche Betriebe, die voraussichtlich eine Leistung aus dem Waldfonds beantragen	8.400	8.214	68.997.600	Es wird davon ausgegangen, dass rund 6 % der potentiellen Förderungswerberinnen und -werber (ca. 140000 Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter) eine Förderung beantragen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					

	Sonstiger Bau				
	Ausrüstung				
	Fahrzeuge				
	Sonstige Investitionen		47,00	47,00	
<hr/>					
Konsum Privat					
<hr/>					
	Konsum Öffentlich		3,00	3,00	
<hr/>					
Transfer	Alle Haushalte				
	Ausland (private)				
	Unternehmen				
<hr/>					
Exporte					
<hr/>					
Gesamtinduzierte Nachfrage		0,00	50,00	50,00	0,00
					0,00

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2023	2024	2025	2026	2027
Wertschöpfung in Mio. €	3,21	29,86	33,37	11,08	14,64
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00
Importe	1,21	6,29	5,85	1,26	4,04
Beschäftigung (in JBV)	26,09	651,45	547,70	-97,78	117,11

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die Maßnahme leistet grundsätzlich einen positiven Wertschöpfungs- und Beschäftigungsbeitrag. Negative Ausdrücke sind modellimmanent und teilweise auf Vorzieheffekte zurückzuführen. Berücksichtigt werden rein die direkten gesamtwirtschaftlichen Effekte der Förderung (i.e. der Transfer aus dem Bundesbudget). Die induzierte Nachfrage (i.e. die Differenz zum gesamten Volumen des Förderprojekts) wird aufgrund des heterogenen Charakters der Einreichungen und der potentiell hohen Mitnahmeeffekte nicht quantifiziert.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Mit den vorgesehenen Förderungsmaßnahmen soll die Stabilisierung und Verbesserung der Waldökosysteme erreicht, Tiere und Pflanzen in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gefördert und die

Resilienz erhöht werden. Weiters soll der Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer reduziert werden. Durch die erhöhte Verwendung von Holz soll eine CO₂ – Reduktion erreicht werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	50.000	50.000	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	420602 Nat/int. Forstmaßnah		0	50.000	50.000	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Der Bund stellt 100 Millionen Euro zusätzlich zu den bisherigen 350 Millionen Euro für den Waldfonds zur Verfügung. Es handelt sich um zusätzliche Mittel, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für diesen Fonds zugewiesen werden.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		3.000	3.000		
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		3.000	3.000		

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Kosten der Förderungsabwicklung	Bund			1	3.000.000,00						
Kosten der Förderungsabwicklung	Bund					1	3.000.000,00				

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist beim zusätzlichen Förderungsvolumen in den Jahren 2024 und 2025 mit Abwicklungskosten von je 3 Millionen Euro zu rechnen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		47.000	47.000		
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	47.000	47.000	0	0

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderungen	Bund			1 47.000.000,00		1 47.000.000,00					

In den Jahren 2024 und 2025 sollen zusätzliche Förderungen im Ausmaß von je 47 Millionen Euro erfolgen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.10.2023 13:46:54

WFA Version: 1.8

OID: 1530

A0|B0|C0|D0|F0|G0|H0|I0|J0

Zum 7. Abschnitt Umwelt

Zu Art. 22: Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen bis 2026 insbesondere im Bereich des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung
- Sicherstellung bzw. Fortführung der Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme sowie thermischer Gebäudesanierungen
- Sicherstellung bzw. Fortführung der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der Sanierungsoffensive gefördert werden
- Reduktion des Ressourcenverbrauchs und Steigerung der Kreislaufwirtschaft, durch Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zu Wiederverwendung und Recycling, Sammlung und sonstigen Verwertung von Abfälle sowie Integration des Förderbereichs Flächenrecycling in den Förderbereich Kreislaufwirtschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland bis 2027
- Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens für die Sanierungsoffensive (Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme und thermische Gebäudesanierung)
- Fortführung und Anhebung des Unterstützungsvolumens für einkommensschwache Haushalte für die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. für die Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen bis 2030
- Förderungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft und im Bereich Flächenrecycling
- Förderungen zur Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit zusätzlichen Förderungsvolumen wird ein Auszahlungsbedarf für die Förderungsgewährungen bis 2030 iHv rd. 6 Milliarden Euro erwartet, wovon schätzungsweise 97% für Förderungen anfallen (Rest Abwicklung der Förderungen).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-200.517	-319.084	-365.017	-282.029

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 43.451 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,- pro Jahr.

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt für private Haushalte minimal aufwendig. Ein gewisser geringfügiger Aufwand ist jedoch für die Bestimmung und Auszahlung der Förderung unvermeidlich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 5 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 7.873.000,- pro Jahr verursacht.

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt für Unternehmen minimal aufwendig. Ein gewisser geringfügiger Aufwand ist jedoch für die Bestimmung und Auszahlung der Förderung unvermeidlich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen. Informationen über die geschlechtsspezifische Zuordnung dieser Effekte liegen nicht vor.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Unternehmen können von den Effekten der mit der Förderung ausgelösten Investitionen profitieren, insbesondere in Form von Energieeinsparungen oder aber bei der Umstellung auf erneuerbare Energieträger.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die gegenständlichen Förderungen führen zu erheblichen positiven volkswirtschaftlichen Effekten, indem damit die Investitionstätigkeit angeregt, die Wertschöpfung gesteigert und der Arbeitsmarkt belebt wird. Zudem werden mit den Förderungen positive fiskalische Effekte erwartet, die die Kosten der öffentlichen Hand zur Bedeckung der Förderungen (einschließlich deren Abwicklung) übersteigen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Mit den geplanten Förderungen werden erhebliche umwelt- und klimapolitische Effekte, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauches sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger erwartet.

Soziale Auswirkungen:

Die Basisförderung von Bund (Sanierungsoffensive) und Länder sowie die ergänzenden Förderungen aus dem Unterstützungsvolumen dienen den einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der aus der Durchführung von, im Rahmen der Sanierungsoffensive förderfähigen Maßnahmen entstehenden Belastungen. Das Unterstützungsvolumen ist für den Zeitraum 2023 – 2030 mit insgesamt 1,600 Milliarden Euro (statt bisher für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit 570 Millionen Euro) dotiert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Umweltförderungsgesetzes ("BBG-UFG-Novelle 2023")

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen" für das Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In Zusammenhang mit den energie- und klimapolitischen Herausforderungen sind die notwendigen Maßnahmen, die über Förderungen initiiert oder finanziert werden, zu setzen. Die reguläre Umweltförderung im Inland sowie die Sanierungsoffensive sind ein zentrales Instrument zur Stimulierung dieser Investitionen. Die aktuelle Periode der gesetzlich festgelegten Zusagerahmen endet mit 2026. Für die Erreichung der Klima- und Energieziele 2030 und der Klimaneutralität 2040 ist eine Fortsetzung dieser Förderangebote sowie eine Aufstockung der bereitzustellenden Mittel bzw. inhaltliche Ausweitung der Förderangebote geboten.

Zudem kann die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele nur gelingen, wenn die Kreislaufwirtschaft forciert, die Ressourceneffizienz in der österreichischen Volkswirtschaft erhöht und der Ressourcenverbrauch gesenkt wird. Daher wird ein eigener Förderungsbereich Kreislaufwirtschaft etabliert, mit dem die gezielte Forcierung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere durch auf die Erreichung der Ziele der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie abgestimmte Förderungsgegenstände erreicht werden soll. Die Schonung der Ressource Boden durch Flächenrecycling wird daher ebenfalls in diesen Förderungsbereich integriert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Fortschreibung bzw. Ausweitung der Zusagerahmen und Verstärkung der Förderangebote im Bereich der Sanierungsoffensive können die Förderungen für die adressierten Investitionen nicht zugesagt werden. Dies würde die Erreichung der im Regierungsprogramm festgelegten Zielsetzungen ernsthaft gefährden und auch Kosten auf Grund einer deutlichen Klimazielfehlung verursachen.

Zudem können die Ziele der beschlossenen Kreislaufwirtschaftsstrategie ohne Etablierung und Umstrukturierungen eines eigenen Förderungsbereichs der Kreislaufwirtschaft nicht oder nur in einem geringen Ausmaß erreicht werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die planmäßige Evaluierung der Effekte der mit der UFG-Novelle 2023 für die BBG 2024 festgelegten Maßnahmen wird im Rahmen der Evaluierung für den Zeitraum 2023 bis 2025 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen bis 2026 insbesondere im Bereich des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung betrieblicher (einschließlich kommunaler) Umwelt- und Klimaschutzprojekte (Non-ETS-Sektor) adressiert insbesondere Investitionen zum Umstieg auf erneuerbarer Energieträger sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Energieeinsparung. Für die Förderung dieser Investitionen sind die budgetären Voraussetzungen für das Jahr 2027 zu schaffen, um auch 2027 durch Förderungen die erforderlichen Investitionen für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen 2030 auslösen zu können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Ohne die Ausweitung und Fortführung der Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland im Jahr 2027 unterbleiben die für die Erzielung der Klimaneutralität im Jahr 2040 notwendigen Investitionen. Gleiches gilt für jene umweltschutzbezogenen und kreislaufwirtschaftlich relevanten Investitionen, die ohne die Förderungen unterbleiben werden.</p>	<p>Auf Basis der Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland im Jahr 2021 bewirkt rein rechnerisch die Fortführung des Zusagerahmens auf etwa 150 Millionen Euro für die reguläre Umweltförderung im Inland im Jahr 2027</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 0,431 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 727 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 761 GWh/a (Wirkungsziel 1). <p>Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.</p>

Ziel 2: Sicherstellung bzw. Fortführung der Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme sowie thermischer Gebäudesanierungen

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme soll dazu beitragen, dass der vollständige Ausstieg aus fossilen Ölheizungen bis 2035 sowie aus fossilen Gasheizungen bis 2040 gelingt, die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen soll zur Steigerung der Sanierungsrate in Richtung 3% beitragen.

Die Fördermittel für dies Maßnahmen werden für das Jahr 2027 in Höhe von 510 Millionen Euro fortgeschrieben und zusätzlich werden zur Forcierung dieser Maßnahmen für die Jahre 2024 bis 2026 1,000 Milliarde Euro für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme sowie im Jahr 2024 200 Millionen Euro für die thermisch-energetische Sanierung zusätzliche Mittel festgelegt.

Die Fördermittel für diese Maßnahmen werden sohin für die Jahre 2023 bis 2027 um insgesamt 1,710 Milliarden Euro auf 3,645 Milliarden Euro aufgestockt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne Anhebung und die Fortführung der Förderungen für den Ersatz fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027 werden diese Investitionen nicht umgesetzt, sodass die notwendigen Fortschritte zur Erreichung der Zielsetzungen unterbleiben.	Auf Basis der Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2021 bewirkt rein rechnerisch die Fortführung des Zusagevolumens in Höhe von 1,710 Milliarden Euro für die Förderung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) - eine CO ₂ -Einsparung per anno von ca. 0,244 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von ca. 2.000 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen iHv. rd. 5.000 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Ziel 3: Sicherstellung bzw. Fortführung der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der Sanierungsoffensive gefördert werden

Beschreibung des Ziels:

Durch die bis 2030 gesetzliche Verankerung der Budgetvolumina, die für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten für die Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen der Sanierungsoffensive gefördert werden, ist bei diesen Einkommensgruppen die Finanzierung dieser Maßnahmen sichergestellt. Damit wird es diesen Einkommensgruppen ermöglicht, kurz-, mittel- und langfristig den hohen Belastungen und dem Kostenrisiko, die mit dem Einsatz von fossilen Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung verbunden sind, zu entkommen. Hiefür werden in den Jahren 2023 bis 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von 230 Millionen Euro sowie für die Jahre 2027 bis 2030 insgesamt 800 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel für diese Maßnahmen werden sohin für die Jahre 2023 bis 2030 auf insgesamt 1,6 Milliarden Euro festgelegt. Mit dieser gesetzlichen Festlegung ist die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bis 2030 abgesichert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne Anhebung und die Fortführung der Förderungen bis 2030 sind die Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsoffensive bei einkommensschwachen Haushalten für den Zeitraum 2027 bis 2030 gesetzlich nicht fixiert.	Auf Basis der Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2021 bewirkt rein rechnerisch die Fortführung des Unterstützungsvolumen in Höhe von 1 030 Millionen Euro (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) - eine CO ₂ -Einsparung per anno von ca. ca. 0,121

	Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von ca. 310 GWh/a. Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziel 4: Reduktion des Ressourcenverbrauchs und Steigerung der Kreislaufwirtschaft, durch Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zu Wiederverwendung und Recycling, Sammlung und sonstigen Verwertung von Abfälle sowie Integration des Förderbereichs Flächenrecycling in den Förderbereich Kreislaufwirtschaft

Beschreibung des Ziels:

Schaffung eines eigenen Förderbereichs Kreislaufwirtschaft mit dem die gezielte Forcierung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere durch auf die Erreichung der Ziele der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie abgestimmte Förderungsgegenstände erreicht werden soll.

Durch Förderungen im Bereich des Flächenrecyclings werden Projekten zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen unterstützt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Schaffung des Förderbereichs der Kreislaufwirtschaft und der Förderungen im Bereich Flächenrecyclings kann die beschlossene Kreislaufwirtschaftsstrategie nicht umgesetzt werden.	Durch die Maßnahmen werden Projekte zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs, die effiziente Ressourcennutzung, die Vermeidung und das Recycling von Abfällen, die Herstellung und der Einsatz von hochqualitativen, schadstoffarmen Sekundärrohstoffen, das nachhaltige Design sowie die Verlängerung der Lebensdauer und Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (zB durch Re-Use, Reparatur oder Remanufacturing) umgesetzt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland bis 2027

Beschreibung der Maßnahme:

Der gesetzliche Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland ist derzeit bis 2026 vorgesehen. Für die Fortführung der regulären Umweltförderung im Inland bis 2027 ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zur Fortführung können Zusagen um weitere 150 Millionen Euro gewährt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Ohne die Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland fehlt die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Förderungen bzw. für die Gewährung von Förderungen im notwendigen Ausmaß. Damit unterbleiben die für die Erreichung der energie-, klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen erforderlichen Investitionen.

Auf Basis der Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland im Jahr 2021 bewirkt rein rechnerisch die Fortführung des Zusagerahmens auf etwa 150 Millionen Euro für die reguläre Umweltförderung im Inland im Jahr 2027

- eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 0,431 Millionen Tonnen,
- eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 727 GWh/a sowie
- eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 761 GWh/a (Wirkungsziel 1).

Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Maßnahme 2: Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens für die Sanierungsoffensive (Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme und thermische Gebäudesanierung)

Beschreibung der Maßnahme:

Der gesetzliche Zusagerahmen für die Sanierungsoffensive ist derzeit bis 2026 vorgesehen. Für die Fortführung der Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive bis 2027 ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zur Fortführung können Zusagen um weitere 510 Millionen Euro gewährt werden. Zudem soll für den Zeitraum 2024 bis 2026 der Zusagerahmen um 1,000 Milliarden Euro und für das Jahr 2024 um weitere 200 Millionen Euro aufgestockt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung und Anhebung des Zusagerahmens ist eine Unterstützung der zusätzlichen Investitionen nicht möglich, sodass diese für die klimapolitischen Zielsetzungen wichtigen Investitionen unterbleiben	Auf Basis der Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2021 bewirkt rein rechnerisch die Fortführung des Zusagevolumens in Höhe von 1,710 Milliarden Euro für die Förderung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) <ul style="list-style-type: none"> - eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 0,244 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von ca. 2.000 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen iHv. rd. 5.000 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Maßnahme 3: Fortführung und Anhebung des Unterstützungsvolumens für einkommensschwache Haushalte für die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. für die Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen bis 2030

Beschreibung der Maßnahme:

Der gesetzliche Zusagerahmen für das Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte ist derzeit bis 2026 begrenzt. Für die Fortführung bis 2030 ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Bis 2030 wird der Rahmen um 800 Millionen Euro fortgeführt. Zudem soll für den Zeitraum 2023 bis 2026 das Unterstützungsvolumen um 230 Millionen aufgestockt werden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung und Anhebung des Unterstützungsvolumens ist eine Umsetzung der Investitionen durch einkommensschwache Haushalte nicht möglich, sodass diese für die klimapolitischen Zielsetzungen wichtigen Investitionen unterbleiben.	Die Gewährung von Zusagen aus dem Unterstützungsvolumen werden bis 2030 ausgeweitet. Mit den weiteren Anhebungen stehen insgesamt 1,03 Milliarden Euro an zusätzlichen Unterstützungsvolumen für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten zur Verfügung. Rein rechnerisch können damit mehr als 120.000 Projekte bei dieser Haushaltsgruppe umgesetzt werden.

Maßnahme 4: Förderungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft und im Bereich Flächenrecycling

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung eines eigenen Förderungsbereichs Kreislaufwirtschaft mit dem die gezielte Forcierung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere durch auf die Erreichung der Ziele der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie abgestimmte Förderungsgegenstände erreicht werden soll.

Durch Förderungen im Bereich des Flächenrecyclings werden Projekten zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen unterstützt.

Für die Förderung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft betragen die verfügbaren Mittel im Jahr 2024 maximal 83 Millionen Euro, im Jahr 2025 maximal 78 Millionen Euro sowie in den Jahren 2026 und 2027 jeweils maximal 51 Millionen Euro sowie für die Maßnahmen des Flächenrecyclings in den Jahren 2026 und 2027 jeweils in etwa 2 Millionen Euro.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Schaffung des Förderungsbereichs der Kreislaufwirtschaft und der Förderungen im Bereich Flächenrecyclings kann die beschlossene Kreislaufwirtschaftsstrategie nicht umgesetzt werden.	Durch die Maßnahmen werden Projekte zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs, die effiziente Ressourcennutzung, die Vermeidung und das Recycling von Abfällen, die Herstellung und der Einsatz von hochqualitativen, schadstoffarmen Sekundärrohstoffen sowie das nachhaltige Design umgesetzt. Es werden aufgrund der Innovation der Förderungsbereiche ab 2024 von etwa 200 Projekten jährlich und dadurch von einer Reduktion des Primärressourcenverbrauchs in

Höhe von etwa 50.000 t/a angenommen.

Maßnahme 5: Förderungen zur Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher wurde die Maßnahme zur Verlängerung der Lebensdauer und Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (Reparaturbonus) rein durch Unionsmittel finanziert und soll nunmehr auch durch nationale Mittel fortgeführt werden.

Dahingehend sind aus dem Mitteln der Kreislaufwirtschaft im Jahr 2024 maximal 42 Millionen Euro und im Jahr 2025 maximal 32 Millionen Euro aus Bundesmitteln zusätzlich zu den Europäischen Mitteln (ÖARP) vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bedeckung rein aus Unionsmitteln ist nicht ausreichend für die angesuchten Förderungen zur Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten.	Durch die Förderungen können die Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von insgesamt ca. 290.000 Produkten (durchgeführte Reparaturen) generiert werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Werkleistungen	0	8.516	13.508	13.625	18.973
Transferaufwand	0	192.001	305.576	351.392	263.056
Aufwendungen gesamt	0	200.517	319.084	365.017	282.029

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html 1	1.373	0
2	Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html 1	86	0
3	Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung Einzelbauteilsanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html 1	15.158	0
4	Antragstellung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html 1	25.667	0
5	Endabrechnung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html 1	1.167	0

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 43.451 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,- pro Jahr.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antragstellung für die reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	2.598
2	Endabrechnung reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	557
3	Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	3.470
4	Antragstellung für die Sanierungsoffensive	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	1.138
5	Endabrechnung Sanierungsoffensive	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	111

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 5 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 7.873.000,- pro Jahr verursacht.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Die Mittel der Sanierungsinitiative und des Unterstützungsvolumens für einkommensschwache Haushalte sind (auch) für natürliche Personen als Förderungsempfänger:innen vorgesehen. Es liegen keine weiteren Daten zur Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc. vor, da von einer mit vertretbarem Aufwand durchgeführten Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zielgruppenanalyse der potentiellen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Inanspruchnahme der Leistung

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Daten vor, da eine mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen ergeben würde.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	€		€	%	€	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Es sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Über die Auswirkungen der Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungen und Unterstützungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenssituation von Frauen und Männer liegen keine

Informationen oder Analysen vor. Von der Ziel- und Zwecksetzung der Förderungen her werden auch keine derartigen Auswirkungen erwartet

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
Unbekannt	17.614	23.138	12.163	21.974	55	

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer

Ausgehend von den bisherigen Untersuchungen zu den Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse bewirken sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen. Schließlich reduzieren diese Investitionen infolge ihrer Wirkung zur Treibhausgasreduktionen das budgetäre Ankaufsrisko aufgrund von Zielverfehlungen. Information über die geschlechtsspezifische Zuordnung dieser Effekte liegen nicht vor.

Erläuterung

Ausgehend von den bisherigen Untersuchungen zu den Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse bewirken sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen.

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Ausgehend von den bisherigen Untersuchungen zu den Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse bewirken sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Es werden keine Auswirkungen erwartet bzw. liegen diesbezüglich keine Untersuchungen vor, die entsprechende Hinweise auf mögliche Effekte enthalten würden

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die gegenständlichen Förderungen betreffen freiwillige Maßnahmen von Unternehmen. Die Maßnahmen selbst bedingen Investitionskosten auf Seiten der Unternehmen, wofür eine teilweise Abgeltung der Belastung durch die Förderung erfolgt. An sich bildet die Nachfrage nach den Förderungen die Verteilung der Größen- und Branchenstruktur der in Österreich situierten Unternehmen ab.

Insgesamt stellen alle unternehmerischen Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungen auf die Dekarbonisierung des Unternehmenssektors ab. Dekarbonisierung bedeutet einerseits Einsparung von (energetischen) THG-Emissionen sowie andererseits die Vermeidung aus von THG-Emissionen durch Einsatz erneuerbarer Energieträger bzw. Substitution von Stoffen (Gasen), die THG-Emissionen verursachen. Insofern unterstützen die Förderungen die unvermeidlichen/zwingend erforderlichen Dekarbonisierungsprozesse.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
keine Angaben	20.000	100.000	2.000.000.000	die Angaben müssen naturgemäß sehr vage bleiben, da in allen unternehmerischen Förderbereichen die Fördersummen massiv divergieren.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Dem Einsatz von Umwelttechnologien im Rahmen der, von den gegebenen Förderungsmöglichkeiten umfassten Investitionen kann grundsätzlich ein überdurchschnittlicher Innovationsgehalt zugeschrieben werden. Die unternehmensbezogenen Förderungen unterstützen auch den Einsatz innovativer Umwelttechnologien im Produktionsprozess.

Quantitative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
keine Angaben	20.000	die Angaben müssen naturgemäß sehr vage bleiben, da in allen unternehmerischen Förderbereichen die Fördersummen massiv divergieren

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Die Mehrzahl der Förderangebote für umwelt- und klimarelevante Investitionen (Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energieträger, thermische Sanierung von Gebäuden) sind auch an Gemeinden adressiert. Das budgetär wirksame Ausmaß dieser Veränderung kann a priori nicht abgeschätzt werden, wiewohl mit einer Steigerung der Investitionstätigkeit von Gemeinden zu rechnen ist. Über den zeitlichen Verlauf sowie die Verteilung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum

Die Angebote der gegenständlichen Förderungen können auch von Gemeinden oder für sonstige öffentliche, vom Bund verschiedene Rechtsträger in Anspruch genommen werden. Dadurch wird der Konsum auch in diesem Segment gesteigert.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Die Mehrzahl der Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungen kommen Privaten (Wohnbau) sowie Unternehmen (inkl. Gemeinden) zugute. Gefördert werden klima- und energiebezogene Investitionen (Energieeffizienz einschließlich thermische Sanierung von Gebäuden, Einsatz erneuerbarer Energieträger usw.).

Die Investitionen verteilen sich auf alle Sektoren, wobei (nur) die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive naturgemäß im Wohnbau Investitionen in diesem Sektor auslösen. Über die zeitliche Verteilung der Investitionen liegen keine Daten vor, insbesondere, weil mit den Maßnahmen in der Regel bereits ab der Fördereinreichung begonnen werden kann, bestimmte Investitionen sich demgegenüber über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Mit den Förderungen vor allem im Haushaltsbereich eine Entlastung der Einkommen verbunden. Nähere Informationen dazu liegen aktuell nicht vor. Die zusätzlichen Fördermittel des Unterstützungsvolumens sind exklusiv an einkommensschwache Haushalte gebunden.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Exporte

Für indirekte Exporteffekte aus den Förderungen liegen keine Informationen vor. Gesteigerte Absatzmöglichkeit im Inland bedingen gegebenenfalls verstärkte Innovationsfähigkeit und (damit) erhöhte Exportchancen. Dies gilt insbesondere für den Umwelttechnologiesektor.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Mit den Förderungen ist grundsätzlich mit einer Verstärkung der Kapitalnachfrage verbunden. Nähere Informationen dazu liegen aktuell nicht vor.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Die Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive kommen privaten Haushalten, Betrieben sowie auch Gemeinden zugute, daher profitieren diese Haushalte unmittelbar von diesem Instrument. Über Sekundäreffekte sind jedoch auch realwirtschaftliche Auswirkungen auf den öffentlichen Sektor gegeben, die allerdings nicht näher quantifiziert werden können.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Der Umweltsektor ist generell durch den Einsatz von modernen, innovativen Technologien geprägt. Insofern sind mit den Förderungen positive Effekte auf die Innovationskraft der Unternehmen verbunden. Nähere Informationen liegen nicht vor.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Die Einhaltung hoher Umweltstandards sowie der Einsatz hocheffizienter, oftmals innovativer Technologien wirken sich positiv auf den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit aus.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gemäß den WIFO-Untersuchungsergebnissen zu den "Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung der Umweltförderung (einschließlich der Förderungen von thermischen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des II. Konjunkturpakets)" ist bestätigt, dass diese Förderungen positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben. Demnach werden mit den

Förderungen erhebliche positive fiskalische Effekte, d.h die Veränderungen der direkten und indirekten Steuereinnahmen sowie die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben, erzielt. Schließlich tragen die mit den Förderungen ausgelösten Investitionen dazu bei, das, die öffentlichen Haushalte betreffende Ankaufsrisiko für allfällige Zielverfehlungen zu reduzieren.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Staub oder Stickstoffoxide

Grundsätzlich stehen im Fokus der gegenständlichen Förderungen Investitionen zur Energieeinsparung sowie zum Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit auch zur Einsparung von Treibhausgasemissionen). Maßnahmen zur Energieeinsparung bewirken darüber hinaus auch eine Reduktion von Luftschadstoffen (insbes. Staub und NOx), die jedoch im Rahmen dieser Förderungsaktion nicht erhoben werden.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Zunahme	ganz Österreich	

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Die Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen im Inland, in der die gegenständlichen Förderungen abgewickelt werden, sind wesentliche Eckpfeiler der österreichischen Klimaschutzpolitik zur Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele für 2030 und der Klimaneutralität 2040.

Eine Umlegung der bisherigen Ergebnisse in der Umweltförderung im Inland auf die gegenständlichen Förderungen ergibt, dass mit den zusätzlichen Zusagevolumina iHv von 150 Millionen Euro eine jährliche THG-Einsparung von ca. 430.000 Tonnen bewirkt werden wird, wobei sich diese Abschätzung lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung bezieht, sodass Reboundeffekte udgl., die z.B. in der Treibhausgasbilanz inkludiert sind, nicht berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	430.000	mind. THG-Reduktion in Tonnen pro Jahr, die sich rein aus der technologischen Umstellung/Verbesserung ergeben

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung

Durch die Förderung von Kreislaufwirtschaft und Flächenrecycling kommt es zu einer Einsparung bei Verbrauch und Entnahme von Primärressourcen, einer Erhöhung der Ressourceneffizienz bei

Unternehmen sowie in der österreichischen Volkswirtschaft. Durch verstärkte Erzeugung und Nutzung von Sekundärrohstoffen wird eine Reduktion des Energieverbrauchs und von Treibhausgasemissionen insbesondere in energie- und ressourcenintensiven Unternehmen erzielt.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Die Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen im Inland, in der die gegenständlichen Förderungen abgewickelt werden, sind wesentliche Eckpfeiler der österreichischen Klimaschutzpolitik zur Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele für 2030 und der Klimaneutralität 2040.

Eine Umlegung der bisherigen Ergebnisse in der Umweltförderung im Inland auf die gegenständlichen Förderungen ergibt, dass mit den zusätzlichen Zusagevolumina iHv von rd. 150 Millionen Euro eine jährliche Einsparung von Endenergie von mehr als 727 GWh/a sowie die Kapazitäten zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Energieträger im Umfang von mehr als 761 GWh/a bewirkt werden wird, wobei sich diese Abschätzung lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung bezieht, sodass Reboundeffekte udgl., die zB. in der Treibhausgasbilanz inkludiert sind, nicht berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Nicht erneuerbare Energieträger	727	mind jährliche Energieeinsparung in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen
Erneuerbare Energieträger: Zunahme	761	mind. jährliche Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Leistbarkeit von grundlegenden Gütern/Bedürfnissen

Die Basisförderung von Bund (Sanierungsoffensive) und Länder sowie der ergänzenden Förderung aus dem Unterstützungsvolumen dienen den einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der aus der Durchführung von, im Rahmen der Sanierungsoffensive förderfähigen Maßnahmen entstehenden Belastungen. Das Unterstützungsvolumen ist für den Zeitraum 2027 bis 2030 mit insgesamt 800 Millionen Euro dotiert.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Diesbezüglich gibt es keine Abschätzungen, aber es wird mit sektortypischen Effekten gerechnet.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Diesbezüglich liegen keine näheren Informationen vor.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			200.517	319.084	365.017	282.029

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFRG/BFG	43.01.02 UFI		0	200.517	319.084	365.017	282.029

Erläuterung der Bedeckung

Zur Bedeckung der Zusagerahmen sowie der Unterstützungsvolumina werden die in der DB 43.01.02 sowie der DB 43.02.05 vorgesehenen Mittel herangezogen.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027
Bund			8.516.000,00	13.507.500,00	13.624.500,00	18.973.365,00

Bezeichnung	Körpersch. h.	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Abwicklung SANOFF	Bund	1	6.600.000,00	1	9.975.000,00	1	9.750.000,00	1	9.750.000,00	1	11.835.000,00
Abwicklung zusätzlicher Unterstützungsvolumina einkommensschwache Haushalte	Bund	1	920.000,00	1	1.725.000,00	1	2.070.000,00	1	2.070.000,00	1	3.688.000,00
Abwicklung	Bund	1	492.000,00	1	982.500,00	1	1.279.500,00	1	1.279.500,00	1	1.428.300,00

Kreislaufwirtschaft									
Abwicklung	Bund	1	504.000,00	1	825.000,00	1	525.000,00	1	219.600,00
Reparaturbonussen									
Abwicklung	Bund							1	1.802.465,00
reguläre UFI									

Die Abschätzungen für den Abwicklungsaufwand beruhen auf den vorliegenden Erfahrungen der Förderungsabwicklung in der Umweltförderung im Inland und werden daher mit 3% abgeschätzt.

Die durch die gegenständliche Novelle zusätzlichen Mittel für die reguläre UFI werden im Zuge der Abwicklung erst im Jahr 2027 schlagend.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027	
Bund					192.000.667,00		305.575.833,00		351.392.166,00		263.055.912,00
Bezeichnung		2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Förderung aus der Anhebung des Zusagevolumens für die Sanierungsoffensive	Bund		1	130.900.000,00	1	215.025.000,00	1	262.750.000,00	1	96.145.333,00	
				0		0		0			
Förderung aus der Anhebung des Unterstützungsvolumens einkommensschwache Haushalte	Bund		1	18.246.667,00	1	36.608.333,00	1	51.596.666,00	1	89.690.000,00	
Förderungen aus der Kreislaufwirtschaft	Bund		1	9.758.000,00	1	20.767.500,00	1	31.170.500,00	1	41.471.700,00	
Förderungen Reparaturbonus	Bund		1	33.096.000,00	1	33.175.000,00	1	5.875.000,00			
Förderung aus der Anhebung des Zusagevolumens für die reguläre Umweltförderung im	Bund								1	35.748.879,00	

Inland

Die Auszahlungsverläufe der Förderungszusagen aus einzelnen Jahre basieren den bisherigen Erfahrungen in der Umweltförderung im Inland bzw. den jeweiligen Teilbereichen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	geänderte IVP	National	1.373	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. der antragstellenden Person (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die an einem förderfähigen Bestandswohnobjekt thermische Sanierungsmaßnahmen setzen und elektronisch die Antragsunterlagen übermitteln

Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)	
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	515	00:40	0,00	343	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für das Ansuchen einholen	515	02:00	0,00	1.030	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der thermischen Sanierungen wird davon ausgegangen, dass rd. die Hälfte der Förderungsanträge für umfassende Sanierungen oder Teilsanierungen von Privatpersonen gestellt werden. Ausgehend von der Annahme, dass der Förderschwerpunkt "Einzelbauteilsanierung" den Großteil (90%) der insgesamt mit dem durchschnittlichen Jahreszusagevolumen iHv von 350 Millionen Euro erwarteten Projekte (mehr als 10.700) ausmachen wird, und die Projektanträge für umfassende oder Teilsanierungen jeweils zur Hälfte von Privatpersonen sowie Unternehmen (Genossenschaften usw.) ausmachen wird, ergibt sich der genannte Wert.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	86	0

at/privatper
sonen.html

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungsunterlagen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC eingereicht.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Die Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die nach Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege den Antrag auf Förderung stellen und dabei die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	515	00:10	0,00	86	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Erfahrungen im Bereich der thermischen Sanierungen wird davon ausgegangen, dass rd. die Hälfte der Förderungsanträge für umfassende Sanierungen oder Teilsanierungen von Privatpersonen gestellt werden. Ausgehend von der Annahme, dass der Förderschwerpunkt "Einzelbauteilsanierung" den Großteil (90%) der insgesamt mit dem durchschnittlichen Jahreszusagevolumen iHv von 350 Millionen Euro erwarteten Projekte (mehr als 10.700) ausmachen wird, und die Projektanträge für umfassende oder Teilsanierungen jeweils zur Hälfte von Privatpersonen sowie Unternehmen (Genossenschaften usw.) ausmachen wird, ergibt sich der genannte Wert.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Vorlage der Rechnungen ist ausschließlich elektronisch möglich. Für das Hochladen der Rechnungen wird von einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Minuten je Förderfall gerechnet.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung Einzelbauteilsanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	15.158	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: In einem ersten Schritt haben sich Förderwerber:innen über eine Online-Plattform unter Angabe von Name und Adresse zu registrieren. Auf Basis der Summe aller registrierten Förderwerber:innen wird die Budgetausschöpfung transparent gemacht werden.

In einem zweiten Schritt nach der Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Antragstellung und die gleichzeitige Endabrechnung. Die dazu erforderlichen Informationen werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten werden und somit der Förderzweck erreicht wird sowie die tatsächlich getätigten Zahlungen zu belegen. Die Stellung des Ansuchens bzw. Einreichung der Endabrechnung erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. der antragstellenden Person (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)
- Endabrechnung

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderwerber:innen können sich über Online-Plattform der KPC für die Förderung registrieren lassen. Nach Abschluss der Registrierung erhält die Förderungswerber:innen einen personalisierten Link für die Vornahme der Antragstellung und der gleichzeitigen Endabrechnung auf der eingerichteten Online-Plattform.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die nach Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege den Antrag auf Förderung stellen und dabei die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	5.350	00:40	0,00	3.567	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen	5.350	02:00	0,00	10.700	0
Verwaltungstätigkeit 3: Unterlagen für die Endabrechnung einholen	5.350	00:10	0,00	892	0

Quelle für Fallzahl: Für die gegenständliche Darstellung wird davon ausgegangen, dass rd. die Hälfte aller insgesamt mit dem durchschnittlichen Jahreszusagevolumen iHv von 350 Millionen Euro erwarteten Projekte (ca. 10.700) auf Privatpersonen entfallen wird. Die tatsächliche Fallzahl kann aufgrund der noch ausstehenden inhaltlichen Festlegung der Ausschreibungen erheblich abweichen.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten und der Endabrechnung zu nennen. Die Vorlage der Unterlagen ist ausschließlich elektronisch (durch Hochladen) möglich. zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden und 10 Minuten je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Antragstellung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	25.667	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für einkommensschwache Haushalte steht neben der Basisförderung im Rahmen der Sanierungsförderung (Bundes- und Landesförderung) ein zusätzliches Unterstützungsvolumen von 1,6 Milliarden Euro zur Verfügung. Antragstellende haben ergänzend zu den Anforderungen für die Basisförderung die Einkommensverhältnisse offenzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels, der bereits bei der Basisförderung vorzulegen ist

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: einkommensschwache Haushalte	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	7.000	00:40	0,00	4.667	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für das Ansuchen einholen	7.000	03:00	0,00	21.000	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei dieser Zielgruppe wird mit dem durchschnittlichen Jahresunterstützungsvolumen gemäß dieser UFG-Novelle in Höhe von rd. 200 Millionen Euro wird mit rd. 7.000 Projekten per anno gerechnet.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten und die Darlegung der Einkommenssituation zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 3 Stunden 40 Minuten je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 5	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Endabrechnung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	1.167	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Alle einkommensschwache Haushalte, die nach Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege den Antrag auf Förderung stellen und dabei die Abrechnungsunterlagen vorlegen

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungsunterlagen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC eingereicht.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Die Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle einkommensschwache Haushalte, die nach Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege den Antrag auf Förderung stellen und dabei die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	7.000	00:10	0,00	1.167	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei dieser Zielgruppe wird mit dem durchschnittlichen Jahresunterstützungsvolumen gemäß dieser UFG-Novelle in Höhe von rd. 200 Millionen Euro wird mit rd. 7.000 Projekten per anno gerechnet.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Vorlage der Rechnungen ist ausschließlich elektronisch möglich. Für das Hochladen der Rechnungen wird von einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Minuten je Förderfall gerechnet.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antragstellung für die reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	2.598.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. der antragstellenden Person (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Antragsstellungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

alle Unternehmen, die einen Förderantrag im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland stellen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Elektronisches Formular ausfüllen	02:00	46	500,00	0	592	592
Verwaltungstätigkeit 2: Beschaffung der Unterlagen	02:00	37	200,00	0	274	274
Fallzahl	3.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Endabrechnung reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	556.500

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Endabrechnungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

alle Unternehmen, die nach Erhalt der Förderzusage und Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung der Unterlagen	02:00	37	74,00	0	148	148
Verwaltungstätigkeit 2:	00:30	37	19,00	0	38	38

Hochladen der Rechnungen				
Fallzahl	3.000			
Sowieso-Kosten in %	0			
Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung reguläre Umweltförderung im Inland	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	3.469.500

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Nach der Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Antragstellung und die gleichzeitige Endabrechnung. Die dazu erforderlichen Informationen werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten werden und somit der Förderzweck erreicht wird sowie die tatsächlich getätigten Zahlungen zu belegen. Die Stellung des Ansuchens bzw. Einreichung der Endabrechnung erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. der antragstellenden Person (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)
- Endabrechnung

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Anträge bzw. Endabrechnungen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Endabrechnungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

alle Unternehmen, die im Rahmen der regulären

Umweltförderung im Inland

nach Erhalt der Förderzusage

und Umsetzung der

Maßnahmen im elektronischem

Wege die

Abrechnungsunterlagen

vorlegen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	01:00	46	500,00	0	546	546
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen	02:00	46	500,00	0	592	592
Verwaltungstätigkeit 3: Unterlagen für die Endabrechnung einholen	00:30	37	0,00	0	19	19

Fallzahl 3.000

Sowieso-Kosten in % 0

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
-----------------------------	------------	-----	----------	--------------------------

Antragstellung für die Sanierungsinitiative	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	1.138.000
---------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	----------	-----------

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. der antragstellenden Person (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)

- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Antragsstellungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

alle Unternehmen, die einen Förderantrag im Rahmen der Sanierungsinitiative stellen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Elektronisches Formular ausfüllen	01:00	46	500,00	0	546	546
Verwaltungstätigkeit 2: Beschaffung der Unterlagen	00:30	46	0,00	0	23	23

Fallzahl

2.000

Sowieso-Kosten in %

0

Informationsverpflichtung 5	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Endabrechnung Sanierungsinitiative	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	111.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Antragsstellungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

alle Unternehmen, die nach Erhalt der Förderzusage und Umsetzung der Maßnahmen im

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	--------------	---------------	----------------	-----	---------------	---------------

elektronischem Wege die
Abrechnungsunterlagen
vorlegen

Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung der Unterlagen	01:00	37	0,00	0	37	37
Verwaltungstätigkeit 2: Hochladen der Rechnungen	00:30	37	0,00	0	19	19
Fallzahl	2.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 975546859).

Zu Art. 23: Änderung des Umweltkontrollgesetzes**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung einer ausreichenden Basisfinanzierung für das Umweltbundesamt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der jährlichen Basiszuwendung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Novelle des Umweltkontrollgesetzes**

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Novelle des Umweltkontrollgesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Letzte Aktualisierung:	10. Oktober 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die jährliche Basiszuwendung des Umweltbundesamtes wurde zuletzt mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 geändert. Um den wissenschaftlichen Anforderungen sowie den Kostensteigerungen bei der Finanzierung des Umweltbundesamtes Rechnung zu tragen ist eine Erhöhung der Basiszuwendung des Bundes notwendig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es erfolgt keine Erhöhung der jährlichen Basiszuwendung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierung des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBl. I Nr. 152/1998 im Hinblick auf die Stärkung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit sowie insbesondere die Absicherung einer ausreichenden Basisfinanzierung für das Umweltbundesamt.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer ausreichenden Basisfinanzierung für das Umweltbundesamt

Beschreibung des Ziels:

Mit einer ausreichenden Basisfinanzierung soll den wissenschaftlichen Anforderungen sowie den Kostensteigerungen bei der Finanzierung des Umweltbundesamtes Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der jährlichen Basiszuwendung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Basiszuwendung

Ausgangszustand 2023: 14,96 Mio. €

Zielzustand 2029: 25,00 Mio. €

Umweltkontrollgesetz

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der jährlichen Basiszuwendung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Höhe der durch den Bund zu leistenden jährlichen Basiszuwendung von bisher 14,9557 Millionen Euro soll um rund 10 Millionen Euro auf nunmehr 25 Millionen Euro erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer ausreichenden Basisfinanzierung für das Umweltbundesamt

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Basiszuwendung

Ausgangszustand 2023: 14,96 Mio. €

Zielzustand 2029: 25,00 Mio. €

Umweltkontrollgesetz

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	50.220	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044
davon Bund	50.220	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-50.220	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044
davon Bund	-50.220	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	50.220	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044
davon Bund	50.220	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-50.220	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044
davon Bund	-50.220	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044	-10.044
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		10.044	10.044	10.044	10.044	10.044	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	430201 Umwelt u. Kreislauf.		10.044	10.044	10.044	10.044	10.044

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aufgrund BFG/BFRG im Detailbudget 43.02.01 (Beteiligungen, Umweltbundesamt).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	10.044	10.044	10.044	10.044	10.044

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Erhöhung Basiszuwendung	Bund	1	10.044.300,00	1	10.044.300,00	1	10.044.300,00	1	10.044.300,00	1	10.044.300,00

Der Bund leistet dem Umweltbundesamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben eine erhöhte Basiszuwendung.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.10.2023 09:15:58

WFA Version: 0.0

OID: 1627

A0|B0|D0

Zu Art. 24: Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhöhung der Einnahmen aus Altlastenbeiträgen für die Sicherung/Sanierung von Altlasten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Indexanpassung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2010 (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010) nicht vorgenommen. Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2022 um 35,2% verändert.

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt für § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 bis Abs. 4b eine Indexanpassung von 15%, diese beträgt damit weniger als die Hälfte der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012 bis 2022. Für die Jahre 2023 und 2025 wurde die Steigerung nicht miteinberechnet.

Durch diese Beitragserhöhung sind Mehreinnahmen an Altlastenbeiträgen in der Höhe von ca. 10,9 Mio. € zu erwarten.

Dies bedeutet eine Steigerung der Jahreseinnahmen von rd. 65 Mio. € auf rd. 75 Mio. €.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	0	10.900	10.900	10.900

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2023	2024	2025	2026	2027
Indexanpassung	0	0	10.900	10.900	10.900

Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die Indexanpassung sind insbesondere Deponiebetreiber und Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen betroffen. Insgesamt ist von einer Mehrbelastung von 10,9 Mio. € pro Jahr auszugehen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2024 – Novelle des Altlastensanierungsgesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2023
Inkrafttreten/	2024
Wirksamwerden:	

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2010 (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010) nicht vorgenommen. Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2022 um 35,2% verändert.

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt für § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 bis Abs. 4b eine Indexanpassung von 15%, diese beträgt damit weniger als die Hälfte der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012 bis 2022. Für die Jahre 2023 und 2025 wurde die Steigerung nicht miteinberechnet.

Durch diese Beitragserhöhung sind Mehreinnahmen an Altlastenbeiträgen in der Höhe von ca. 10,9 Mio. € zu erwarten. Damit soll sich die Gesamteinnahmen pro Jahr von rd. 65 Mio. € auf rd. 75 Mio. € steigern.

Betroffen davon sind Personen, welche beitragspflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 3 ALSAG durchführen (z.B. Deponiebetreiber).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen, da von Altlasten erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen und daher die Sanierung der Altlasten und die Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel durch die Einhebung zweckgebundener Altlastenbeiträge dringend geboten ist.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Um die Auswirkungen der Indexanpassung beurteilen zu können, ist die Gesamtansicht über mehrere Jahre erforderlich.

Die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen werden vom BMF regelmäßig bekannt gegeben.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Einnahmen aus Altlastenbeiträgen für die Sicherung/Sanierung von Altlasten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unzureichende finanzielle Mittel für die Altlastensanierung. Seit 2012 keine Indexanpassung.	Indexanpassung und dadurch ausreichende Mittel für eine weitere Durchführung von Altlastensanierungsprojekten und damit Ausweisung weiterer Altlasten als saniert oder gesichert in der Altlastenatlasverordnung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Indexanpassung

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2010 (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010) nicht vorgenommen. Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2022 um 35,2% verändert.

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt für § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 bis Abs. 4b eine Indexanpassung von 15%, diese beträgt damit weniger als die Hälfte der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012 bis 2022. Für die Jahre 2023 und 2025 wurde die Steigerung nicht miteinberechnet.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Seit 2012 erfolgte keine Anpassung an den Verbraucherpreisindex.	An die Inflationsrate angepasste Altlastenbeitragssätze sollen zu Mehreinnahmen führen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge		0	0	10.900	10.900	10.900

Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2010 (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010) nicht vorgenommen. Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2022 um 35,2% verändert.

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt für § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 bis Abs. 4b eine Indexanpassung von 15%, diese beträgt damit weniger als die Hälfte der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012 bis 2022. Für die Jahre 2023 und 2025 wurde die Steigerung nicht miteinberechnet.

Durch diese Beitragserhöhung sind Mehreinnahmen an Altlastenbeiträgen in der Höhe von ca. 10,9 Mio. € zu erwarten. Damit soll sich die Gesamteinnahmen pro Jahr von rd. 65 Mio € auf rd. 75 Mio. € steigern. 85% der Einnahmen stehen zur Förderung der Altlastensanierung zur Verfügung und 15% sind für Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten sowie für die Bedeckung der Abwicklungskosten der KPC vorgesehen.

Die Bedeckung erfolgt jeweils aus dem Detailbudget 43.02.02 Altlastensanierung.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Indexanpassung für abgabepflichtigen Unternehmer, die ALSAG-relevante Tatbestände erfüllen. (insbesondere Deponiebetreiber und Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen).

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Für die Deponiebetreiber ist durch die geplante Indexanpassung mit einer Mehrbelastung von ca. 5,5 Mio € zu rechnen.

Für die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen ist durch die geplante Indexanpassung mit einer Mehrbelastung von ca. 5,4 Mio € zu rechnen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027	
Bund						10.900.000,00		10.900.000,00		10.900.000,00	
Bezeichnung		2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	
Mehreinnahmen zweckgebundene Altlastenbeiträge	Bund				1	10.900.000,00	1	10.900.000,00	1	10.900.000,00	

Eine Inflationsanpassung wurde seit der ALSAG-Novelle 2010 (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010) nicht vorgenommen. Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex von 2012 bis 2022 um 35,2% verändert.

Mit gegenständlicher Novelle erfolgt für § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 bis Abs. 4b eine Indexanpassung von 15% und beträgt damit weniger als die Hälfte der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2012 bis 2022. Für die Jahre 2023 und 2025 wurde die Steigerung nicht miteinberechnet.

Durch diese Beitragserhöhung sind Mehreinnahmen an Altlastenbeiträgen in der Höhe von ca. 10,9 Mio. € zu erwarten. Dies bedeutet eine Steigerung der Jahreseinnahmen von rd. 65 Mio. € auf rd. 75 Mio. €.

85% der Einnahmen stehen zur Förderung der Altlastensanierung zur Verfügung und 15% sind für Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten sowie für die Bedeckung der Abwicklungskosten der KPC vorgesehen.

Die Bedeckung erfolgt jeweils aus dem Detailbudget 43.02.02 Altlastensanierung.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1706114075).

Zum 8. Abschnitt Gesundheit und Soziales

Zu Art. 25: Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Absicherung der Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in den Jahren 2024 und 2025

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung für die AGES

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Konsumentenschutz

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		-16.080	-24.200	0	0	0
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-16.080	-24.200	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025
Erhöhung der Basiszuwendung der AGES aus Budgetmitteln des Bundes	16.080	24.200

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Um die Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in den Jahren 2024 und 2025 abzusichern, soll die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – derzeit 54,5046 Millionen Euro – für das Jahr 2024 um 16,08 Millionen Euro und für das Jahr 2025 um 24,2 Millionen Euro erhöht werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2024)

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2024)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	5. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2023)
- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2023)
- Wirkungsziel: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)
- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und

Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) existiert aus mehreren Gründen ein zusätzlicher Finanzbedarf: So haben sich etwa aufgrund von EU-rechtlichen Verpflichtungen neue Aufgaben für die AGES ergeben. Weiters hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass eine Stärkung der Krisenresilienz vor allem des Bereiches Öffentliche Gesundheit, aber auch anderer Bereiche, unerlässlich ist, um für allfällige künftige Krisen entsprechend gerüstet zu sein. Für die Basiszuwendung der AGES ist im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) keine Valorisierung vorgesehen, was insbesondere wegen der in letzter Zeit hohen Inflation zu finanziellen Schwierigkeiten führt. Weiters wurde die Abgabe öffentlicher Apotheken an die AGES mit Ende 2019 sistiert. Nur wegen der gesteigerten Einnahmen während der COVID-19-Pandemie konnte die AGES die letzten Jahre ohne zusätzliche finanzielle Mittel auskommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Tätigkeit der AGES ist nicht in ausreichendem Ausmaß finanziert. Die AGES kann ihre Aufgaben nicht mehr in der angestrebten Qualität erfüllen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Zur Evaluierung und Beurteilung einer abgesicherten Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH wird der Lagebericht und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses herangezogen. Die Berichte werden jährlich erstellt und bei der fortlaufenden Aktualisierung des Finanzierungskonzepts der AGES berücksichtigt.

Ziele

Ziel 1: Absicherung der Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in den Jahren 2024 und 2025

Beschreibung des Ziels:

Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die AGES, damit diese

- die neuen, sich aus EU-rechtlichen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben erfüllen kann,
- die Krisenresilienz vor allem im Bereich der Öffentlichen Gesundheit stärken kann.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung für die AGES

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung von rechtlichen Aufgaben

Ausgangszustand: 2023-10-02

Die AGES kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ihre rechtlichen Aufgaben in den Jahren 2024 und 2025 nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Weiters ist die Krisenresilienz der AGES nicht in einem ausreichenden Maße gegeben.

Zielzustand: 2026-01-01

Die AGES erfüllt alle rechtlichen Aufgaben und hat eine ausreichende Krisenresilienz aufgebaut, um für sie betreffende Krisen entsprechend gerüstet zu sein.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Basiszuwendung für die AGES

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Finanzierung der AGES in den Jahren 2024 und 2025 abzusichern, soll die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1 – derzeit 54,5046 Millionen Euro – für das Jahr 2024 um 16,08 Millionen Euro und für das Jahr 2025 um 24,2 Millionen Euro erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung der Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in den Jahren 2024 und 2025

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	40.280	16.080	24.200	0	0	0
davon Bund	40.280	16.080	24.200	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-40.280	-16.080	-24.200	0	0	0
davon Bund	-40.280	-16.080	-24.200	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	40.280	16.080	24.200	0	0	0
davon Bund	40.280	16.080	24.200	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-40.280	-16.080	-24.200	0	0	0
davon Bund	-40.280	-16.080	-24.200	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025
Erhöhung der Basiszuwendung der AGES aus Budgetmitteln des Bundes	16.080	24.200

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Um die Finanzierung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in den Jahren 2024 und 2025 abzusichern, soll die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – derzeit 54,5046 Millionen Euro – für das Jahr 2024 um 16,08 Millionen Euro und für das Jahr 2025 um 24,2 Millionen Euro erhöht werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Der AGES kommen im Rahmen des GESG (siehe insbesondere § 8 Abs. 2 GESG) zahlreiche gesetzliche Aufgaben zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten beim Menschen zu. Aufgaben mit Auswirkungen auf Wasser sind beispielsweise die Untersuchung von Trinkwasser zur Hinhaltung von Infektionsmöglichkeiten, Überprüfung von Wasserversorgungsanlagen oder die Verarbeitung von Badegewässerdaten. Eine Unterfinanzierung der AGES hätte zur Folge, dass die AGES dem gesetzlichen Auftrag nach GESG nicht nachkommen kann. Dies würde in weiterer Folge negative Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt in den angeführten Bereichen haben.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Der AGES kommen im Rahmen des GESG (siehe insbesondere § 8 Abs. 2 GESG) zahlreiche gesetzliche Aufgaben zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten beim Menschen zu. Aufgaben mit Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher:innen betreffen insbesondere die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Kennzeichnung und Informationspflichten, Tiergesundheit, Durchführung von Risikobewertungen sowie Beratung und Information. Eine Unterfinanzierung der AGES hätte zur Folge, dass die AGES dem gesetzlichen Auftrag nach GESG nicht nachkommen kann. Dies würde in weiterer Folge negative Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt in den angeführten Bereichen haben.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Sicherheit von Konsumentinnen/Konsumenten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Konsument:innen von Medikamenten	1	Aufgrund der vielfältigen Auswirkungen ist die Anzahl der Betroffenen nicht konkret bestimmbar.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		16.080	24.200	0	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	240102 Beteiligungen		9.648	14.520	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	420402 Beteiligungen		6.432	9.680	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) soll im Jahr 2024 um 16,08 Mio. Euro und im Jahr 2025 um 24,2 Mio. Euro erhöht werden. Der Beitrag des Bundes wird gemeinsam vom BMSGPK und dem BML bedeckt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025
Bund	16.080	24.200
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	16.080	24.200

Bezeichnung	in €	2024		2025	
		Körperschaft	Empf. Aufwand	Empf. Aufwand	
Erhöhung der Basiszuwendung an die AGES	Bund		1 16.080.000,00	1 24.200.000,00	

Es handelt sich um die Erhöhung der Basiszuwendung an die AGES.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.10.2023 08:24:20

WFA Version: 0.0

OID: 1643

A0|B0|D0|F0|H0

Zu Art. 27 bis 31:**Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz, Änderung von ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG****Vorblatt****Ziel(e)**

- Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung

Der Ministerrat hat am 25. Juli 2023 einen Beschluss betreffend "Sofortmaßnahmen Gesundheitsreformpaket – Kassenstellen, Psychosoziale Versorgung, Prävention und Digitalisierung" gefasst (67/18).

Die Bundesregierung hat in diesem Beschluss festgehalten, dass das österreichische Gesundheitssystem zwar nach wie vor als eines der besten Welt gilt, sich seit einigen Jahren jedoch vermehrt Herausforderungen sowohl im intramuralen als auch im extramuralen Bereich zeigen. Für große Strukturreformen bedarf es aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Kompetenzverteilung) einer gemeinsamen Anstrengung der Partner Bund, Länder und Sozialversicherung, weshalb über die Lösung der Strukturprobleme grundsätzlich im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2024 bis 2027 verhandelt und beraten wird.

Um jedoch auch eine unmittelbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu erreichen, sollen einige Maßnahmen, die relativ rasch realisiert werden können, im Rahmen eines neu zu schaffenden Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes sowie durch Anpassungen in den Sozialversicherungsgesetzen umgesetzt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung von 100 zusätzlichen ärztlichen Vertragsstellen
- Gewährung eines Startbonus für die Besetzung bestimmter Vertragsstellen
- Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen mit der ärztlichen Hilfe

Wesentliche Auswirkungen

Der Bund stellt den Trägern der Krankenversicherung zur Finanzierung der Gesundheitsreformmaßnahmen zusätzliche Geldmittel zur Verfügung. Die Aufwendungen für den Startbonus betreffen nur das Finanzjahr 2024. Für die Schaffung von 100 zusätzlichen ärztlichen Vertragsstellen stellt der Bund jährlich, für die Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen mit der ärztlichen Hilfe in den Jahren 2024 und 2025 Mittel zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Zur Umsetzung der Gesundheitsreformmaßnahmen stellt der Bund der Sozialversicherung zusätzliche Geldmittel zur Verfügung (UG 24 DB 0203). Dazu wird beim Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Fonds eingerichtet, der die Mittel des Bundes entsprechend den Aufwendungen auf die Träger der Krankenversicherung aufteilt.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2053 um 0,18 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 1.310 Mio. € (zu Preisen von 2023) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-110.000	-75.000	-50.000	-50.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Finanzierung von Gesundheitsreformaßnahmen erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Ministerrat hat am 25. Juli 2023 einen Beschluss betreffend "Sofortmaßnahmen Gesundheitsreformpaket – Kassenstellen, Psychosoziale Versorgung, Prävention und Digitalisierung" gefasst (67/18).

Die Bundesregierung hat in diesem Beschluss festgehalten, dass das österreichische Gesundheitssystem zwar nach wie vor als eines der besten Welt gilt, sich seit einigen Jahren jedoch vermehrt Herausforderungen sowohl im intramuralen als auch im extramuralen Bereich zeigen. Für große Strukturreformen bedarf es aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Kompetenzverteilung) einer gemeinsamen Anstrengung der Partner Bund, Länder und Sozialversicherung, weshalb über die Lösung der Strukturprobleme grundsätzlich im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2024 bis 2027 verhandelt und beraten wird.

Um jedoch auch eine unmittelbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu erreichen, sollen einige Maßnahmen, die relativ rasch realisiert werden können, im Rahmen eines neu zu schaffenden Gesundheitsreformaßnahmen-Finanzierungsgesetzes sowie durch Anpassungen in den Sozialversicherungsgesetzen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Schaffung von 100 zusätzlichen ärztlichen Vertragsstellen
- Gewährung eines Startbonus für die Besetzung bestimmter Vertragsstellen
- Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen mit der ärztlichen Hilfe

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen stellt der Bund zusätzliche Geldmittel zur Verfügung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es erfolgt keine unmittelbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch rasch umsetzbare Maßnahmen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Berichte, Erfolgsrechnungen und Statistiken der Sozialversicherung

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung

Beschreibung des Ziels:

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung soll durch eine Reihe von rasch realisierbaren Maßnahmen unmittelbar verbessert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im österreichischen Gesundheitssystem treten vermehrt Herausforderungen im intramuralen und extramuralen Bereich auf.	Durch relativ rasch umsetzbare Maßnahmen wurde den vermehrt auftretenden Herausforderungen im intramuralen und extramuralen Bereich unmittelbar entgegengewirkt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung von 100 zusätzlichen ärztlichen Vertragsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Zahl der ärztlichen Vertragspartner:innen rasch und unkompliziert zu erhöhen, sollen ergänzend zu den in den gesamtvertraglichen Stellenplänen der Krankenversicherungsträger verankerten Planstellen 100 zusätzliche ärztliche Vertragsstellen geschaffen werden. Es handelt sich dabei um Vertragsstellen für Fachbereiche, die der Primärversorgung der Bevölkerung dienen oder in welchen ein Mangel besteht. Das sind die Fächer Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin für Erwachsene, Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Augenheilkunde und Optometrie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Innere Medizin.

Die konkrete Verteilung dieser Vertragsstellen auf die einzelnen Bundesländer (anhand des Bevölkerungsschlüssels) hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Anhörung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger per Verordnung festzulegen.

Die Besetzung der einzelnen Stellen erfolgt gemeinsam durch die Krankenversicherungsträger. Diese haben die Ausschreibung vorzunehmen und die Auswahl unter Anwendung der Reihungskriterien im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landesärztekammer zu treffen. Die ausgewählten Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten sind durch alle Krankenversicherungsträger unter Vertrag zu nehmen. Abgesehen von den Bestimmungen über Ausschreibung und Auswahl sind die Bestimmungen des Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 und des Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017 über die vertraglichen Beziehungen – etwa betreffend den Inhalt der Verträge oder deren Auflösung – anzuwenden. Dies gilt auch im Fall der Besetzung einer geschaffenen Stelle durch Anstellung einer Ärztin/eines Arztes bei einer Vertragspartnerin/einem Vertragspartner.

Hinsichtlich der Errichtung von Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten soll die Möglichkeit bestehen, eine neu zu schaffende Vertragsstelle mit einer im gesamtvertraglichen Stellenplan bereits verankerten Planstelle zusammenzuziehen.

Bei den neu zu schaffenden Vertragsstellen handelt es sich jeweils um "Vollzeitstellen" (dies entspricht bei einer Einzelordination in etwa einer Öffnungszeit von 20 Stunden pro Woche). Ob die Stelle jedoch mit einem Arzt/einer Ärztin in Vollzeit besetzt wird oder sich mehrere Ärzte/Ärztinnen eine Stelle teilen (zB im Rahmen von Job-Sharing-Modellen oder durch die Anstellung von zwei teilzeitbeschäftigten

Ärzten/Ärztinnen) bleibt dem Vollzug durch die Krankenversicherungsträger überlassen. Durch diese hohe Flexibilität soll die möglichst rasche Besetzung der neuen Vertragsstellen erleichtert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Gewährung eines Startbonus für die Besetzung bestimmter Vertragsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Besetzung von ärztlichen Vertragsstellen zu fördern, können die Krankenversicherungsträger an Ärztinnen, Ärzte, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, mit welchen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024 ein Einzel- oder Primärversorgungsvertrag abgeschlossen wurde bzw. wird einen Startbonus von max. 100.000 € gewähren. Voraussetzung ist, dass es sich um die Besetzung entweder einer nach § 1 zusätzlich geschaffenen Stelle oder einer bereits seit längerem unbesetzten Planstelle handelt. Weiters müssen sich die Ärztinnen und Ärzte bereiterklären, das Vertragsverhältnis zu allen drei Krankenversicherungsträgern für zumindest fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Bei einer vorzeitigen Kündigung ist der gewährte Startbonus aliquot zurückzuerstatten (1/60 des gewährten Betrages je Monat der vorzeitigen Vertragskündigung).

Um eine einheitliche und transparente Gewährung des Startbonus zu gewährleisten, hat der Dachverband einheitliche Vorgaben zu machen.

Um eine Überförderung zu vermeiden, sind Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, die Mittel im Rahmen des Vorhabens 4.A.2 (Förderungen von Projekten für die Primärversorgung) des durch die Europäische Union (RRF) finanzierten Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 erhalten, vom Startbonus nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen mit der ärztlichen Hilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Die Leistungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind krankenversicherungsrechtlich bereits der ärztlichen Hilfe gleichgestellt, sodass die Kosten derselben von den Krankenversicherungsträgern (als Sachleistung oder zumindest zum Teil durch einen Kostenzuschuss) übernommen werden können. Diese Möglichkeit bestand für die klinischen Psychologinnen und Psychologen bislang nur hinsichtlich diagnostischer, nicht aber therapeutischer Leistungen. Im Zuge der allgemeinen Bemühungen um Verbesserung der psychischen Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen soll nun auch die Erbringung klinisch-psychologischer Behandlungsleistungen (sofern es sich um Krankenbehandlung im krankenversicherungsrechtlichen Sinn handelt) auf Kosten der Krankenversicherungsträger ermöglicht werden.

Damit sollen künftig klinische Psychologinnen und Psychologen neben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Ärztinnen und Ärzten mit PSY 3-Diplom in der extramuralen Leistungsversorgung in Österreich eine wichtige Rolle einnehmen. Die genannten Berufsgruppen besitzen zwar jeweils eigenständige Berufsbilder, die Versorgungsrealität zeigt jedoch, dass es große Überlappungen zwischen den Berufsgruppen gibt. Zum einen bestehen große Überschneidungen hinsichtlich der Qualifikation von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und klinischen Psychologinnen/Psychologen. Zum anderen gibt es gerade im Bereich der Behandlung in der täglichen Arbeit große Überschneidungen zwischen der klinischen Psychologie, der Psychotherapie und der psychotherapeutischen Medizin.

Es ist zu erwarten, dass die Mehrausgaben für den Bereich der psychischen Gesundheit nicht nur den Betroffenen mehr Lebensqualität bringen, sondern – makroökonomisch gesehen – große Vorteile im Sinne von Einsparungspotenzialen haben. Mit einer erfolgreichen Behandlung können Krankenstände aufgrund psychischer Erkrankungen, PSY-Reha-Aufenthalte, stationäre Behandlungen, Suizide und Invalidität verhindert sowie Kosteneinsparungen bei zusätzlichen Gesundheitsausgaben aufgrund psychischer Komorbidität erzielt werden.

Der ärztlichen Hilfe sollen daher auch klinisch-psychologische Behandlungen durch Personen, die gemäß § 29 Abs. 1 des Psychologengesetzes 2013, BGBl. Nr. 182/2013 zur selbständigen Ausübung der Klinischen Psychologie berechtigt sind, gleichgestellt werden. Wie auch bei psychotherapeutischen Behandlungen gemäß § 135 Abs. 1 Z 3 ASVG (§ 91 Abs. 1 Z 3 GSVG; § 85 Abs. 1 Z 3 BSVG; § 63 Abs.

1 Z 3 B-KUVG), setzt die Gleichstellung voraus, dass nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten klinisch-psychologischen Behandlung innerhalb des Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung erfolgt.

Die vertragspartnerrechtlichen Bestimmungen sollen dahingehend angepasst werden, dass die Beziehungen zu den Psycholog:innen und zu den Psychotherapeut:innen zwar durch Gesamtverträge geregelt werden können, dies aber nicht verpflichtend ist, sondern darüber hinaus die Versorgung auch durch andere privatrechtliche Verträge sichergestellt werden kann. Damit wird einerseits der seit langem bestehenden Praxis im Bereich der Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen Rechnung getragen, andererseits aber auch im Bereich der – neuen – psychologischen Leistungen die Möglichkeit anderweitiger Vereinbarungen eröffnet.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2053 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	1.310	0,1818

*zu Preisen von 2023

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Transferaufwand	0	110.000	75.000	50.000	50.000
Aufwendungen gesamt	0	110.000	75.000	50.000	50.000

Die Aufwendungen der Sozialversicherung werden aus dem Gesundheitsreformmaßnahmenfonds ersetzt, der aus Mitteln des Bundes (UG 24-DB 0203) dotiert wird.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
-----------	------	------	------	------	------

Erträge	0	110.000	75.000	50.000	50.000
Transferaufwand	0	110.000	75.000	50.000	50.000
Aufwendungen gesamt	0	110.000	75.000	50.000	50.000
Nettoergebnis	0	0	0	0	0

Die Aufwendungen der Sozialversicherung werden aus dem Gesundheitsreformmaßnahmenfonds ersetzt, der aus Mitteln des Bundes (UG 24-DB 0203) dotiert wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				110.000	75.000	50.000	50.000

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFRG/BFG	24.02.03 Leistungen an SV			110.000	75.000	50.000	50.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gemäß BFG bzw. BFRG aus der UG 24-DB 0203.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027
Bund			110.000.000,00	75.000.000,00	50.000.000,00	50.000.000,00
Sozialversicherungsträger			110.000.000,00	75.000.000,00	50.000.000,00	50.000.000,00
GESAMTSUMME			220.000.000,00	150.000.000,00	100.000.000,00	100.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zusätzliche ärztliche Vertragsstellen	Bund			1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00
	SV			1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00
Startbonus	Bund			1	10.000.000,00						
	SV			1	10.000.000,00						

Gleichstellung klinisch- psychologischer Behandlung	Bund	1	50.000.000,00	1	25.000.000,00
	SV	1	50.000.000,00	1	25.000.000,00

Zusätzliche ärztliche Vertragsstellen:

Für die 100 neu geschaffenen ärztlichen Vertragsstellen leistet der Bund grundsätzlich einen Beitrag in Höhe von 50 Mio. € jährlich. Daraus ergibt sich, dass pro Vollzeit-Vertragsstelle maximal eine Summe von 500.000 € zur Abdeckung der damit verbundenen Aufwendungen (insbesondere Bezahlung der Honorare für die tatsächlich erbrachten Leistungen) zur Verfügung steht. Für den Fall einer Unterdeckung einer besetzten Vertragsstelle ist ausnahmsweise ein Ausgleich aus einem Überschuss bei einer anderen besetzten Vertragsstelle zulässig. Beispiel: Wenn eine besetzte Vertragsstelle 480.000 €, eine andere besetzte Vertragsstelle jedoch 520.000 € kostet, so ist ein Ausgleich zwischen diesen beiden Stellen zulässig. Ein Ausgleich einer Unterdeckung aus den für unbesetzte Stellen übrigen Mitteln ist nicht zulässig. Das bedeutet, für den Fall, dass nur 50 der 100 Stellen in einem Jahr besetzt sind, hat der Bund einen maximalen Betrag von 25 Mio. € zu leisten.

Die für nicht besetzte Stellen in einem Jahr verbleibenden Mittel sind einer Rücklage zuzuführen, welche die Zahlungspflicht des Bundes im folgenden Jahr vermindert.

Startbonus 2024:

Der Bund leistet im Jahr 2024 einen einmaligen Betrag in Höhe von 10 Mio. € zur Finanzierung des Startbonus. Werden die Mittel im Jahr 2024 durch die Krankenversicherungsträger nicht zur Gänze verbraucht, sind die verbleibenden Mittel dem Bund zurückzuerstatten.

Gleichstellung klinisch-psychologischer Behandlung:

Der Bund leistet im Jahr 2024 einen Beitrag in Höhe von 50 Mio. € und im Jahr 2025 einen Beitrag in Höhe von 25 Mio. €.

Werden die Mittel nicht zur Gänze für die Finanzierung der klinisch-psychologischen Behandlung aufgebraucht, so sind die Krankenversicherungsträger berechtigt, die verbleibenden Mittel für sonstige Leistungen im Bereich der psychischen Gesundheit zu verwenden.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027		
Sozialversicherungsträger				110.000.000,00		75.000.000,00		50.000.000,00		50.000.000,00		
Bezeichnung		Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Zusätzliche ärztliche Vertragsstellen		SV	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00	1	50.000.000,00

Startbonus	SV	1	10.000.000,00	
Gleichstellung klinisch- psychologischer Behandlung	SV	1	50.000.000,00	1 25.000.000,00

Die Aufwendungen werden den Trägern der Krankenversicherung aus dem vom Bund (UG 24) dotierten Gesundheitsreformmaßnahmenfonds refundiert.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1562682849).

